



POST

# Tätigkeitsbericht

---

2024/2025



Bundesnetzagentur





Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Jahre 2024 und 2025 haben für den Postsektor in Deutschland tiefgreifende Neuerungen gebracht. Mit dem Inkrafttreten der Postgesetznovelle im Sommer 2024 wurde nach mehrjähriger Diskussion ein umfassender Rechtsrahmen geschaffen, der den strukturellen Veränderungen des Marktes Rechnung tragen und den Postsektor zukunftsorientiert gestalten soll.

Im Zentrum des neuen Postgesetzes steht das Ziel, den Postmarkt an die veränderten Rahmenbedingungen einer zunehmend digitalen Kommunikationswelt anzupassen, faire Arbeitsbedingungen zu erhalten sowie gleichzeitig die flächendeckende und erschwingliche Versorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen sicherzustellen. Der Gesetzgeber setzt dabei den Fokus darauf, den Universalien unter den veränderten Marktbedingungen nachhaltig abzusichern, gleichzeitig den Wettbewerb zu fördern und den Marktzugang einheitlich zu regeln.

Das Gesetz stellt in vielerlei Hinsicht eine Modernisierung dar: Es stärkt den Verbraucherschutz, berücksichtigt die fortschreitende Substitution von Briefpost durch digitale Kommunikationsmittel und versucht, faire Wettbewerbsbedingungen in einem sich wandelnden Marktumfeld zu wahren. Gleichzeitig eröffnet es neue Möglichkeiten für Unternehmen, innovative Dienstleistungen zu entwickeln und damit den Bedürfnissen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen gerecht zu werden.

Die neuen Regelungen zum Anbieterverzeichnis, das die bisherige Zweiteilung in Lizenzpflicht im Briefbereich und Anzeigepflicht im Paketbereich aufhebt, haben trotz aller Übergangsregelungen dazu geführt, dass bei der Bundesnetzagentur ca. 6.000 Anträge auf Eintragung eingegangen sind. Dies hat zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand geführt. Die Neuregelungen zur Marktanalyse ermöglichen eine systematische Datenerhebung und eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Marktentwicklungen. Gleichzeitig entsteht auch hier zusätzlicher Aufwand für die Bundesnetzagentur.

Der Arbeit unserer Behörde kommt eine doppelte Verantwortung zu: Zum einen gilt es, die neuen gesetzlichen Vorgaben konsequent und praktikabel umzusetzen und so für einen fairen als auch funktionsfähigen Wettbewerb zu sorgen. Zum anderen müssen wir die Auswirkungen der Reform eng beobachten, um sicherzustellen, dass die Intentionen des Gesetzgebers erreicht werden. Nur so können wir gewährleisten, dass die Ziele einer verlässlichen und modernisierten Grundversorgung bei fairen Wettbewerbsbedingungen auch erreicht werden.

*Die Bundesnetzagentur arbeitet zurzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der neuen Vorgaben und baut eine medienbruchfreie Datenbank- und Workflowlösung für die Eintragungen in das Anbieterverzeichnis auf. Bis das dafür erforderliche komplexe IT-Tool aufgebaut ist, müssen wir uns – auch angesichts der großen Anzahl von Anträgen – derzeit noch mit einer temporären Lösung behelfen, damit alle Unternehmen in das Verzeichnis eingetragen werden können. Im Bereich der Marktanalyse hat die Bundesnetzagentur mit der Datenerhebung für die Märkte begonnen, die relevant für die nächste Maßgrößenentscheidung sind. Die Ergebnisse der Marktanalyse liegen Mitte 2026 vor.*

*Schließlich hat die Bundesnetzagentur die Ausschreibung für die Laufzeitmessung zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien des Universal-dienstanbieters Deutsche Post DHL gestartet. Außerdem arbeitet sie zurzeit an dem Digitalatlas, der für mehr Transparenz über die Angebote aller Unternehmen sorgen soll. Schließlich ist am 8. Oktober 2025 der Mängelmelder an den Start gegangen, der eine vereinfachte Beschwerdemeldung ermöglichen soll.*

*Die Bundesnetzagentur stößt bei der Umsetzung allerdings an personelle Grenzen.*

*Der Tätigkeitsbericht 2024/2025 gibt Ihnen einen umfassenden Einblick in unsere Arbeit, dokumentiert Entwicklungen im Markt und zeigt auf, welche Herausforderungen und Chancen sich im Zuge des neuen Rechtsrahmens ergeben haben. Er ist zugleich eine Einladung, die Veränderungen im Postsektor gemeinsam mit uns kritisch zu reflektieren und konstruktiv weiterzuentwickeln.*



Klaus Müller

Präsident der Bundesnetzagentur

# Inhalt

<b>NEUES POSTGESETZ .....</b>	<b>7</b>
<b>A Novellierung des Postgesetzes.....</b>	<b>8</b>
1. Universaldienst.....	8
2. Schlichtung.....	9
3. Marktzugang .....	9
4. Marktanalyse.....	10
5. Nachhaltigkeit .....	10
<b>I MARKTENTWICKLUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>A Marktstrukturdaten .....</b>	<b>12</b>
1. Postmärkte insgesamt.....	12
2. Umsatz- und Mengenentwicklung.....	14
3. Beschäftigungsentwicklung .....	31
4. Entwicklung nationaler Briefpreise .....	32
5. Internationale Marktbeobachtung .....	34
6. Analyse der Marktentwicklung in den Postmärkten.....	34
<b>B Netzzugang.....</b>	<b>42</b>
<b>II TÄTIGKEITEN .....</b>	<b>47</b>
<b>A Marktbeobachtung.....</b>	<b>48</b>
1. Gesetzliche Grundlagen der Marktbeobachtung.....	48
2. Durchführung der Marktbeobachtung .....	49
3. Studie Nachhaltigkeit im Postsektor .....	50
4. Verbraucherstudie Elektronische Substitution im Briefbereich.....	52
<b>B Marktanalyse .....</b>	<b>53</b>
<b>C Marktzugang .....</b>	<b>54</b>
<b>D Postgeheimnis und Postmarktprüfungen .....</b>	<b>56</b>
<b>E Beschwerdestelle für Hinweisgebende .....</b>	<b>58</b>
1. Einrichtung und Aufgaben der Beschwerdestelle .....	58
2. Verfahrensweise und Datenschutz.....	58
3. Herausforderungen und Ausblick.....	59
<b>F Universaldienst und Bürgereingaben.....</b>	<b>59</b>
1. Universaldienst.....	59
2. Bürgereingaben Post.....	63
3. Anlassprüfungen .....	69
<b>G Schlichtungsstelle Post .....</b>	<b>70</b>
1. Gesetzlicher Auftrag.....	70
2. Ziel der Schlichtung .....	70

3. Das Schlichtungsverfahren.....	70
4. Auswertung der Schlichtungsanträge und -verfahren .....	72
<b>H Normung.....</b>	<b>75</b>
1. Deutsches Institut für Normung (DIN) .....	77
2. Europäisches Komitee für Normung (CEN) .....	77
3. Internationale Organisation für Normung (ISO) .....	78
<b>I Internationale Zusammenarbeit.....</b>	<b>79</b>
1. Europäische Aktivitäten, ERGP .....	79
2. CEPT - CERP .....	87
3. Weltpostverein (WPV / UPU).....	88
<b>J Bericht der Beschlusskammer .....</b>	<b>90</b>
1. Entgeltgenehmigungen.....	90
2. Gerichtsurteile .....	97
<b>III POLITISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG .....</b>	<b>100</b>
<b>A Beirat .....</b>	<b>101</b>
<b>B Wissenschaftliche Beratung .....</b>	<b>102</b>
1. WIK-Consult GmbH .....	102
2. Wissenschaftlicher Arbeitskreis Regulierungsfragen (WAR).....	104
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>107</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>109</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>110</b>

# *Neues Postgesetz*

# A Novellierung des Postgesetzes

*Am 19. Juli 2024 ist das neue Postgesetz in Kraft getreten und hat das alte Postgesetz von 1997 abgelöst. Das novellierte Postgesetz hat eine Vielzahl neuer Aufgaben und Befugnisse für die Bundesnetzagentur geschaffen. Eine flächendeckende Postversorgung und fairer Wettbewerb sollen so – auch in Zeiten sinkender Briefmengen – sichergestellt werden. Die Bundesnetzagentur widmet sich seit Inkrafttreten intensiv der Umsetzung der neuen Regelungen.*

## 1. Universaldienst

Unter dem neuen Postgesetz ist die Deutsche Post AG (DP AG) nunmehr ausdrücklich zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Zuvor erbrachte sie den Universaldienst nur aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung.

Der Katalog der Universaldienstleistungen wurde reformiert und umfasst nunmehr auch Teilleistungen im Briefbereich, während die Beförderung von Einzelbriefsendungen höherwertiger Qualität sowie die Beförderung von Geschäftskundenpaketen ausdrücklich nicht zu den Universaldienstleistungen zählen.

Die neuen Infrastrukturvorgaben erlauben, dass der Universaldienstanbieter die örtliche Grundversorgung im Einzelfall mit einer automatisierten Station anstelle einer personenbetriebenen Filiale sicherstellen kann; unter der Voraussetzung, dass die Bundesnetzagentur die automatisierte Station im Be-nehmen mit der örtlichen Kommune zulässt.

Die Laufzeitvorgaben im Universaldienst wurden insbesondere für Briefe angepasst. Im bundesweiten Jahresdurchschnitt müssen nunmehr 95 Prozent aller Briefsendungen innerhalb von drei Werktagen und 99 Prozent innerhalb von vier Werktagen zugestellt werden. Unter dem alten Rechtsrahmen galt die Vorgabe, dass 80 Prozent aller Einzelbriefsendungen am nächsten und 95 Prozent bis zum über-nächsten Werktag zugestellt werden mussten. Anders als bisher sieht das neue Postgesetz vor, dass die Bundesnetzagentur eigene Laufzeitmessungen durchführt.

Das neue Postgesetz verleiht der Bundesnetzagentur Durchsetzungsbefugnisse, um die Qualitätsvorgaben im Universaldienst sicherzustellen. Neben einer allgemeinen Anordnungsbefugnis im Falle schwerwiegender, wiederholter oder andauernder Verstöße gegen die Vorgaben des Universaldienstes kann der Verstoß gegen die Laufzeitvorgaben mit einer Geldbuße geahndet werden. Weitere Informationen zum Universaldienst finden sich in Kapitel II F Universaldienst und Bürgereingaben.

## 2. Schlichtung

Seit der jüngsten Anpassung des Postgesetz im Juli 2024 ist § 34 Postgesetz die zentrale Rechtsgrundlage für die Schlichtung vor der Schlichtungsstelle Post. Außerdem wurden zwei bisher in der Postdienstleistungsverordnung (PDLV) geregelte schlichtungsfähige Tatbestände in diese neue Schlichtungsvorschrift im Postgesetz übertragen. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen den Anspruch auf Erbringung von Universaldienstleistungen nach § 15 Abs. 4 S. 1 PostG und das Diskriminierungsverbot aus § 15 Abs. 4 S. 2 PostG. Die PDLV wurde im Zuge der Postgesetznovelle aufgehoben.

Bereits durch die Änderung des Postgesetzes im Jahr 2021 haben die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern und das Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung eine deutliche Stärkung erfahren. Seitdem sind Postdienstleistungsunternehmen verpflichtet, an den Verfahren vor der Schlichtungsstelle Post teilzunehmen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher einen Schlichtungsantrag stellen. Seit der Anpassung des Postgesetzes im Juli 2024 ist auch eine Möglichkeit zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht im Falle einer Antragstellung von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Postgesetz verankert. Informationen zur Schlichtungsstelle Post finden sich in Kapitel II G Schlichtungsstelle Post.

## 3. Marktzugang

Zur Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen und Schaffung von Transparenz im Postbereich hat der Gesetzgeber das Marktzutrittsverfahren vereinheitlicht und neugestaltet. Alle Anbietende, die Postdienstleistungen erbringen wollen, müssen sich nun vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in das von der Bundesnetzagentur digital geführte Anbieterverzeichnis eintragen lassen. Das gilt auch für Subunternehmer, die bspw. auf der letzten Meile tätig sind. Postdienstleistungsanbietende dürfen nur solche Unternehmen mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen, die in das Anbieterverzeichnis eingetragen sind.

Die Anforderungen an die Eintragung sind dabei an die des ehemaligen Lizenzverfahrens angelehnt. Vor der Eintragung muss die Bundesnetzagentur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Antragstellenden überprüfen; insbesondere ist zu überprüfen, ob sie die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorgaben einhalten. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrags prüft die Bundesnetzagentur, ob Gründe für die Versagung der Eintragung vorliegen. Liegen keine Gründe für die Versagung der Eintragung vor, trägt die Bundesnetzagentur den Antragstellenden in das Anbieterverzeichnis ein. Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit, bei Verstößen gegen arbeits- oder sozialrechtliche Vorschriften die Eintragung zu widerrufen.

Alle Anbietende, die bei Inkrafttreten des neuen Postgesetzes in Besitz einer gültigen Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm waren, wurden von Amts wegen in das Anbieterverzeichnis eingetragen. Für Anbietende, die am 18. Juli 2024 nach altem Recht bei der Bundesnetzagentur angezeigt waren, gilt eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 18. August 2026 für die Eintragung. Alle anderen Anbietende müssen seit dem 19. Juli 2024 vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis stellen. Weitere Informationen zu Marktzugang finden sich in Kapitel II C Marktzugang.

## 4. Marktanalyse

Marktdefinitions- und -analyseverfahren sind nach dem neuen Postgesetz regelmäßig (grds. alle 3 Jahre) unabhängig von den Beschlusskammerverfahren durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren besteht aus drei Schritten: 1. der Marktdefinition/-abgrenzung, 2. dem Drei-Kriterien-Test, um die Regulierungsbedürftigkeit festzustellen sowie 3. – falls Regulierungsbedürftigkeit besteht – der Feststellung, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt.

Dabei hat die Bundesnetzagentur auch den Einfluss von auf benachbarten Märkten erbrachten Dienstleistungen, insbesondere der Bereiche Kommunikation, Transport und Logistik zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu entsprechende Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen außerhalb des Postbereichs erhalten. Weitere Informationen zur Marktanalyse finden sich in Kapitel II B Marktanalyse.

## 5. Nachhaltigkeit

Eine weitere Neuerung ist, dass die ökologische nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen ein Regulierungsziel darstellt. In diesem Zusammenhang erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Daten-erhebungskompetenzen. Vorgesehen ist ab 2026 eine jährliche Datenerhebung getrennt nach Briefen und Paketen. Eine gesetzliche Pflicht der Unternehmen zur Datenlieferung besteht jedoch nicht.

Über die ökologische Nachhaltigkeit hat die Bundesnetzagentur der Bundesregierung regelmäßig zu berichten. Hierfür sollen Treibhausgasemissionen von Anbietenden ab einer bestimmten Größe (gemessen am Umsatz) und über Gesamt-Treibhausgasemissionen im gesamten Postsektor ermittelt und veröffentlicht werden. Die Verwendung eines Umweltzeichens von Paketdienstleistungsunternehmen soll ebenfalls die Transparenz hinsichtlich der Treibhausgasemissionen der einzelnen Anbietenden erhöhen und einen Anreiz zu mehr Klimafreundlichkeit setzen. Informationen zur Nachhaltigkeitsstudie im Postsektor finden sich in Kapitel II A 3 Studie Nachhaltigkeit im Postsektor.

# *I Marktentwicklung*

# A Marktstrukturdaten

*Die bestehenden wirtschaftlichen und geopolitischen Unsicherheiten wirkten sich auch in den letzten beiden Berichtsjahren wieder auf den Postmärkten und seine Akteure aus. Trotz bestehender Herausforderungen konnten wieder Zuwächse in Umsätzen und Sendungsmengen im Paketbereich verzeichnet werden.*

## 1. Postmärkte insgesamt

Im Jahr 2024 erzielten die Postmärkte insgesamt Umsätze in Höhe von 35,2 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr, als die Umsätze bei rund 34,28 Milliarden Euro lagen, entspricht dies einer leichten Steigerung von 2,58 Prozent. Während im Briefbereich ein deutlicher Umsatzrückgang zu verzeichnen war, konnten die Kurier-, Express- und Paketmärkte erneut ein Wachstum verzeichnen. Diese Entwicklung unterstreicht die fortschreitende Verlagerung hin zu paketbezogenen Dienstleistungen, getrieben insbesondere durch den anhaltenden Onlinehandel.



### Postmärkte

Die Postmärkte umfassen insgesamt die folgenden Bereiche: Briefbereich bis 2.000 Gramm, Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen (KEP), adressierte Zeitungen und Zeitschriften (Pressedistribution) sowie, Bücher- und WarenSendungen, teil- und unadressierte Briefsendungen, sowie Katalogsendungen.

Der strukturelle Wandel setzte sich in den Postmärkten im Jahr 2024 weiter fort. Im Bereich der Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP) stieg der Umsatz um rund 5,01 Prozent auf 27,29 Milliarden Euro und erreichte damit ein neues Rekordniveau (2023: 25,98 Milliarden Euro). Die Sendungsmenge erhöhte sich um 5,54 Prozent auf 4,73 Milliarden Stück (2023: 4,49 Milliarden Stück), was vor allem auf die anhaltende Dynamik im Onlinehandel und die wachsende Nachfrage nach schnellen Lieferungen zurückzuführen ist.

Demgegenüber waren die Entwicklungen im Briefbereich erneut rückläufig. Die Umsätze sanken hier um rund 4,39 Prozent auf 6,99 Milliarden Euro (2023: 7,31 Milliarden Euro), während die beförderten Sendungsmengen um 6,89 Prozent auf 10,16 Milliarden Stück zurückgingen (2023: 10,92 Milliarden Stück). Ursachen für diesen Trend bleiben die fortschreitende Digitalisierung und die damit einhergehende Verlagerung von Kommunikation auf digitale Kanäle und die allgemeine wirtschaftliche Lage, u. a. bedingt durch die anhaltende Wachstumsschwäche.

Der Pressedistributionsmarkt, bestehend aus Anzeigenblättern, Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften, erzielte im Jahr 2024 Umsätze in Höhe von rund 0,55 Milliarden Euro und lag damit leicht unter dem Vorjahreswert von 0,58 Milliarden Euro. Für 2025 wird ein weiterer moderater Umsatzrückgang erwartet, der im Wesentlichen auf die fortschreitende Digitalisierung des Medienkonsums sowie steigende Produktions- und Vertriebskosten zurückzuführen ist.

Insgesamt wird für das Jahr 2025 dennoch von einer positiven Entwicklung der Postmärkte ausgegangen. Unternehmensprognosen deuten auf erneute Zuwächse bei Umsatz und Sendungsmengen im Paketbereich hin. Im Gegensatz dazu sind im Briefbereich weitere Rückgänge der Sendungsmengen zu erwarten.

#### **Umsätze auf den Postmärkten**

in Milliarden Euro

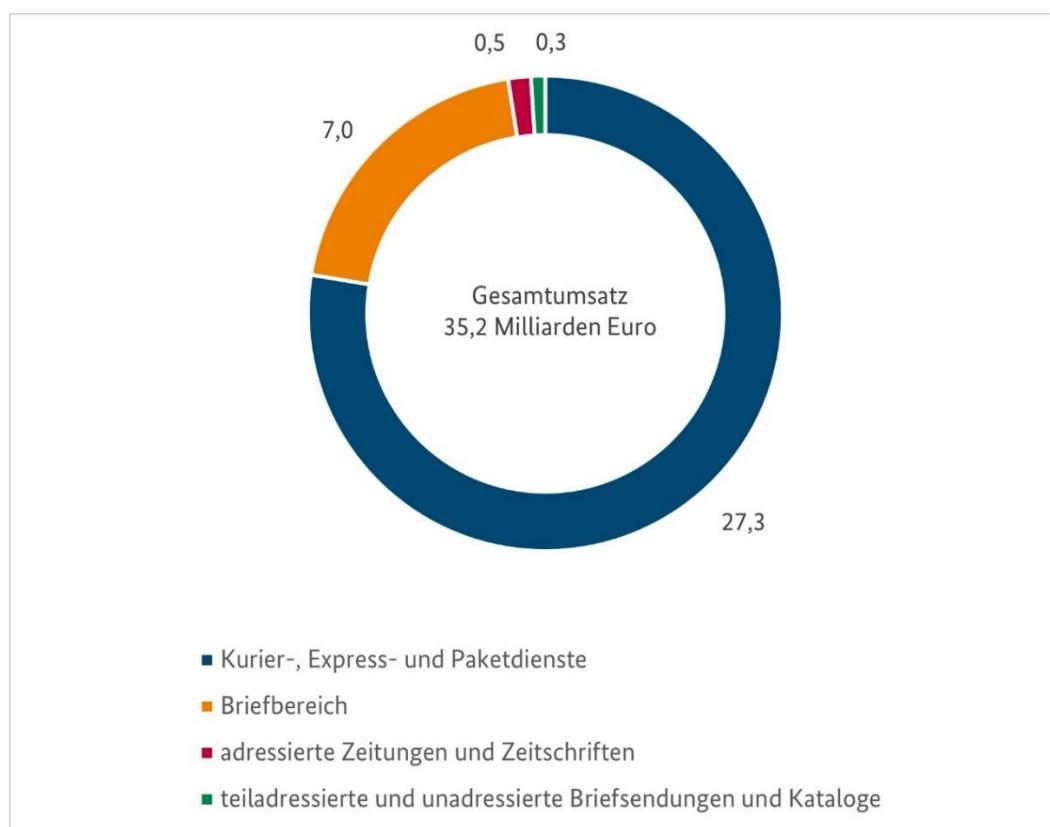


Abbildung 1: Umsätze auf den Postmärkten



## Briefsendungen

Nach dem Postgesetz umfasst die Briefdienstleistung die gewerbsmäßige Beförderung von adressierten schriftlichen Mitteilungen. Nicht zu den Briefsendungen zählen Bücher, Kataloge sowie regelmäßig erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften. Ebenfalls ausgenommen sind Sendungen ohne individuelle Anschrift oder lediglich mit Sammelbezeichnungen von Wohnungen oder Geschäftssitzen.

Die Beförderung von Briefsendungen kann in verschiedenen Formen erfolgen, etwa als Teilleistungssendungen, Ende-zu-Ende-Sendungen (national wie international) sowie förmliche Postzustellungsaufträge.

Kleinformatige WarenSendungen wurden bis 2020 dem Bereich der Briefdienstleistungen zugerechnet, da sie typischerweise von Briefdienstleistern angeboten und über das Briefnetz transportiert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste werden diese Sendungen jedoch seit 2021 in der Markterhebung dem Paketbereich zugeordnet, da der Wareninhalt im Vordergrund steht (siehe hierzu den Paketmarktbericht 2024).

Mit dem neuen Postgesetz, das am 19. Juli 2024 in Kraft trat, entfällt die frühere Unterscheidung zwischen lizenzpflchtigen Briefsendungen bis 1.000 Gramm und nicht-lizenzpflchtigen Sendungen über 1.000 Gramm. Alle in diesem Bericht dargestellten Daten und Abbildungen orientieren sich an der neuen Rechtslage und berücksichtigen auch rückwirkend Sendungen mit einem Gewicht von über 1.000 Gramm. Ein Vergleich mit älteren Publikationen ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

## 2. Umsatz- und Mengenentwicklung

### 2.1 Briefdienstleistungen

Briefdienstleistungen können sowohl im Wege der Ende-zu-Ende-Zustellung befördert werden als auch dem Teilleistungsbereich unterliegen. Teilleistungssendungen zeichnen sich dadurch aus, dass Postdienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen mit großen Sendungsmengen direkt bei der Deutsche Post AG (DP AG) und Deutsche Post In-Haus Services GmbH (DP IHS) zur Zustellung einliefern, für deren Beförderung bereits eine Vorleistung (z. B. Vorsortierung oder Frankierung) erbracht wurde. Für diese berechnet die DHL Group ein vermindertes Entgelt (siehe Kapitel I B Netzzugang). Bei der Ende-zu-Ende-Zustellung und im Bereich der Teilleistungen ist die Umsatz- und

Sendungsmengenstruktur im Markt sehr unterschiedlich. Daher werden die Daten im Folgenden jeweils auch getrennt dargestellt.

### 2.1.1 Umsatz und Sendungsmenge im Briefbereich insgesamt

Die Marktentwicklung im Briefbereich wird anhand von Umsätzen und Sendungsmengen aufgezeigt.

#### Entwicklung der Umsätze

Im Briefbereich gingen die Umsätze im Jahr 2024 insgesamt zurück. Sie sanken von 7,31 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 6,99 Milliarden Euro im Jahr 2024, was einem Minus von 4,39 Prozent entspricht. Für das Jahr 2025 wird mit einer leichten Steigerung der Umsätze um 1,9 Prozent gerechnet, die im Wesentlichen auf Preisanpassungen zurückzuführen ist.

Der Umsatz der Wettbewerbsunternehmen der DP DHL<sup>1</sup> sank von einer Milliarde Euro im Jahr 2023 auf 0,9 Milliarden Euro im Jahr 2024 und damit um rund 9,38 Prozent. Für das Jahr 2025 wird bei den Wettbewerbsunternehmen mit einem weiteren Rückgang der Umsätze um 1,1 Prozent gerechnet.

#### Umsätze im Briefbereich nach Anbietenden

in Milliarden Euro

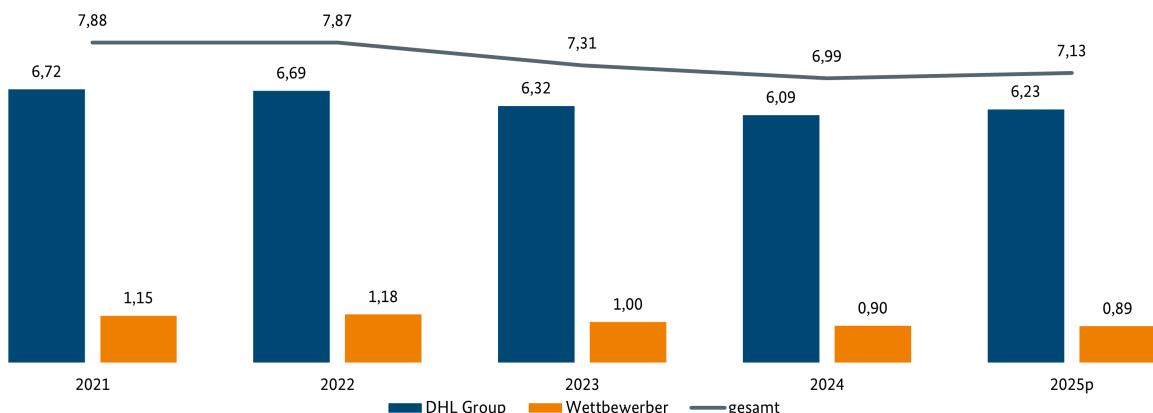


Abbildung 2: Umsätze im Briefbereich nach Anbietenden

Bei der DP DHL gingen die Umsätze im Jahr 2024 ebenfalls zurück. Der Umsatz verringerte sich von 6,32 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 6,09 Milliarden Euro im Jahr 2024, was einem Rückgang um 3,6 Prozent entspricht. Zur DP DHL zählen im Briefbereich neben der DP AG unter anderem die DP IHS, die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH (DP EPS), die Deutsche Post Dialog Solutions GmbH sowie

<sup>1</sup>Vgl. auch im Folgenden: Hier und an weiteren Stellen wird zur Vereinfachung – wie auch im letzten Tätigkeitsbericht – die Bezeichnung DP DHL verwendet, da die Daten sowohl Daten der DHL als auch der Deutschen Post AG enthalten.

die DHL Express Germany GmbH. Für das Jahr 2025 wird jedoch von der DP DHL ein Anstieg der Umsätze um rund 2,35 Prozent prognostiziert.

### **Entwicklung der Sendungsmengen**

Das Briefvolumen ist 2024 zurückgegangen. Gegenüber 2023 verringerte sich die Zahl der Sendungen von 10,92 Milliarden auf 10,16 Milliarden Stück – ein Minus von 6,89 Prozent. Aus den gemeldeten Marktdaten der Unternehmen ergibt sich für 2025 ein weiterer Rückgang um ungefähr 7,69 Prozent.

Die Wettbewerbsunternehmen der DP DHL verzeichneten 2024 ebenfalls geringere Mengen. Das Volumen verringerte sich von 1,4 Milliarden Stück im Jahr 2023 auf 1,24 Milliarden Stück im Jahr 2024, entsprechend einem Minus von 11,52 Prozent. Nach den gemeldeten Unternehmensdaten wird für 2025 ein erneuter Rückgang um rund 4,46 Prozent prognostiziert.

Auch bei der DP DHL war im Jahr 2024 ein Rückgang zu verzeichnen. Die Mengen gingen von 9,51 Milliarden Stück im Jahr 2023 auf 8,92 Milliarden Stück im Jahr 2024 zurück, was einem Minus von 6,2 Prozent entspricht. Für 2025 rechnet die DP DHL mit einer weiteren Abnahme um rund 8,14 Prozent.

### **Sendungsmengen im Briefbereich nach Anbietenden**

in Milliarden Stück

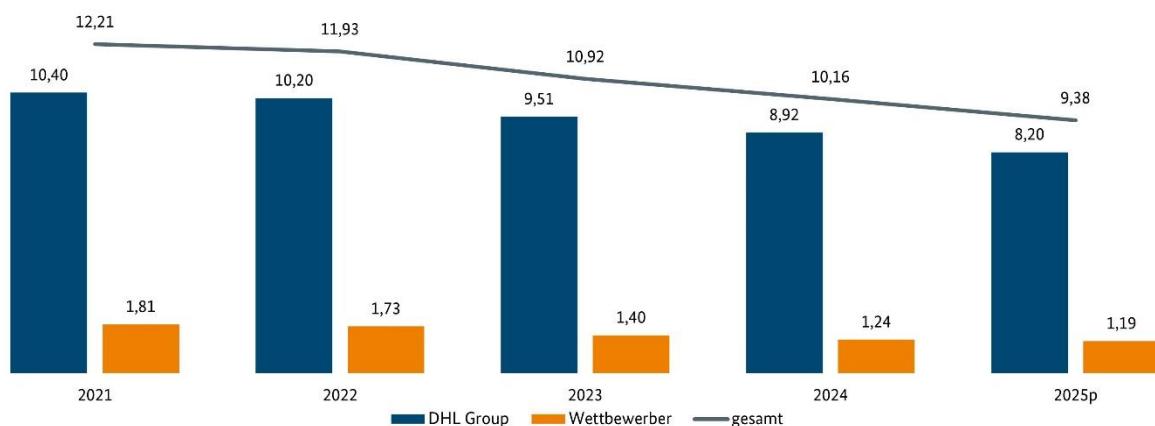


Abbildung 3: Sendungsmengen im Briefbereich nach Anbietenden

#### **2.1.2 Inländische Ende-zu-Ende-Briefsendungen der Wettbewerbsunternehmen**

Ende-zu-Ende-Briefsendungen sind Briefsendungen bis 2.000 Gramm, die von Wettbewerbsunternehmen der DP DHL selbst zugestellt werden, ohne dass hierfür Teilleistungen (siehe unten) der DP DHL in Anspruch genommen werden.

Im Segment der inländischen Ende-zu-Ende-Briefsendungen verringerten sich die Umsätze dieser Unternehmen um 14,73 Prozent – von 0,7 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf rund 0,59 Milliarden Euro im Jahr 2024.

**Umsätze inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen**  
in Milliarden Euro

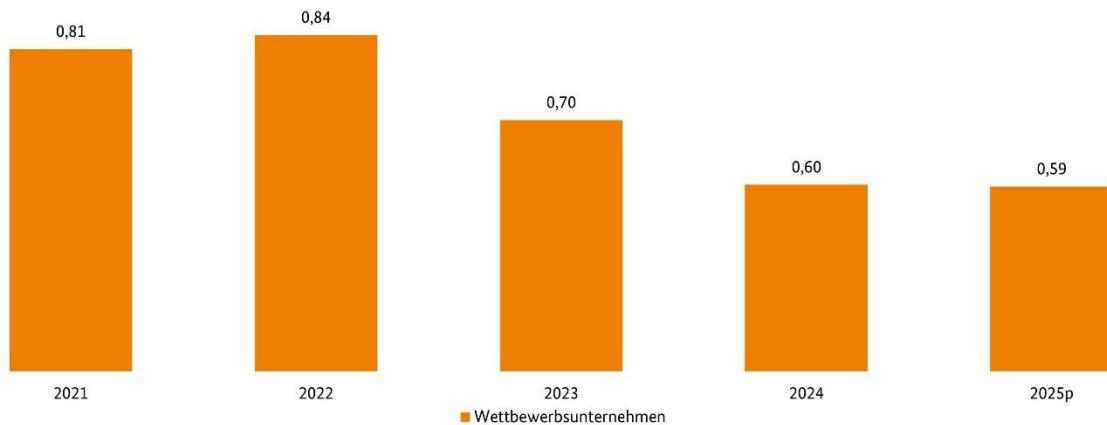


Abbildung 4: Umsätze inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen

Die beförderte Sendungsmenge verringerte sich im Jahr 2024 um 13,93 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt wurden 1,08 Milliarden Sendungen transportiert, nach 1,25 Milliarden Sendungen im Jahr 2023.

**Sendungsmenge inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen**  
in Milliarden Stück

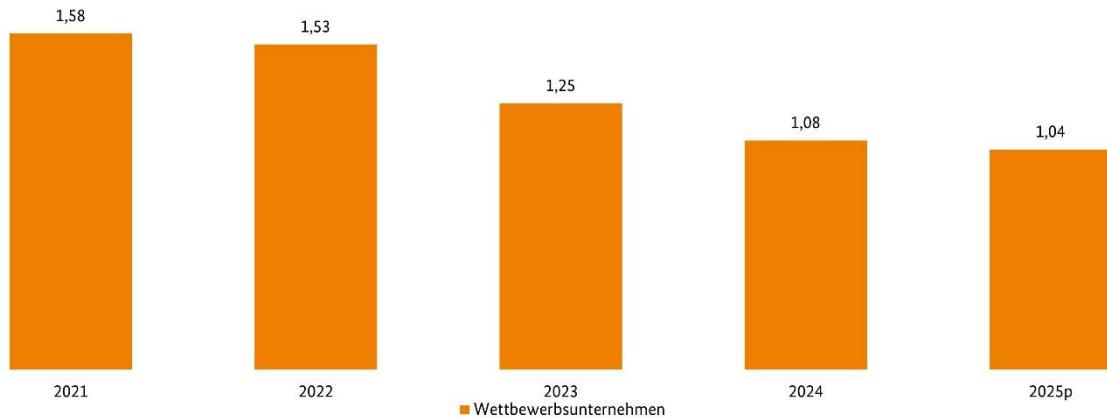


Abbildung 5: Sendungsmenge inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen

Von diesen Sendungen wurden rund 35 Prozent durch die Wettbewerbsunternehmen selbst zugestellt. Etwa 65 Prozent erfolgten im Rahmen von Kooperationspartnerschaften oder wurden an konsolidierende Unternehmen (ohne Beteiligung der DP DHL) übergeben.

**Briefsendungen Wettbewerbsunternehmen nach Art der Zustellung im Jahr 2024**  
in Prozent

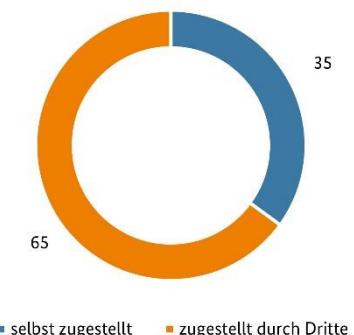


Abbildung 6: Briefsendungen Wettbewerbsunternehmen nach Art der Zustellung im Jahr 2024

### 2.1.3 Teilleistungssendungen

Ein Großteil der Briefsendungen im Bereich entfällt weiterhin auf sogenannte Teilleistungssendungen. Dabei werden Sendungen von Großversendern oder Wettbewerbsunternehmen bei der DP DHL eingeliefert, für die bereits Vorleistungen wie Vorsortierung oder Frankierung erbracht wurden. Für diese Mengen wird ein verminderter Entgelt berechnet, das sich nach dem Umfang der erbrachten Vorleistungen richtet.

Die Umsätze mit Teilleistungssendungen gingen im Jahr 2024 zurück. Sie sanken von 4,05 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 3,96 Milliarden Euro im Jahr 2024, was einem Rückgang von 2,14 Prozent entspricht. Für das Jahr 2025 rechnen die Postunternehmen mit einem leichten Anstieg der Umsätze auf 4,04 Milliarden Euro. Der größte Teil des Umsatzes entfiel dabei erneut auf die DP DHL. Diese erwirtschaftete im Jahr 2024 3,8 Milliarden Euro nach 3,89 Milliarden Euro im Jahr 2023, entsprechend einem Minus von 2,37 Prozent. Für 2025 wird auf Basis der Angaben der Unternehmen ein Zuwachs auf 3,87 Milliarden Euro prognostiziert. Die Umsätze der Wettbewerbsunternehmen stiegen im Jahr 2024 um rund 3,58 Prozent.

Im Jahr 2024 belieferten Wettbewerbsunternehmen die DHL Group mit rund 0,87 Milliarden Teilleistungssendungen, was einem Anteil von 12,2 Prozent entspricht. Der überwiegende Teil der beförderten Teilleistungssendungen wurde von konzernangehörigen Unternehmen sowie von Geschäftskundschaft der DP DHL generiert.

### Umsatz Teilleistungssendungen nach Anbietenden

in Millionen Euro

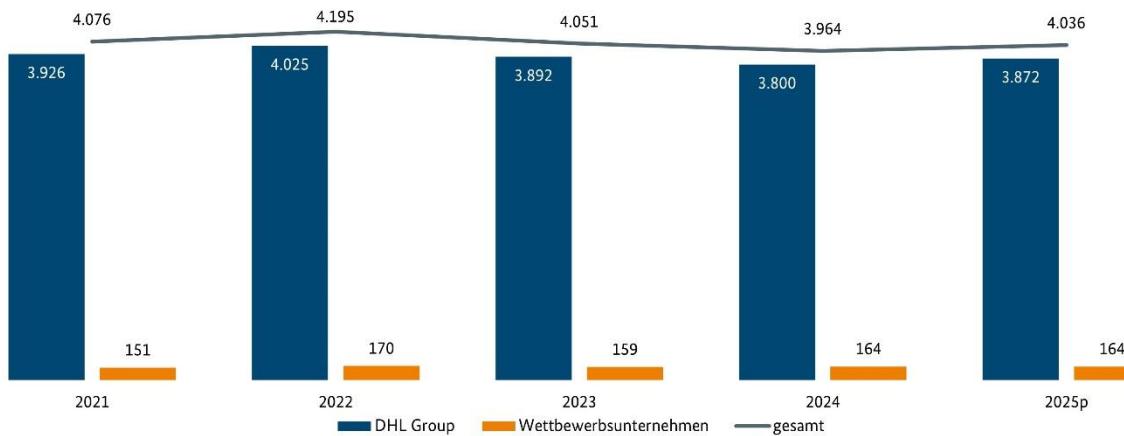


Abbildung 7: Umsatz Teilleistungssendungen nach Anbietenden

#### 2.1.4 Förmliche Zustellung

Die förmliche Zustellung umfasst als besondere Briefdienstleistung den Transport von Schriftstücken nach den Vorgaben der Prozessordnungen sowie der gesetzlichen Regelungen zur Verwaltungszustellung, unabhängig vom Gewicht der Sendungen.

Die Umsätze in diesem Segment lagen im Jahr 2024 bei 147 Millionen Euro, nach 137 Millionen Euro im Jahr 2023. Das entspricht einer Steigerung von 6,81 Prozent. Die Prognosen der Unternehmen deuten für 2025 auf einen weiteren Anstieg auf 154 Millionen Euro hin.

Bei der DP DHL erhöhten sich die Umsätze im Jahr 2024 von 124 Millionen Euro im Jahr 2023 auf 132 Millionen Euro, was einem Plus von 5,38 Prozent entspricht. Für das Jahr 2025 wird ein weiterer Anstieg auf rund 139 Millionen Euro prognostiziert. Die Umsätze der Wettbewerbsunternehmen stiegen im Jahr 2024 um rund 5,38 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 15 Millionen Euro, nach 14 Millionen Euro im Jahr 2023.

### Umsatz Förmliche Zustellung nach Anbieterenden

in Millionen Euro

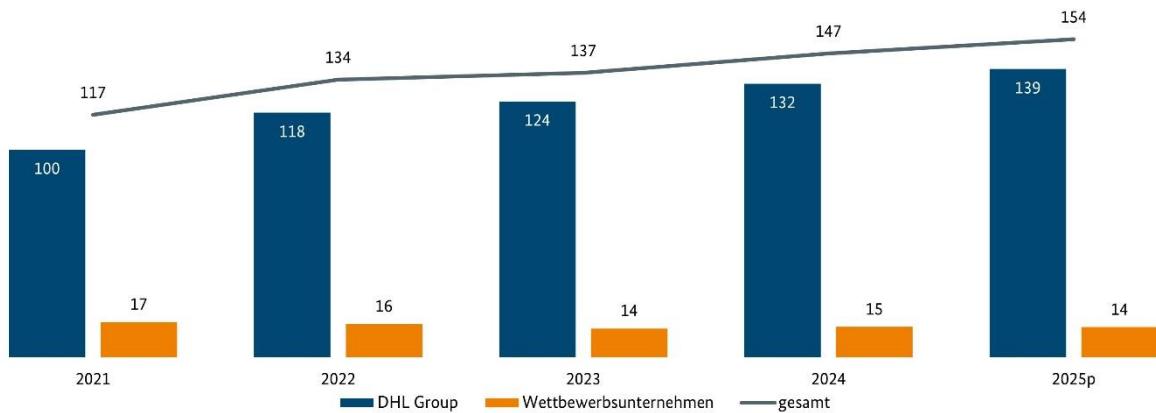


Abbildung 8: Umsatz Förmliche Zustellung nach Anbieterenden

Die förmlichen Zustellungen erreichten im Jahr 2024 ein Gesamtvolume von 53,8 Millionen Sendungen, nachdem im Vorjahr noch 50,3 Millionen verzeichnet worden waren – ein Zuwachs von 6,96 Prozent. Für 2025 wird von den Unternehmen mit einem weiteren Anstieg auf rund 54,25 Millionen gerechnet. Auch die Deutsche Post DHL zeigte in diesem Segment eine positive Entwicklung: von 44,79 Millionen Sendungen im Jahr 2023 auf 47,94 Millionen im Jahr 2024, was einer Steigerung von 7,3 Prozent entspricht. Der Trend dürfte sich 2025 fortsetzen. Die Wettbewerber hingegen bewegten sich nahezu auf Vorjahresniveau – 2024 belief sich das Volumen auf 5,86 Millionen Stück nach 5,51 Millionen im Jahr 2023. Für 2025 wird von den Unternehmen eine leichte Steigerung erwartet.

### Sendungsmenge Förmliche Zustellung nach Anbieterenden

in Millionen Stück

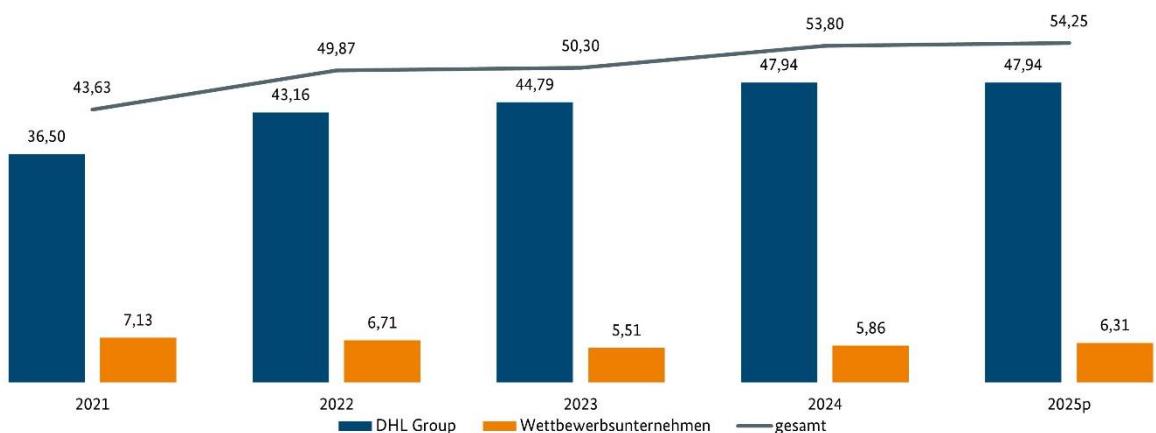


Abbildung 9: Sendungsmenge Förmliche Zustellung nach Anbieterenden

### **2.1.5 Unternehmensstruktur im Briefbereich**

Die Struktur der Wettbewerbsunternehmen im Briefbereich bleibt auch im aktuellen Berichtszeitraum heterogen. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle – wie etwa Konsolidierung oder Ende-zu-Ende-Angebote – sowie auf die regional unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Anbieter zurückzuführen.

Bei der Anzahl kleinere Unternehmen mit Jahresumsätzen bis 500.000 Euro war ein Rückgang zu beobachten. In den höheren Umsatzklassen blieb die Zahl der aktiven Unternehmen nur leicht unter dem Niveau des Vorjahrs.

Insgesamt meldeten rund 400 Unternehmen Umsätze im Briefbereich. Die Anzahl der bei der Bundesnetzagentur registrierten Postdienstleistungsunternehmen (bestehend aus ehemals nach § 36 PostG a. F. angezeigten Anbietenden sowie Anbietende, die bereits in das Anbieterverzeichnis gemäß § 4 PostG eingetragen sind; (siehe Kapitel II C Marktzugang) liegt jedoch deutlich darüber. Ein Grund dafür sind Anbietende, die trotz Eintragung aktuell nicht am Markt aktiv sind; zudem fassen Unternehmensgruppen ihre Meldungen häufig zusammen, sodass in der Regel nur die Muttergesellschaft Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt. Hinweise zur Umsatzkonzentration und zu strukturellen Besonderheiten der Wettbewerbsunternehmen finden sich in Kapitel I A 6.2.2 Wettbewerbsverhältnisse/ 6.2.3 Strukturelle Besonderheiten bei den Wettbewerbsunternehmen.

### **2.1.6 Kundenschaftsstruktur im Briefbereich**

Wie bereits in den Vorjahren entfiel auch im Berichtszeitraum der überwiegende Teil der von Wettbewerbsunternehmen abgewickelten Sendungsmengen auf Geschäftskundschaft. Im Durchschnitt generierten diese Unternehmen – mit Ausnahme der DP DHL – rund 98 Prozent ihrer Umsätze und Sendungsmengen in diesem Segment. Ein erheblicher Teil der Marktteilnehmer gab zudem an, ausschließlich für Geschäftskundschaft tätig zu sein. Dienstleistungen für Privatkundschaft werden damit nahezu ausschließlich durch die DP DHL bereitgestellt.

Bei der DP DHL zeigte sich ein breiteres Kundenspektrum. Im Jahr 2024 entfielen rund 94,2 Prozent der Umsätze und etwa 87,6 Prozent der Sendungsmengen auf Geschäftskundschaft. Der verbleibende Anteil entfiel auf Privatkundschaft und Kleinstunternehmen, die damit etwa 12,4 Prozent der Mengen und 5,8 Prozent der Umsätze ausmachten.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich die nachfolgende Aufteilung der im Jahr 2024 erzielten Umsätze im Markt für Briefdienstleistungen insgesamt.

**Sendungsmengenanteile nach Auftraggebenden im Briefbereich im Jahr 2024**  
in Prozent



Abbildung 10: Sendungsmengenanteile nach Auftraggebenden im Briefbereich im Jahr 2024

## 2.2 KEP-Dienstleistungen

Im Jahr 2024 erhöhten sich die Umsätze im KEP-Segment auf 27,29 Milliarden Euro, nach 25,98 Milliarden Euro im Jahr 2023. Dies entspricht einem Anstieg um 5,01 Prozent. Für 2025 wird ein weiterer Zuwachs um rund 6,07 Prozent auf 28,94 Milliarden Euro erwartet. Der größte Anteil entfiel dabei auf den Paketbereich mit rund 75 Prozent des Gesamtumsatzes. Auf die Expresssparte entfielen etwa zehn Prozent und auf den Kurierdienstbereich rund 15 Prozent der Umsätze.



## Segmente des KEP-Bereiches

**Kurierdienste** zeichnet aus, dass Sendungen - meist mit kleinem Gewicht und geringem Volumen - einzeln befördert und permanent persönlich begleitet werden. Hierdurch ist ein Zugriff auf die Sendungen jederzeit möglich. Die Zustellung erfolgt in der Regel per Direktfahrt. Kurierdienste sind meist Einzelunternehmen oder Vermittlungszentralen, die Aufträge an angeschlossene Einzelunternehmen vermitteln. Diese sind in der Regel regional tätig.

Bei **Expressdiensten** stehen eine garantierte Beförderungslaufzeit und teilweise ein festgelegter Liefertermin im Mittelpunkt der Dienstleistung. Dabei erfolgt die Beförderung charakteristisch über Um- schlagzentren. Einige der in diesem Bereich tätigen Unternehmen verfügen über eigene globale Netze (z. B. DHL Group, FedEx (Federal Express Corporation) und UPS (United Parcel Service)). Daneben gibt es eine größere Anzahl national agierender Unternehmen, die für einen flächendeckenden Service miteinander kooperieren.

**Paketdienste** sind geprägt durch einen sehr hohen Grad an Standardisierung und Automatisierung. Für die Zwecke der Marktbeobachtung wird von der Bundesnetzagentur ein Maximalgewicht von 31,5 Kilogramm zugrunde gelegt, auch wenn die Maximalgewichte der Paketdienstleistungsunternehmen unterschiedlich sind und im Einzelfall bis zu 70 Kilogramm betragen können. Damit wird internatio- nalen Regelungen Rechnung getragen und der Postmarkt klarer vom Güterverkehr und Logistikmarkt abgegrenzt. Die Beförderungslaufzeiten betragen in der Regel 24 bis 72 Stunden, werden allerdings nicht garantiert.

## Umsätze in den KEP-Märkten nach Segmenten

in Milliarden Euro

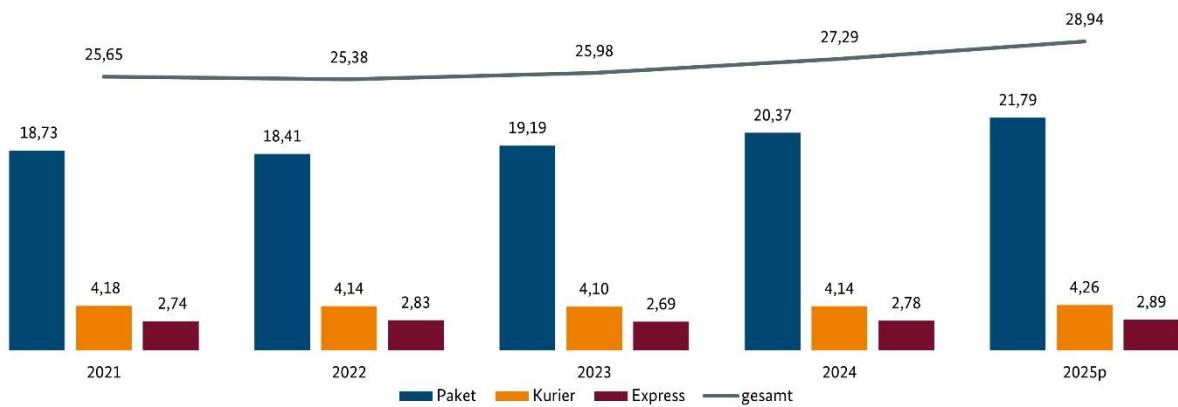


Abbildung 11: Umsätze in den KEP-Märkten nach Segmenten

Im Jahr 2024 wurden im KEP-Bereich insgesamt rund 4,73 Milliarden Sendungen abgewickelt. Gegenüber 2023 mit 4,49 Milliarden Stück entspricht dies einem Anstieg von 5,54 Prozent. Für 2025 wird mit einem weiteren Zuwachs gerechnet: Nach Angaben der Unternehmen wird für 2025 ein Anstieg der Sendungsmengen auf rund 4,96 Milliarden Stück erwartet, was einer prognostizierten Veränderung von 4,8 Prozent, also einer leicht kleineren Wachstumsrate, entspricht.

Der größte Teil des Volumens entfiel weiterhin auf das Paketsegment. Expresssendungen machten lediglich einen kleineren Anteil an den GesamtSendungen aus. Ihr Umsatzanteil lag jedoch deutlich höher, was auf die im Vergleich wesentlich höheren Stückumsätze zurückzuführen ist.



### Sendungsmengen im Kurierbereich

Sendungsmengen im Kurierbereich, entsprechend dem Paket- bzw. Expresssegment, lassen sich nicht genau bestimmen. Die Unternehmen im Kurierbereich erfassen zum Teil keine einzelnen Sendungen, da dort typischerweise nach Fahrten abgerechnet wird. Daher muss an dieser Stelle auf die Angaben zu Mengen im Kurierbereich verzichtet werden.

## Sendungsmengenentwicklung Paket und Express in Milliarden Stück

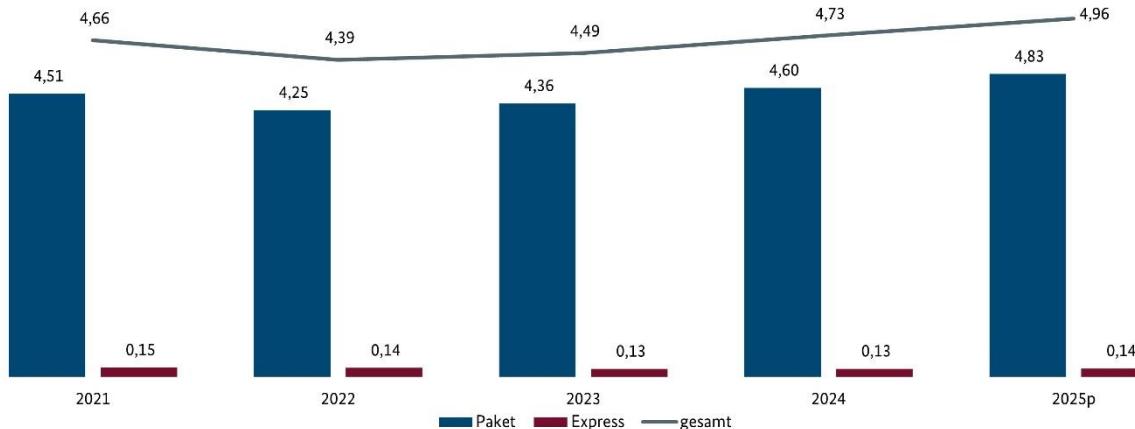


Abbildung 12: Sendungsmengenentwicklung Paket und Express

### 2.2.1 Paketdienstleistungen

Im Jahr 2024 wurden im Paketsegment insgesamt 20,37 Milliarden Euro umgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr mit 19,19 Milliarden Euro entspricht dies einem Anstieg von 6,13 Prozent. Für 2025 wird ein weiterer Zuwachs erwartet, die Umsätze sollen nach Prognosen der Unternehmen auf rund 21,79 Milliarden Euro steigen, was einer prognostizierten Steigerung von sieben Prozent entspricht.

Auch die Sendungsmengen entwickelten sich positiv. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4,6 Milliarden Pakete versendet, nach 4,36 Milliarden Stück im Jahr 2023. Dies entspricht einem Plus von 5,65 Prozent. Für 2025 wird ein erneuter - etwas geringerer - Anstieg um rund 4,82 Prozent auf etwa 4,83 Milliarden Sendungen von den Unternehmen prognostiziert.

#### 2.2.1.1 Paketsendungen Inland und grenzüberschreitend

Bei der Erhebung der Marktdaten wird zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Paketsendungen unterschieden. Unter Letzteres fallen sowohl Sendungen, die ins Ausland versendet werden, als auch solche, die aus dem Ausland stammen und in Deutschland zugestellt werden.

Im Jahr 2024 entfiel der überwiegende Teil der Umsätze im Paketbereich auf das Inland. Rund 80 Prozent der Gesamterlöse wurden mit innerdeutschen Sendungen erzielt, während 20 Prozent auf grenzüberschreitende Pakete zurückgingen. Von diesen entfielen 17 Prozent auf ins Ausland versandte Sendungen, die größtenteils in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gerichtet waren. Der verbleibende Anteil von rund drei Prozent wurde mit Paketen erzielt, die aus dem Ausland nach Deutschland gelangten, ebenfalls überwiegend aus dem EWR.

Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich bei den Sendungsmengen. Im Jahr 2024 machten nationale Sendungen rund 88 Prozent des Gesamtvolumens aus. Auf ins Ausland versandte Pakete entfielen sieben Prozent, während rund fünf Prozent der Sendungen aus dem Ausland nach Deutschland kamen.

Dass der Umsatzanteil grenzüberschreitender Sendungen deutlich über ihrem Mengenanteil liegt, erklärt sich durch die höheren Stückumsätze in diesem Bereich.

**Verteilung der Paketumsätze nach Inland/Ausland**  
in Prozent

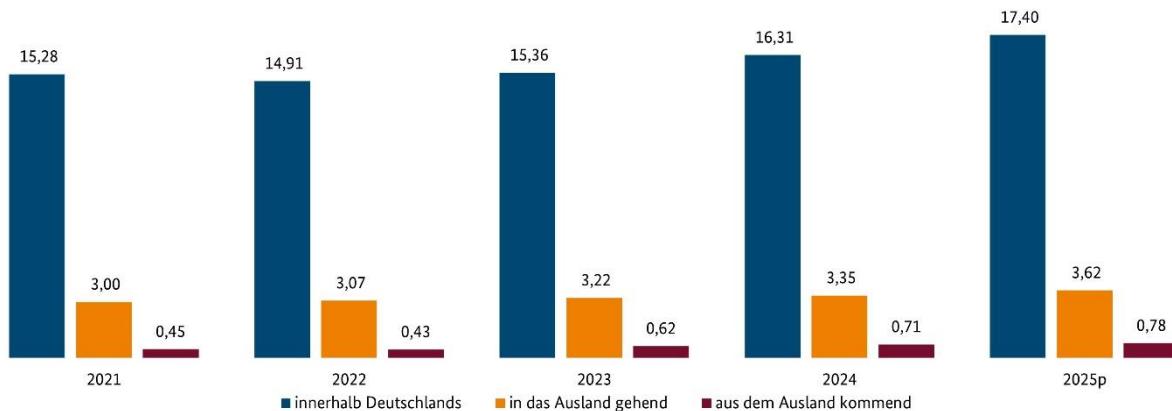


Abbildung 13: Verteilung der Paketumsätze nach Inland/Ausland

**Verteilung der Paketmengen nach Inland/Ausland**  
in Prozent

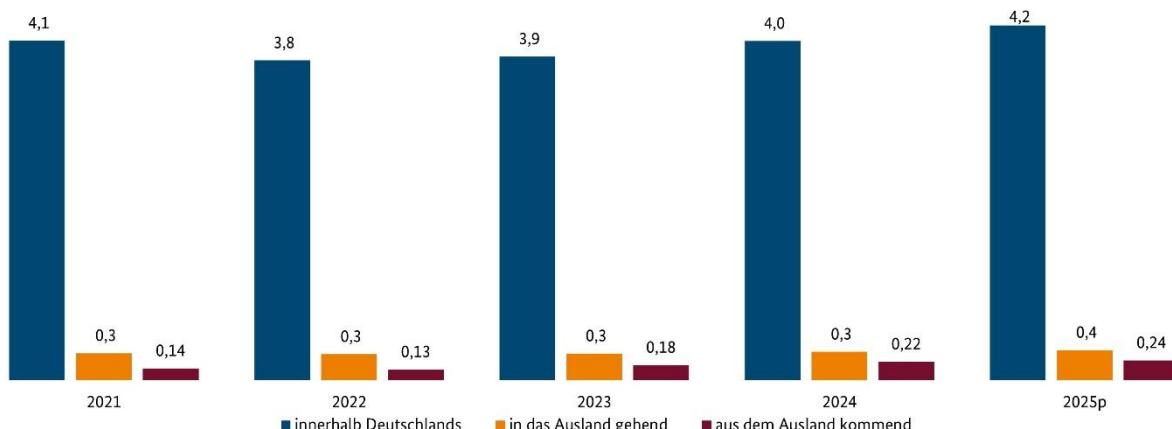


Abbildung 14: Verteilung der Paketmengen nach Inland/Ausland

### 2.2.1.2 Paketsendungen nach Sendungsströmen

Die Entwicklung des Paketmarktes wird in erheblichem Maße durch den E-Commerce geprägt, insbesondere im Geschäftskundenschaftssegment. Von besonderem Interesse ist daher die differenzierte Be- trachtung von Mengen- und Umsatzentwicklung inländischer Sendungen nach Sendungsströmen. Unter-schieden wird zwischen Sendungen aus dem Geschäftskundenschaftssegment (B2X – Business-to- Consumer/-Business) sowie Sendungen aus dem Privatkundenschaftssegment (C2X – Consumer-to-Con- sumer/-Business).

Der überwiegende Teil der Paketmengen entfällt auf das B2X-Segment. Im Jahr 2024 lag der Anteil bei rund 95 Prozent, während das C2X-Segment etwa fünf Prozent der Mengen ausmachte. Ein ähnliches Bild ergibt sich auf der Umsatzseite: Rund 94 Prozent entfielen auf B2X-Sendungen, während das C2X-Segment sechs Prozent der Erlöse generierte.

Im Jahr 2024 erwirtschafteten die Paketdienstleister im B2X-Segment einen Umsatz von 15,29 Milliarden Euro. Damit konnte gegenüber dem Vorjahr (2023: 14,35 Milliarden Euro) ein deutliches Plus von 6,56 Prozent erzielt werden. Auch das Sendungsvolumen entwickelte sich dynamisch und legte im selben Zeitraum um 5,14 Prozent zu – von 3,66 Milliarden Sendungen im Jahr 2023 auf 3,85 Milliarden Sendungen im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 wird auf Basis der Unternehmensprognosen eine Fortsetzung dieses Wachstumskurses erwartet: Der Umsatz dürfte um 6,89 Prozent auf 16,35 Milliarden Euro steigen, während die Sendungsmengen voraussichtlich um 4,85 Prozent auf 4,03 Milliarden Sendungen anwachsen werden (Prognose 2025p).



#### Unterschiede bei Sendungsmengen- und Umsatzanteilen zwischen B2X und C2X-Paketsendungen

Die Unterschiede bei Sendungsmengen- und Umsatzanteilen sind auf Preisunterschiede zwischen B2X- und C2X-Paketsendungen zurückzuführen. Der Umsatz pro Sendung liegt dabei im C2X-Segment (Einzelpreise) deutlich über dem Stückumsatz im B2X-Segment (in der Regel gesondert ausgehandelte Konditionen).

#### Paketmarkt B2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p

in Milliarden Euro bzw. Stück

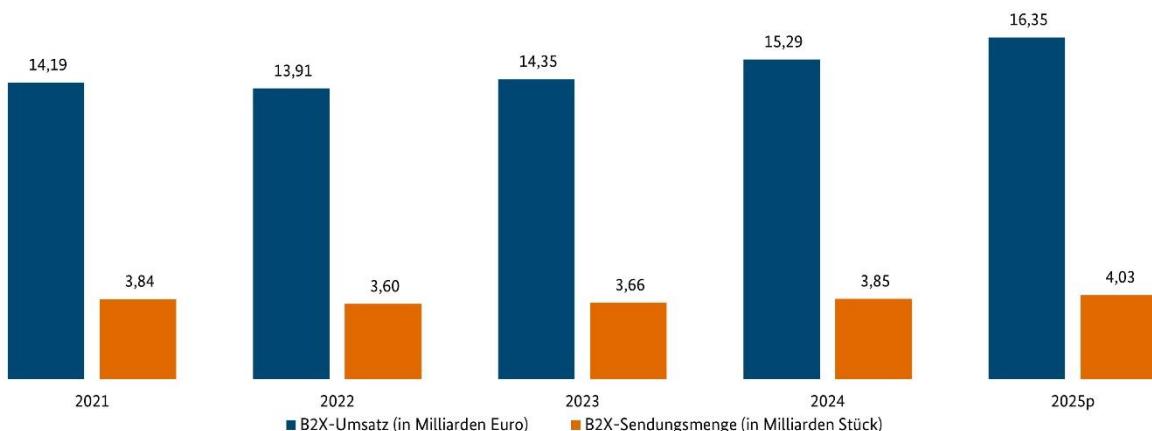


Abbildung 15: Paketmarkt B2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p

Im Bereich der C2X-Sendungen blieben die Umsätze und Sendungsmengen auf etwa gleichbleibendem Niveau. Im Jahr 2024 beliefen sich die Umsätze auf rund 1 Milliarde Euro, nach 0,99 Milliarden Euro im Jahr 2023, was einer Steigerung um ein Prozent entspricht. Für 2025 wird mit einer weiteren Steigerung von rund 3,28 Prozent auf rund 1,03 Milliarden Euro gerechnet.

Im C2X-Segment stagnierten die Sendungsmengen im Jahr 2024 bei rund 0,19 Milliarden Stück. Für 2025 wird ein leichter Rückgang erwartet.

**Paketmarkt C2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p**  
in Milliarden Euro bzw. Stück

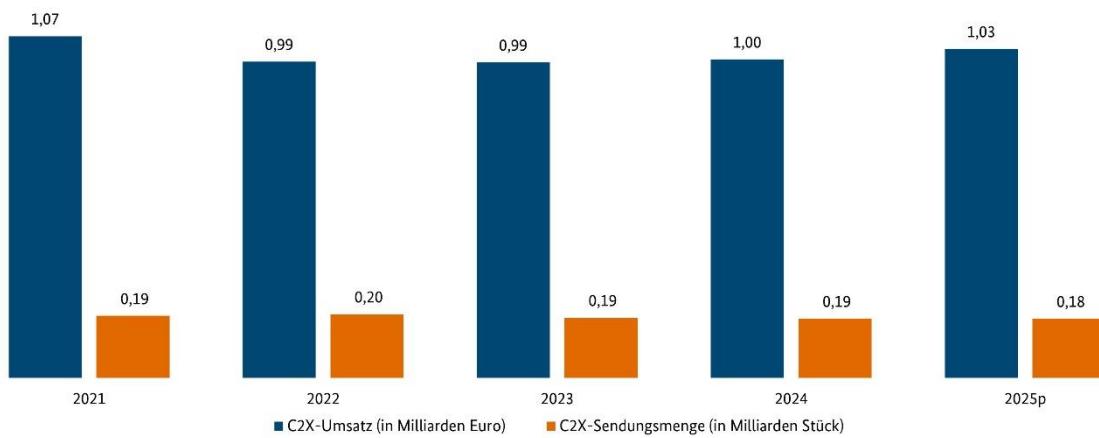


Abbildung 16: Paketmarkt C2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p

## 2.2.2 Kurier- und Expressdienstleistungen

Kurier- und Expresssendungen konzentrieren sich nach wie vor überwiegend auf die Geschäftskundschaft, doch gewinnen Zustellungen an die Privatkundschaft zunehmend an Bedeutung. Treibende Kraft dahinter sind die wachsenden Erwartungen an flexible und besonders zeitnahe Lieferoptionen.

Im Jahr 2024 meldeten die Unternehmen im Expresssegment ein Sendungsvolumen von 130 Millionen Stück, nach 128 Millionen im Vorjahr. Dies entspricht einem Wachstum von 1,82 Prozent. Für 2025 wird ein weiterer Anstieg auf rund 136 Millionen Sendungen prognostiziert, was einer Zunahme von 4,16 Prozent gleichkommt. Vergleichbare Mengendaten für den Kurierbereich stehen nicht zur Verfügung.

Die Umsätze der Expressdienstleister erhöhten sich 2024 auf 2,78 Milliarden Euro (2023: 2,69 Milliarden Euro, +3,47 Prozent). Für das Jahr 2025 wird seitens der Unternehmen ein erneuter Anstieg auf 2,89 Milliarden Euro erwartet (+3,83 Prozent).

Die Analyse der Sendungsströme zeigt, dass im Jahr 2024 rund 32 Prozent der Umsätze auf inländische Expresssendungen entfielen. Weitere 42 Prozent wurden mit ins Ausland gerichteten Sendungen erzielt, wobei ein erheblicher Anteil auf Destinationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

(EWR) entfiel. Die verbleibenden 26 Prozent resultierten aus eingehenden Auslandssendungen, die überwiegend aus Mitgliedstaaten des EWR nach Deutschland gelangten.

**Umsatzanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024**  
in Prozent

### Abbildung 17: Umsatzanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024



Abbildung 17: Umsatzanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024



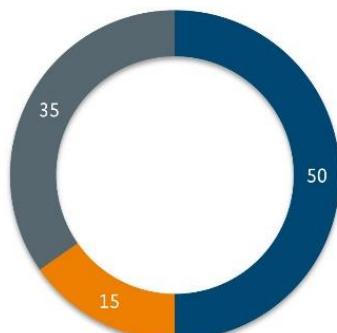
### Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der EWR ist im Jahr 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den sogenannten EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation) Island, Liechtenstein und Norwegen entstanden. Die Schweiz als EFTA-Land ist nicht am EWR beteiligt. Die EWR-Mitglieder bilden einen gemeinsamen Markt.

Durch die hohen Stückumsätze grenzüberschreitender Expresssendungen – insbesondere bei Sendungen in und aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – ergibt sich ein anderes Bild, wenn die Verteilung der Sendungsmengen betrachtet wird.

Im Jahr 2024 entfielen rund 50 Prozent aller Expresssendungen auf inländische Zustellungen. Der Anteil der ins Ausland gerichteten Sendungen lag bei 50 Prozent. Der Anteil der in das Ausland abgehenden Sendungen lag bei rund 35 Prozent. Aus dem Ausland eingehende Sendungen machten 15 Prozent der Gesamtmenge aus; der überwiegende Teil stammte dabei aus Mitgliedstaaten des EWR.

**Sendungsmengenanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024**  
in Prozent



- Sendungsmenge Inland
- Sendungsmenge aus dem Ausland
- Sendungsmenge in das Ausland abgehend

Abbildung 18: Sendungsmengenanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024

Im Kuriersegment lagen die Umsätze im Jahr 2023 bei rund 4,1 Milliarden Euro und hielten sich 2024 auf nahezu konstantem Niveau. Für 2025 wird auf Basis von Unternehmensdaten ein leichter Anstieg erwartet, sodass die Umsätze voraussichtlich etwa 4,3 Milliarden Euro erreichen werden (+2,99 Prozent).

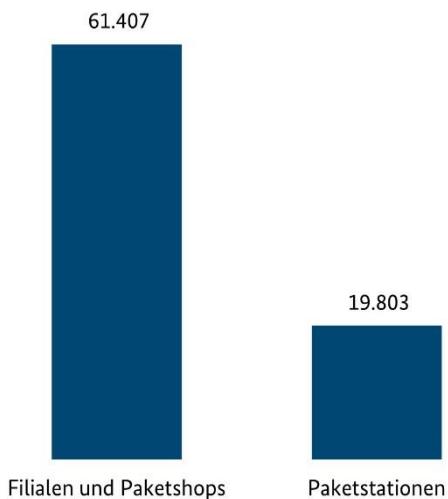
#### 2.2.2.1 Zugangs- und Zustellpunkte im KEP-Bereich

Die in Deutschland tätigen Paketdienstleistungsunternehmen verfügen über ein weit verzweigtes Netz an Zugangspunkten und Zustellmöglichkeiten. Dieses umfasst Filialen, Paketshops sowie Paketstationen. Zu den Unternehmen mit einem bundesweiten Versorgungsnetz zählen unter anderem DHL, DPD, GLS, Hermes und UPS. Insgesamt stehen 61.407 Einrichtungen für die Einlieferung und Abholung von Paketsendungen zur Verfügung.

Besonders dynamisch entwickelt hat sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Paketstationen. Um den steigenden Anforderungen des Onlinehandels zu begegnen, wurde deren Ausbau konsequent vorangetrieben. Aktuell sind ca. 19.803 Stationen in Betrieb, die von unterschiedlichen Unternehmen betrieben werden. Zusammen verfügen sie über mehr als 1,5 Millionen Fächer und ermöglichen eine flexible sowie kontaktlose Abwicklung von Versand- und Empfangsprozessen. Durch die zunehmende Verteilung auf Standorte in Städten und ländlichen Regionen wird die Kundenerreichbarkeit weiter verbessert.

Die kontinuierliche Erweiterung der Infrastruktur verdeutlicht, dass die Paketdienstleistungsunternehmen auf wachsende Erwartungen an Flexibilität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit reagieren. Damit tragen sie zur Sicherstellung einer flächendeckenden und kundenorientierten Versorgung im digitalen Handel bei.

### Zugangs- und Zustellpunkte im KEP-Bereich im Jahr 2024 in Stück



*Abbildung 19: Zugangs- und Zustellpunkte im KEP-Bereich im Jahr 2024*

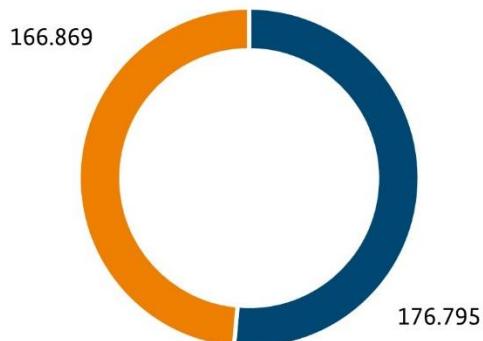
## 3. Beschäftigungsentwicklung

Im Jahr 2024 waren im Postmarkt insgesamt 343.664 Personen beschäftigt. Dies entspricht einem Rückgang um rund sieben Prozent im Vergleich zum Jahr 2023. Hierzu zählen Beschäftigte, die in Deutschland Postdienstleistungen erbringen, zuzüglich einer Schätzung für die Anzahl der Beschäftigten bei Subunternehmen. Nicht berücksichtigt sind Beschäftigte, die andere Aufgaben als Postdienstleistungen wahrnehmen sowie im Ausland tätige Personen der in Deutschland gemeldeten Unternehmen.

Auch für das Jahr 2025 ist mit einem weiteren Rückgang der Beschäftigtenzahl zu rechnen. Hintergrund sind gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, die zu einer nachlassenden Nachfrage und damit zu sinkenden Sendungsmengen, insbesondere im Briefbereich, geführt haben.

Auf eine Darstellung der Beschäftigten getrennt nach Brief- und KEP-Branche wird verzichtet. Eine trennscharfe Aufteilung ist nicht möglich, da beide Bereiche am Markt eng miteinander verflochten sind (Verbundzustellung, branchenübergreifende Kooperationsmodelle sowie briefkastengeeignete WarenSendungen).

### Beschäftigte in den Postmärkten im Jahr 2024, Stichtag 30. Juni 2024



■ Beschäftigte der DHL Group

■ Beschäftigte der  
Wettbewerbsunternehmen

Abbildung 20: Beschäftigte in den Postmärkten im Jahr 2024, Stichtag 30. Juni 2024

## 4. Entwicklung nationaler Briefpreise

Der Briefmarkt wurde ab 1998 sukzessive für den Wettbewerb geöffnet. In der Zeitspanne von 2003 bis 2013 blieb das Porto für Standardbriefe konstant bei 0,55 Euro. Mit Wirkung nach dem 1. Januar 2013 wurde eine stufenweise Anpassung vorgenommen, die bis 2015 zu einem Entgelt von 0,62 Euro führte.

### Briefpreise DP AG 2014-2025

Jahr	2014	2015	2016-2018	2019**-2021	2022-2024	ab 2025
Standardbrief bis 20g	0,60 €	0,62 €	0,70 €	0,80 €	0,85 €	0,95 €
Kompaktbrief bis 50g	0,90 €	0,85 €	0,85 €	0,95 €	1,00 €	1,10 €
Großbrief bis 500g	1,45 €	1,45 €	1,45 €	1,55 €	1,60 €	1,80 €
Maxibrief bis 1.000g	2,40 €	2,40 €	2,60 €	2,70 €	2,75 €	2,90 €
Postkarte	0,45 €	0,45 €	0,45 €	0,60 €	0,70 €	0,95 €

Quelle: Bundesnetzagentur

Tabelle 1: Briefpreise DP AG 2014-2025

Im Jahr 2015 entschied die Bundesnetzagentur im Rahmen des Maßgrößenverfahrens, das Entgelt für den Standardbrief auf 0,70 Euro anzuheben. Dieser Preis war vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2019

gültig. Zum 1. Juli 2019 trat eine weitere Anpassung in Kraft: Das Porto wurde auf 0,80 Euro festgesetzt und blieb bis Ende 2021 bestehen. Für die Jahre 2022 bis 2024 legte die Bundesnetzagentur im nächsten Verfahren einen Betrag von 0,85 Euro fest.

Die bislang letzte Maßgrößenentscheidung datiert vom 11. November 2024. Auf dieser Grundlage erhöhte die DP AG zum 1. Januar 2025 das Porto für den Standardbrief auf 0,95 Euro. Gleichzeitig stiegen auch die Entgelte für Kompakt-, Groß- und Maxibriefe sowie für Postkarten.

Der Briefbeförderungspreisindex wird von der Bundesnetzagentur in Anlehnung an die Methodik des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Ausgangspunkt ist das Basisjahr 2020. Die Werte der Vorjahre und Folgejahre werden auf dieses Basisjahr umgerechnet und mit der Mengenverteilung des Jahres 2020 gewichtet. Dadurch bleiben konstante Entgelte im Index stabil, während Preisänderungen unmittelbar sichtbar werden. Veränderungen im Produktmix, etwa durch eine Verschiebung der Nachfrage zwischen verschiedenen Briefarten, wirken sich nicht aus.

Wie sich der Briefpreisindex künftig entwickeln wird, hängt wesentlich von den Ergebnissen der nächsten Maßgrößenverfahren und den darauf basierenden Entscheidungen der DP AG bei der Umsetzung der ihr mit dem Price-Cap-Verfahren gewährten Spielraum ab.

#### **Preisentwicklung Verbraucherpreise und Briefpreise der DP AG**

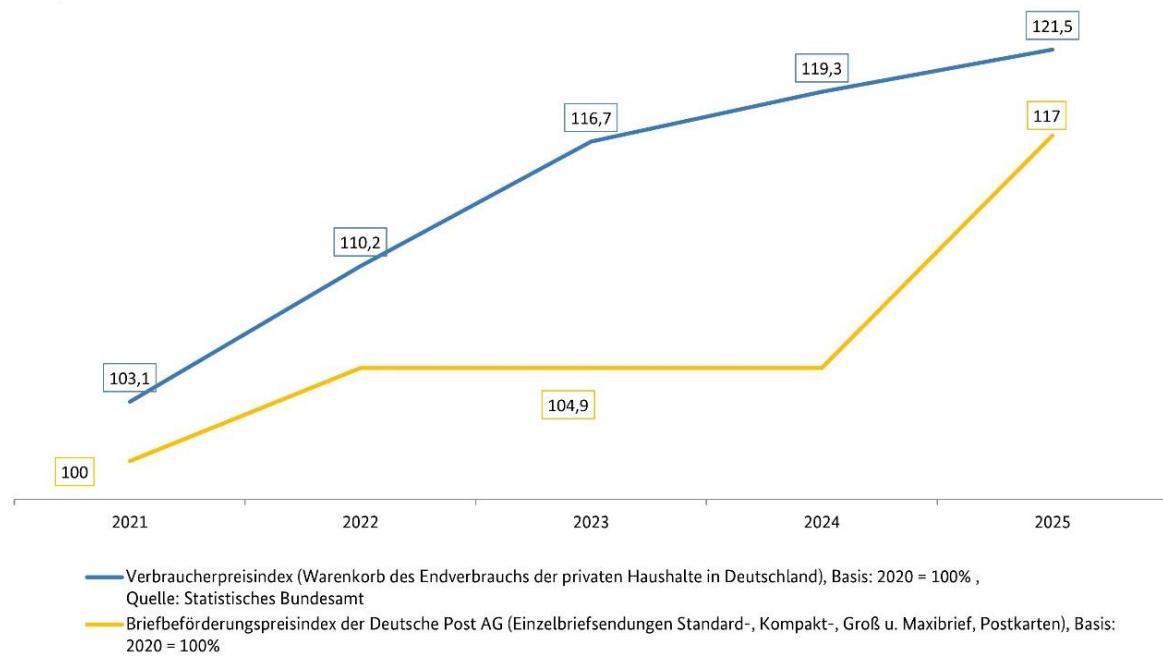


Abbildung 21: Preisentwicklung Verbraucherpreise und Briefpreise der DP AG

## 5. Internationale Marktbeobachtung

### 5.1 Internationaler Briefpreisvergleich

Im April 2025 hat die Bundesnetzagentur zum wiederholten Male einen Preisvergleich für die Briefprodukte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief im Privatkundschaftssegment veröffentlicht. Der Preisvergleich beschränkt sich auf die Vergleichsprodukte der Universalienst anbietenden Unternehmen im europäischen Ausland. Insgesamt wurden 30 Länder in die Untersuchung einbezogen. Die Vergleichsgruppe setzte sich aus allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Mitgliedern der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Norwegen und Schweiz zusammen. Für Länder, die nicht dem Euro-Raum angehören, erfolgte eine Umrechnung der Briefpreise in Euro. Die Wechselkursumrechnung basiert auf den Referenzangaben der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Stand 2. Januar 2025. In vielen Ländern werden - anders als in Deutschland - zwei Produkte für eine 20 Gramm Briefsendung (Inland) angeboten: ein Premiumbrief mit einer Zustellqualität E+1 und ein Standardprodukt mit Zustellqualität E+X. Daher wurden für die 20 Gramm Briefsendung diese beiden Gruppen in der Untersuchung separat betrachtet. Die Bundesnetzagentur stellt hierbei Nominal- und Realpreise (inflationsbereinigt) dar und unterscheidet zusätzlich in börsennotierte und nicht-börsennotierte Unternehmen. Die nachfolgende Übersicht bildet die Ergebnisse des durchgeföhrten Vergleichs für das Jahr 2025 ab. Der jeweilige Realpreis der DP AG liegt regelmäßig unter dem europäischen Durchschnitt. Die Produkte Groß- und Maxibrief werden im Vergleich zum europäischen Durchschnitt deutlich günstiger angeboten. Die Differenz liegt hier bei 1,92 Euro bzw. 1,95 Euro.

#### Übersicht durchschnittliche Preise für den Standardbrief in Europa (Mittelwerte)

Standardbrief	Vergleich E+X in Euro	Vergleich E+1 in Euro	Realpreis DP AG in Euro
Mittelwert gesamte Vergleichsgruppe	1,26	2,25	0,93
Mittelwert börsennotierte Unternehmen	0,94	1,44	0,93
Mittelwert nicht börsennotierte Unternehmen	1,36	2,83	0,93
Kompaktbrief	1,47		1,07
Großbrief	3,68		1,76
Maxibrief	4,78		2,83

\* ohne FI, IS, NO, PT, RO, da diese Länder kein vergleichbares E+1 Produkt anbieten

Quelle: Bundesnetzagentur

Tabelle 2: Übersicht durchschnittliche Preise für den Standardbrief in Europa (Mittelwerte)

## 6. Analyse der Marktentwicklung in den Postmärkten

### 6.1 Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war im Berichtszeitraum 2024/2025 weiterhin von einem schwierigen Umfeld geprägt. Bestimmend waren dabei die Folgen des Kriegs in der Ukraine,

eine schwache Weltkonjunktur, die nach wie vor hohen Energiepreise sowie eine insgesamt gedämpfte Investitionstätigkeit. Hinzu kamen steigende Finanzierungskosten und eine weiterhin angespannte Lage am Arbeitsmarkt, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels. Trotz dieser Belastungsfaktoren blieb die deutsche Volkswirtschaft insgesamt stabil, zeigte jedoch nur geringe Wachstumsimpulse.

Das preis-, saison- und kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ging im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr leicht zurück.<sup>2</sup> Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes verringerte sich die Wirtschaftsleistung im Jahresdurchschnitt um 0,2 Prozent. Im Verlauf des Jahres zeigte sich eine schwache Konjunkturdynamik: Das BIP sank im ersten Quartal um 0,5 Prozent, im zweiten Quartal um 0,1 Prozent und im dritten Quartal um 0,3 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorquartal. Erst im vierten Quartal kam die Abwärtsbewegung zum Stillstand.

Im Jahr 2025 setzte sich diese Tendenz fort. Im ersten Quartal verzeichnete die deutsche Wirtschaft ein leichtes Wachstum von 0,3 Prozent gegenüber dem Vorquartal, was auf eine beginnende Stabilisierung hinweist. Im zweiten Quartal ging die Wirtschaftsleistung jedoch erneut leicht zurück (-0,1 Prozent). Für das Gesamtjahr 2025 ergibt sich damit im Durchschnitt eine Stagnation des preisbereinigten BIP. Verschiedene Prognosen bestätigen dieses Bild: Während einige Wirtschaftsforschungsinstitute für 2025 von einem Zuwachs von rund 0,3 bis 0,4 Prozent ausgehen, rechnen andere mit einer weitgehenden Stabilisierung ohne nennenswertes Wachstum. Ein substantieller Wachstumsimpuls bleibt jedoch aus heutiger Sicht unsicher.

Die Erwerbstätigkeit blieb trotz der schwachen Wachstumsentwicklung auf einem hohen Niveau. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreichte auch im Jahr 2024 einen Rekordwert und lag leicht über dem Niveau des Vorjahrs. Ein Einbruch der Beschäftigung ist somit trotz der schwachen Konjunktur bisher ausgeblieben. Dennoch wird erwartet, dass die Anzahl der Arbeitslosen wieder steigt, und die Quote 2025 voraussichtlich über dem Niveau von 2024 liegen wird.

Die einzelnen Segmente der Postmärkte haben sich auch im Jahr 2024 unterschiedlich entwickelt. Haupttreiber dieser Entwicklungen bleibt die fortschreitende Digitalisierung. Während im Briefbereich die elektronische Kommunikation weiterhin zu einem deutlichen Rückgang der Sendungsmengen führt, profitiert der Paketbereich nach wie vor vom anhaltenden Wachstum des Onlinehandels. Die besondere Bedeutung des Paketbereichs wird auch bei der Betrachtung des Verhältnisses von Brief- zu Paketumsätzen deutlich. Im Jahr 2024 erwirtschafteten die Unternehmen in beiden Bereichen insgesamt 27,4 Milliarden Euro. Davon entfielen 74 Prozent auf den Paketbereich und 26 Prozent auf den Briefbereich.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch im Folgenden: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html>, abgerufen am 28.10.2025.

**Entwicklung der Umsatzverteilung Briefbereich und Paketbereich**  
in Prozent

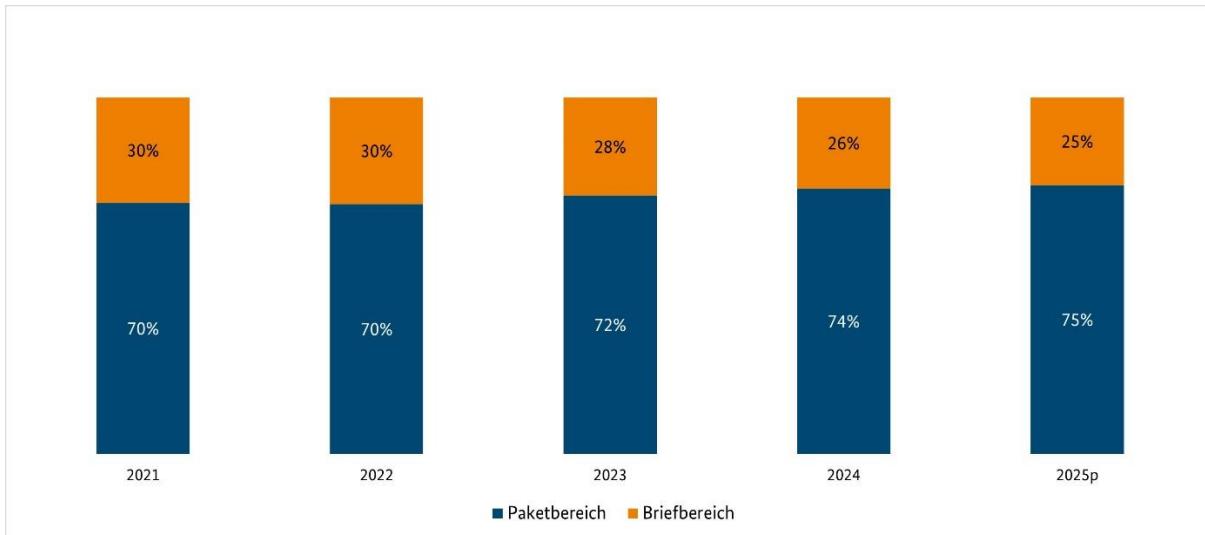


Abbildung 22: Entwicklung der Umsatzverteilung Briefbereich und Paketbereich

## 6.2 Marktentwicklung im Briefbereich

### 6.2.1 Marktumfeld und allgemeine Entwicklung

Wie in den vergangenen Jahren ist der Briefmarkt von Sendungsmengenrückgängen geprägt. Die seit dem Jahr 2022 ansteigende Inflation und die damit verbundenen Kostensteigerungen haben den Rückgang nach der Corona-Pandemie wieder anziehen lassen. Des Weiteren ist ein stetiger Grund für die Rückgänge die fortschreitende Digitalisierung.

Die Digitalisierung wirkt sich zwar schon seit einigen Jahren auf den Briefmarkt aus, ersetzt ihn aber nicht. Die Sendungsmengenrückgänge sind eher konstant und die digitalen Kommunikationsmittel sind sowohl im privaten als auch im Geschäftskundsbereich bisher als komplementär einzurordnen.

Die Inflation sowie die Handelskonflikte und die zusammenhängenden Kostensteigerungen führen oft dazu, dass es vor allem einen Sendungsmengenrückgang bei den adressierten Werbesendungen gibt, welcher sich in besseren wirtschaftlichen Lagen wie nach der Corona-Pandemie wieder ein wenig erholt. Auch die alternativen Postdienstleistungsunternehmen werden aufgrund der anhaltenden Inflation vor neue Herausforderungen gestellt. Daher müssen sich die Wettbewerbsunternehmen zunehmend auf Marktumstrukturierungen einstellen und ihre Reichweite neu justieren. Das ist der teilweise Umstieg auf die Netze der DP AG, aber auch die Schließung neuer Verbünde und die damit verbundene Erweiterung ihrer Zustellnetze und den Ausbau von neuen Geschäftstätigkeiten. Hier sollte die Postgesetznovelle ein wenig Abhilfe schaffen mit beispielsweise Zugangsverpflichtungen für Warensendungen oder Zeitungen und Zeitschriften als Wettbewerbsförderung. Die Wirkung dieser Zugangsverpflichtung ist zukünftig noch zu beurteilen



### Zugangsverpflichtungen als Wettbewerbsförderung

Viele alternative Briefdienstleistungsunternehmen könnten mit ihren eigenen Postbeförderungsnetzen nur regionale Lieferungen anbieten. Mit Verbünden untereinander erweitern sie ihr Gebiet, jedoch ist eine flächendeckende Zustellung auch dann noch nicht garantiert. Um jedem Wettbewerbsunternehmen die Möglichkeit einer flächendeckenden Zustellung zu bieten, damit dieser die Chance hat auch andere Kundschaft zu erreichen, werden dem marktbeherrschenden Unternehmen Zugangsverpflichtungen zur Wettbewerbsförderung auferlegt. Mit der Novellierung des Postgesetz wurde die Zugangsverpflichtung für Briefe (Teilleistung) auf die Produkte WarenSendung und Zeitung und Zeitschriften erweitert. Somit sollen Briefdienstleistungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, ihr Angebotsportfolio um diese Produkte zu erweitern.

#### 6.2.2 Wettbewerbsverhältnisse

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Marktanteile beim Umsatz und auch bei den Sendungsmengen nur geringfügig verschoben. Der Umsatzanteil der DP DHL hat zunächst über die Jahre nur sehr leicht abgenommen, ist aber in den letzten beiden Jahren 2023 und 2024 wieder angestiegen auf 87,1 Prozent. Damit haben die Wettbewerbsunternehmen im Jahr 2024 nur noch einen Umsatzanteil von 12,9 Prozent. Für das Jahr 2025 ist auf Basis von Unternehmensdaten davon auszugehen, dass der Umsatzanteil der DP DHL weiter leicht ansteigt und der Umsatzanteil der Wettbewerbsunternehmen somit weiterhin leicht zurückgeht.

#### Umsatzanteile Briefbereich nach Anbietenden

in Prozent

	2022	2023	2024	2025p
DP DHL	85,0	86,4	87,1	87,5
Wettbewerbsunternehmen	15,0	13,6	12,9	12,5

Quelle: Bundesnetzagentur

Tabelle 3: Umsatzanteile Briefbereich nach Anbietenden

Auch der Sendungsmengenanteil der DP DHL hat sich seit 2017 nur leicht verschoben. Im Jahr 2023 lag der Sendungsmengenanteil der DP DHL bei 87,1 Prozent. Im Jahr 2024 ist er auf 87,8 Prozent angestiegen. Somit hatten die Wettbewerbsunternehmen einen Sendungsmengenanteil von 12,2 Prozent. Für 2025 wird auf Basis der Unternehmensdaten eine leichte Verschiebung der Sendungsmengenanteile zugunsten der Wettbewerbsunternehmen prognostiziert. Hierbei ist zu beachten, dass die Menge der

Teilleistungssendungen (siehe Kapitel I A 2.1.3 Teilleistungssendungen) vollständig der DP DHL zugerechnet wird, da auf ihrer Seite der größte Teil der Wertschöpfung entsteht.

### **Sendungsmengenanteile im Briefbereich nach Anbietenden**

in Prozent

	2022	2023	2024	2025p
DP DHL	85,5	87,1	87,8	87,3
Wettbewerbsunternehmen	14,5	12,9	12,2	12,7

Quelle: Bundesnetzagentur

*Tabelle 4: Sendungsmengenanteile im Briefbereich nach Anbietenden*

Damit hat die DP DHL sowohl nach Umsätzen als auch nach Sendungsmengen weiterhin eindeutig den höchsten Anteil im Briefbereich in Deutschland. Angesichts rückläufiger Sendungsmengen dürfte sich daran tendenziell in den nächsten Jahren wenig ändern.



### **Analysen zur Konzentration im Briefbereich**

Detailierte Ausführungen und tiefergehende Analysen zur Konzentration im Briefbereich sind dem Briefmarktbericht (Stand: April 2024) zu entnehmen. Dort werden neben der ausführlich für die einzelnen Segmente dargestellten Marktentwicklung mittels verschiedener Konzentrationsmaße wie beispielsweise des Herfindahl-Hirschmann-Index die Wettbewerbsverhältnisse ausführlich beschrieben.

Im Bereich des Teilleistungssegments fiel der Anteil, der von Endkundschaft und Konzernunternehmen eingeliefert wurde, von 88,6 Prozent im Jahr 2023 auf 87,8 Prozent in 2024. Die von Wettbewerbsunternehmen eingelieferten Mengen stiegen um 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und der Anteil an der Gesamtmenge damit insgesamt um 0,8 Prozentpunkte.

### **Teilleistungssendungen nach Einlieferung**

in Prozent

	2021	2022	2023	2024
Konzernunternehmen und Endkunden bzw. -kundinnen	85,1	86,4	88,6	87,8
Wettbewerbsunternehmen	14,9	13,6	11,4	12,2

Quelle: Bundesnetzagentur

*Tabelle 5: Teilleistungssendungen nach Einlieferung*

Im Bereich des Ende-zu-Ende-Wettbewerbs fällt es den Wettbewerbsunternehmen aufgrund hoher Lohnanteile und geringer Margen weiterhin schwer, ihre Marktstellung auszubauen. Im Hinblick auf tendenziell sinkende Sendungsmengen wird der Aufbau und Betrieb flächendeckender Zustellnetze für die Wettbewerbsunternehmen nicht einfacher.

### 6.2.3 Strukturelle Besonderheiten bei den Wettbewerbsunternehmen

Die alternativen Briefdienstleistungsunternehmen konzentrieren ihre Produktpalette hauptsächlich auf den Bereich der Geschäftskundschaft. Im Jahr 2024 betrug der Anteil in diesem Segment 98 Prozent. Das Geschäft mit Privatkundschaft im Briefbereich macht somit einen Anteil von zwei Prozent aus. Das Verhältnis war über die letzten Jahre nahezu konstant. Signifikante Änderungen sind auch in Zukunft nicht zu erwarten. Zudem ist das Tätigkeitsgebiet der Unternehmen zum Teil regional bzw. auf bestimmte Produktgruppen beschränkt.

Die Geschäftsmodelle der Wettbewerbsunternehmen der DP DHL im Briefbereich sind sehr unterschiedlich und die Wettbewerbsstruktur ist sehr heterogen. Der Fokus der Geschäftsmodelle liegt zu meist auf der Ende-zu-Ende-Zustellung über Verbünde, auf dem Teilleistungssegment sowie auf der Beförderung von Katalog- und Presseerzeugnissen.

### Umsatzverteilung der Wettbewerbsunternehmen

in Prozent

	Top 5	Top 10	Top 20	Weitere
Umsatzanteil	32,7	46,4	64,3	35,7
Anteil der Unternehmen	1,6	3,3	6,6	93,4

Quelle: Bundesnetzagentur

Tabelle 6: Umsatzverteilung der Wettbewerbsunternehmen

Die Heterogenität spiegelt sich in der Umsatzkonzentration wider. Im Jahr 2024 entfielen fast 32,7 Prozent der Umsätze auf nur 1,6 Prozent der Wettbewerbsunternehmen. Diese bilden die Gruppe der Top fünf. Ein Großteil der Unternehmen, nämlich 95 Prozent, erwirtschaftet nur einen geringen Anteil an Umsätzen (ca. 35,7 Prozent).

### 6.3 Marktentwicklung im KEP-Bereich

#### 6.3.1 Struktur im KEP-Bereich

Der KEP-Bereich unterteilt sich in die drei Segmente Kurier, Express und Paket (siehe Kapitel I A 2.2 KEP-Dienstleistungen). Die Marktstrukturen in den einzelnen KEP-Bereichen sind sehr unterschiedlich. Allerdings verschwimmen teilweise die Grenzen zwischen den Bereichen. Daher wird es zunehmend schwieriger, diese trennscharf abzugrenzen oder isoliert zu betrachten.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung, die durch die insgesamt steigende Bedeutung des Onlinehandels getrieben wird, und der damit verbundenen Wünsche der Kundschaft erweitern die KEP-Dienste

ihr Leistungsspektrum fortlaufend. Dieses umfasst z. B. die Zustellung innerhalb bestimmter Zeitfenster, die Zusammenarbeit der KEP-Dienstleistungsunternehmen mit denen anderer Branchen zur Erschließung neuer Märkte - wie die Belieferung der Haushalte mit Lebensmitteln - oder das Angebot verschiedener Zustelloptionen.

### **Kurierbereich**

Der Kurierbereich ist geprägt von vielen kleinen Unternehmen (meist Einzelunternehmen), die in der Regel regional tätig sind. Teilweise arbeiten die Kurierdienstunternehmen in großen Netzwerken (z. B. GO! oder Inline Kurierdienst) zusammen. Der deutsche Kuriermarkt gilt allgemein als gesättigt. Kurierdienste sind hauptsächlich im Segment Business-to-Business (B2B) tätig. Der Empfangswunsch nach einer zeitgenauen Auslieferung von online bestellten Waren bietet Kurierdiensten vermehrt ein neues Betätigungsfeld im Segment Business-to-Consumer (B2C).

### **Expressbereich**

Im Expressbereich sind neben den großen global agierenden Expressunternehmen (z. B. DHL Group, FedEx und UPS) auch mittelständische Unternehmen im deutschen Markt aktiv, die sich teilweise in Verbünden zusammengeschlossen haben (z. B. GEL oder GO!). Expressdienste befördern traditionell fast ausschließlich B2B-Sendungen. Ihre wirtschaftliche Entwicklung ist somit sehr konjunkturabhängig. Zusätzliche Wachstumspotentiale ergeben sich durch den Onlinehandel, der die Nachfrage nach Expressdienstleistungen im B2C-Segment steigen lässt.

### **Paketmarkt**

Im nationalen Paketmarkt existieren im Wesentlichen sechs große Unternehmen (in alphabetischer Reihenfolge: Amazon, DP DHL, DPD, GLS, Hermes und UPS). Bis auf Amazon bieten diese ihre Dienstleistungen sowohl im B2X (B2B/B2C)- als auch im Bereich C2X (C2B/C2C) flächendeckend an. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer kleiner Unternehmen im Markt, die deutlich geringere Sendungsmengen und Umsätze im Paketbereich haben.

#### **6.3.2 Wettbewerbsverhältnisse im Paketbereich**

Im Vergleich zum Briefmarkt herrschen im Paketmarkt derzeit wettbewerblichere Strukturen. Die o. g. sechs großen Unternehmen beförderten im Jahr 2024 rund 98 Prozent aller Paketsendungen im Inland und grenzüberschreitend. Hier hat es in den letzten Jahren keine Veränderungen gegeben. Somit ist der Markt weiterhin als hoch konzentriert anzusehen.

Die Marktstruktur unterscheidet sich deutlich nach Segmenten. Im B2X-Bereich, der den überwiegenden Teil des Paketaufkommens ausmacht, ist die Wettbewerbsintensität vergleichsweise höher, da in diesem Segment sechs Anbieter mit relevanten Marktanteilen vertreten sind. Im C2X-Bereich hingegen zeigt sich eine deutlich einseitigere Struktur, die vor allem durch eine nahezu monopolartige Stellung der DP DHL geprägt wird. Konzentrationsmaße wie der Herfindahl-Hirschman-Index und der Gini-Koeffizient verdeutlichen, dass der C2X-Paketbereich insgesamt als stark konzentriert einzustufen ist (vgl. Paketmarktbericht 2024)



### Analysen zur Konzentration im Paketbereich

Detaillierte Ausführungen und tiefergehende Analysen zur Konzentration im Paketbereich sind dem Paketmarktbericht zu entnehmen. Hier werden neben der ausführlich für die einzelnen Segmente dargestellten Marktentwicklung mittels verschiedener Konzentrationsmaße wie beispielsweise des Herfindahl-Hirschmann-Index die Wettbewerbsverhältnisse ausführlich beschrieben.

Das Paketvolumen und die entsprechenden Umsätze sind nach einem kleinen Rückgang im Jahr 2022 wieder kontinuierlich gestiegen (siehe Kapitel I A 2.2.1 Paketdienstleistungen).

Betrachtet man die Marktanteile der sechs größten Anbieter auf dem Paketmarkt, so kann man feststellen, dass diese um Marktanteile konkurrieren. Allerdings bewegen sich deren Mengenanteile seit 2023 auf nahezu gleichbleibendem Niveau.

Die DP DHL verfügt nach wie vor über einen Mengenanteil von über 40 Prozent. Danach folgt das Unternehmen Amazon mit einem Anteil im Bereich von 15 bis 25 Prozent. Dessen starkes Wachstum der Anfangsjahre und der folgenden Coronajahre hat sich seit 2023 deutlich verlangsamt.

Die übrigen wichtigen Paketdienstleistungsunternehmen (in alphabetischer Reihenfolge: DPD, GLS, Hermes und UPS) haben jeweils einen Sendungsmengenanteil von vier bis 15 Prozent. Da der Marktanteil eines der Unternehmen im Berichtszeitraum knapp unter fünf Prozent gesunken ist, wurde hier der Korridor angepasst.

Insgesamt weist die DP DHL nach wie vor einen deutlichen Marktanteilvorsprung vor den übrigen Unternehmen aus.

### Sendungsmengenanteile Paketdienstleistungsunternehmen 2024

Inland und grenzüberschreitend



Abbildung 23: Sendungsmengenanteile Paketdienstleistungsunternehmen 2024 (Inland und grenzüberschreitend)

## B Netzzugang

*Nach Maßgabe der postgesetzlichen Regelungen kann das Netz des marktbeherrschenden Postdienstleistungsunternehmens von anderen Wettbewerbsunternehmen genutzt werden, indem diese Briefsendungen an bestimmten Punkten in die Beförderungsabläufe einspeisen. Die Bundesnetzagentur stellt den diskriminierungsfreien Zugang zum Postnetz sicher.*

Die DP AG ist als marktbeherrschendes Postdienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der postgesetzlichen Regelungen verpflichtet, den Wettbewerbsunternehmen einen Zugang zu ihrem Netz anzubieten. Der Begriff des Netzes kann sowohl auf eine physische Netzinfrastruktur verwendet werden als auch Dienstleistungsnetze charakterisieren. Im Postsektor beschränkt sich die physische Komponente auf die Netzknopenpunkte, insbesondere auf die Briefzentren. Die Verbindung der Netzknoten erfolgt

über Dienstleistungsstrukturen, wodurch der Postsektor im Vergleich zu den Telekommunikations-, Energie- und Eisenbahnsektoren weniger kapital- und eher personalintensiv ist. Wettbewerb zur DP AG kann zum einen über den Aufbau eines parallelen Netzes (Ende-zu-Ende-Wettbewerb) oder zum anderen über die Teilnutzung des Netzes der DP AG (Netzzugangswettbewerb) erfolgen. Eine Teilnutzung des Netzes liegt vor, wenn Briefsendungen direkt im Briefzentrum der DP AG eingeliefert werden.

### Netzstruktur im Postsektor

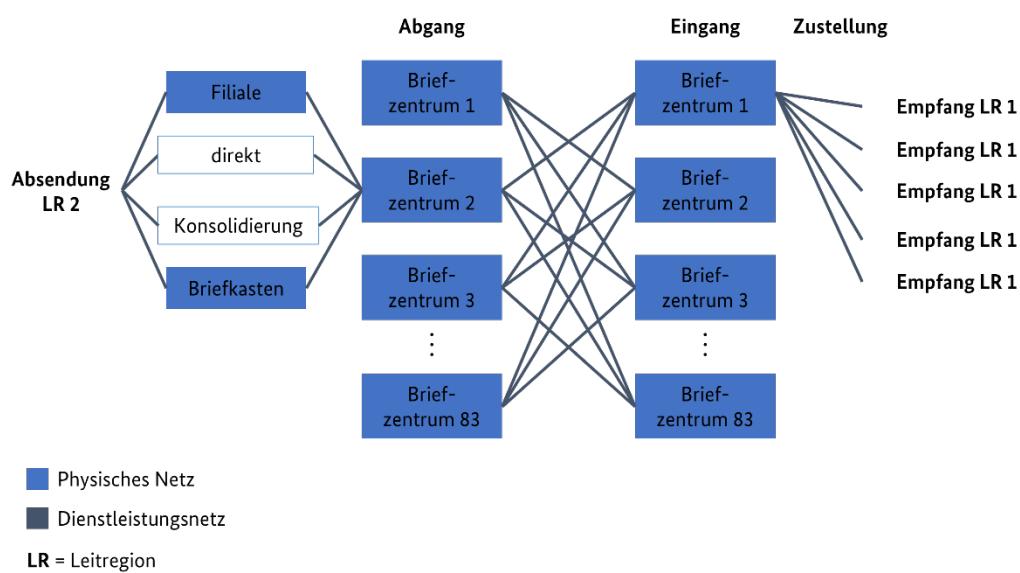


Abbildung 24: Netzstruktur im Postsektor

In Deutschland gibt es für den Ende-zu-Ende-Wettbewerb zwei Zusammenschlüsse von regional und bundesweit tätigen Postdienstleistungsunternehmen, die über eine Kooperation miteinander ein paralleles Netz anbieten, das von der DP AG unabhängig ist. Die einzelnen Unternehmen führen die Briefsendungen ihrer Kundschaft zusammen und stellen innerhalb ihrer Regionen die Zustellqualität sicher. Bei diesen Zusammenschlüssen handelt es sich um die mail alliance und P2 Die zweite Post. Die mail alliance wurde Anfang 2010 gegründet. Betrieben wird sie von der mailworXs GmbH mit Sitz in Würzburg und wird von fünf Gesellschafterinnen getragen. Zu den Partnerunternehmen der mail alliance zählen private Zustellbetriebe mit insgesamt ca. 55.000 Zustellenden. Das Verbundnetzwerk P2 Die zweite Post besteht aus regionalen Briefdiensten und ist seit 2008 im Postmarkt aktiv. Es verfügt über drei Hauptumschlagsbasen (Stuttgart, Chemnitz und Biebesheim am Rhein). Der P2-Verbund mit seinen Gesellschaften hat insgesamt über 50.000 Kundinnen und Kunden. Angaben dazu, wie viele Briefsendungen des gesamten Sendungsvolumens über das Verbundnetz verteilt bzw. zugestellt werden, liegen der Bundesnetzagentur nicht vor. Dem Netzzugangswettbewerb kommt in Deutschland eine

besondere Rolle zu, da bislang kein Postdienstleistungsunternehmen ein bundesweit flächendeckendes Alternativnetz zur DP AG anbietet. Im Verbund erreichen die Wettbewerbsunternehmen zwar eine deutlich höhere Zustelldichte, sie sind aber gleichwohl auf den Netzzugang der DP AG angewiesen, um ihrer Kundschaft eine lückenlose Flächenabdeckung zu ermöglichen. Charakteristisch für den Netzzugangswettbewerb ist die Doppelfunktion der Unternehmen. Das Postdienstleistungsunternehmen steht zwar gegenüber den auftraggebenden Versendenden mit einem Gesamtangebot im Wettbewerb zur DP DHL, gleichzeitig fragt es aber Leistungen bei der DP AG nach, da es nach Erbringung eigener Dienste einen Teil des Netzes der DP AG (Teilleistung) nutzt. Das physische Netz und das Dienstleistungsnetz der DP AG werden in diesem Fall erst ab dem Briefzentrum in Anspruch genommen. Für die DP AG entfallen die Arbeitsschritte, die mit dem Abholen und Einliefern der Briefsendungen in das nächste Briefzentrum zusammenhängen. Diese Leistungen muss das Postdienstleistungsunternehmen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen erbringen. Sie werden als „Vorleistung“ bezeichnet. Hierunter fallen bspw. die Frankierung, Vorsortierung, Nummerierung und die Einlieferung im Briefzentrum.



#### Was ist eine Teilleistung?

Unter einer Teilleistung im Sinne des § 54 Abs. 1 PostG ist jeder abgrenzbare Teil der Beförderungskette eines Postdienstleisters zu verstehen. Eine Teilleistung bezeichnet folglich einen von der DP AG erbrachten Abschnitt der gesamten Beförderungsleistung. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen umfassen.

Unternehmen mit hohen Sendungsmengen (Großversendende) können aufgrund von Mengenvorgaben direkt mit der DP AG vertragliche Vereinbarungen über Teilleistungen abschließen. Unternehmen mit geringen Sendungsmengen können sich eines konsolidierenden Unternehmens bedienen, das Briefsendungen seiner gesamten Kundschaft zusammenführt und diese als Großkunde bei der DP AG teilleistungsfähig einliefern kann. Über eigene Konzernunternehmen bietet auch die DP DHL Konsolidierungsdienstleistungen am Markt an. Großversendende und Konsolidierende haben für die von der DP AG erbrachten Teilleistungen ein mengengestaffeltes Entgelt (TL-Entgelt) an die DP AG zu entrichten. Die Differenz zwischen dem Porto und dem jeweiligen TL-Entgelt entspricht einer mengengestaffelten Rückerstattung auf das Porto.

Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

## Teilleistungskette

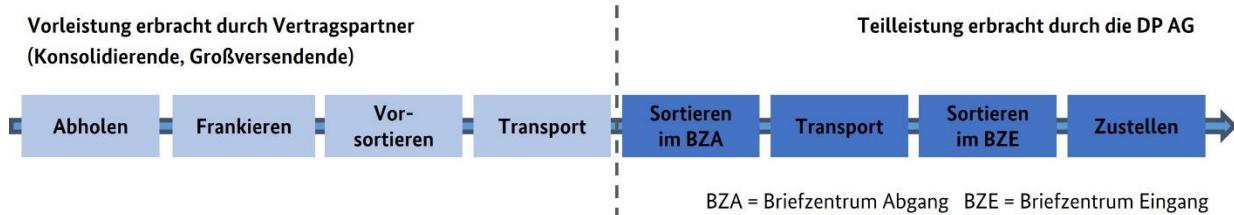


Abbildung 25: Teilleistungskette

Das konsolidierende Unternehmen gibt diese Rückerstattung abzüglich vereinbarter Dienstleistungskosten (Bearbeitungsgebühr) an seine Kundschaft weiter. Die Einlieferung der Basisprodukte (Standard-, Kompakt-, Groß- oder Maxibrief und Postkarte) kann durch Großversendende oder konsolidierende Unternehmen entweder beim Briefzentrum Abgang (BZA, bundesweit) oder beim Briefzentrum Eingang (BZE, innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) der DP AG erfolgen. Eine Einlieferung im Briefzentrum Eingang erhöht die Rückerstattung weiter, da die Leistungen des Briefzentrums Abgang und der zwischen den Briefzentren erforderliche Transport nicht in Anspruch genommen werden. Die Briefsendungen befinden sich in diesem Fall bereits in der Zielregion der Empfängerin bzw. des Empfängers.

Um das Netz der DP AG zu nutzen, müssen Großversendende und konsolidierende Unternehmen Verträge im Sinne des § 54 Abs. 1 PostG mit der DP AG abschließen. In diesen Verträgen werden u. a. die von den Großversendenden bzw. konsolidierenden Unternehmen zu erbringenden Vorleistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen, die Anforderungen an die Frankierung und die Regelungen zur Entgeltsicherung festgelegt. Die Verträge werden nach dem Ort der Einlieferung (BZA bzw. BZE) im Netz der DP AG unterschieden. Die DP AG bietet Großversendenden und konsolidierenden Unternehmen zwölf unterschiedliche Verträge und Zusatzvereinbarungen über Teilleistungen an.

Im Rahmen des neuen Postgesetz sind Teilleistungen (TL) in die Price-Cap-Regulierung aufgenommen worden. Damit unterliegen TL-Entgelte der Genehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur, d. h. sie müssen die von der Bundesnetzagentur festgelegten Maßgrößen einhalten (siehe Beschluss BK5-24/003 für die Price-Cap-Regulierung ab 1. Januar 2025) und der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit Beschluss BK5-24/015 vom 11. Dezember 2024 (vorläufige Anordnung) bzw. 29. April 2025 hat die Bundesnetzagentur die von der DP AG für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 beantragten TL-Entgelte genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ab dem 1. Januar 2025 geltenden TL-Entgelte bei einer Einlieferungsmenge, welche der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht.

### TL-Entgelte Großverbrauchende

	<b>Porto in Euro</b>	<b>Teilleistung Basis in Euro</b>		<b>Teilleistung ID in Euro</b>		<b>Teilleistung E+1 in Euro</b>	
		BZA	BZE	BZA	BZE	BZA	BZE
Standard- brief	0,950	0,532	0,504	0,504	0,475	0,551	0,523
Kompakt- brief	1,100	0,704	0,671	0,671	0,638	0,726	0,693
Großbrief	1,800	1,224	1,170	1,170	1,116	1,260	1,206
Maxibrief	2,900	2,146	2,059	2,059	1,972	2,204	2,117
Postkarte	0,950	0,532	0,504	0,504	0,475	0,551	0,523

Quelle: Bundesnetzagentur

Tabelle 7: TL-Entgelte Großverbrauchende

## *II Tätigkeiten*

# A Marktbeobachtung

*Zu den Regulierungstätigkeiten gehört es, die Entwicklungen auf den Postmärkten kontinuierlich zu beobachten, um sie zu bewerten. Die jährlich von der Bundesnetzagentur durchgeführte Markterhebung spielt dabei eine wichtige Rolle. Diese Erhebung stützt sich auf das gesetzlich verankerte Auskunftsrecht der Bundesnetzagentur gegenüber den Unternehmen im Bereich Brief sowie im Kurier-, Express- und Paketbereich (KEP-Bereich).*

## 1. Gesetzliche Grundlagen der Marktbeobachtung

Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, gemäß § 84 Postgesetz (PostG) alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über die Entwicklung und aktuelle Situation auf dem Postmarkt vorzulegen. Dieser Tätigkeitsbericht richtet sich an die gesetzgebenden Organe des Bundes und liefert zentrale Informationen zur Marktentwicklung, die als Grundlage für die parlamentarische Kontrolle und die Bewertung regulatorischer Maßnahmen dienen.

Um ihrer Berichtspflicht nachzukommen, kann die Bundesnetzagentur auf ein weitreichendes Auskunfts- und Prüfungsrecht nach § 90 PostG zurückgreifen. Dieses berechtigt sie, von allen Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, sowohl Auskünfte über deren wirtschaftliche Verhältnisse einzuholen als auch Einsicht in sämtliche relevante Geschäftsunterlagen zu nehmen. Dadurch ist eine umfassende Marktbeobachtung und Bewertung der Branche gewährleistet.

Parallel zum Tätigkeitsbericht erstellt die Monopolkommission im selben Turnus ein Sektorgutachten, das den Stand und die Entwicklung des Wettbewerbs im Postsektor untersucht. Hierfür ist es der Monopolkommission gestattet, in die Akten der Bundesnetzagentur Einsicht zu nehmen, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten und vertraulicher Geschäftsunterlagen, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist. Nach Fertigstellung legt die Bundesregierung das Gutachten der Monopolkommission zusammen mit ihrer eigenen Stellungnahme unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor. Weiterführende Informationen sowie aktuelle Gutachten sind unter <https://monopolkommission.de/de/gutachten/sektorgutachten/sektorgutachten-post.html> abrufbar.

## 2. Durchführung der Marktbeobachtung

Wesentlicher Bestandteil der Marktbeobachtung durch die Bundesnetzagentur ist die jährliche Markterhebung. Hierbei werden die Unternehmen, die in den Postmärkten tätig sind, mit Hilfe eines Fragebogens zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (insbesondere Umsatz- und Absatzzahlen) befragt. Die Befragung erfolgt online über ein Portal der Bundesnetzagentur.

Die Daten werden von den befragten Unternehmen über eine verschlüsselte Verbindung eingegeben und an die Bundesnetzagentur übermittelt. Die dafür benötigten individuellen Zugangsdaten erhält jedes Unternehmen zu Beginn der Erhebung auf dem Postweg. Die Bundesnetzagentur setzt damit alle Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für eine moderne und sichere Kommunikation um. Für die Unternehmen ist die Verwendung des Portals ohne besondere Hard- oder Software möglich, vorausgesetzt werden nur ein aktuelles Betriebssystem sowie ein aktueller Browser.

Aufgrund des boomenden Onlinehandels steigt die Bedeutung der KEP-Dienstleistungen stetig (siehe Kapitel I A 6.3 Marktentwicklung im KEP-Bereich). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und einen tieferen Einblick in die Marktstruktur und -entwicklung zu erhalten, hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2018 damit begonnen, die notwendigen Daten für die Marktbeobachtung in diesem Bereich mittels einer eigenen Erhebung zu generieren.

Der Datenbestand konnte in den vergangenen Jahren durch die gewonnenen Informationen sukzessive bereinigt und somit der Umfang der zu befragenden Unternehmen von Jahr zu Jahr deutlich reduziert werden. Um eine hohe Ergebnisqualität sicherzustellen, wurde darauf geachtet, dass trotz des geringeren Erhebungsumfangs der Abdeckungsgrad nahezu gleichbleibend hoch ist. Die freigewordenen Kapazitäten konnten in eine vertiefte Plausibilisierung und Aufbereitung der Daten investiert werden.



### EU-PaketVO (Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018)

Das Inkrafttreten der EU-PaketVO (Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste) hat den Fokus der Marktbeobachtung verstärkt auf grenzüberschreitende Paketsendungen gelenkt. In der entsprechenden Durchführungsverordnung hat die EU-Kommission einen Katalog an Indikatoren zu diesem Thema festgelegt. Gemäß Artikel 4 der EU-PaketVO waren die nationalen Regulierungsbehörden im Jahr 2019 erstmals dazu verpflichtet, entsprechende Daten bei den Unternehmen, die Pakete befördern und auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates tätig sind, zu erheben.

Um strukturelle Veränderungen im Markt rechtzeitig zu erkennen werden in regelmäßigen Abständen Vollerhebungen durchgeführt, so dass der Erhebungszuschnitt und -umfang in den Folgejahren wieder entsprechend angepasst werden kann.

Für die diesjährige Markterhebung (Referenzjahr 2024/2025) konnte der Erhebungsumfang auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre wieder deutlich reduziert werden. So hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2025 rund 1.200 Unternehmen im Rahmen der Markterhebung angeschrieben. Mit dieser Stichprobe lassen sich insgesamt ca. 98 Prozent des Marktvolumens erfassen. Im Briefbereich liegt die Abdeckung bei knapp 99 Prozent. Im Paketbereich beträgt sie nahezu 100 Prozent, im Expressbereich gut 99 Prozent und im Kurierbereich über 95 Prozent (jeweils gemessen am Umsatz für das Jahr 2023).

### **3. Studie Nachhaltigkeit im Postsektor**

#### **Grundlagen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen**

Im neuen Postgesetz wurde erstmals die ökologische Nachhaltigkeit als Regulierungsziel verankert. Hierbei sind Regelungen enthalten (vgl. §§ 76 PostG), die den Transformationsprozess und damit die Umstellung der Beförderungskette unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit, unterstützen und steuern sollen. Insbesondere bestehen für die Bundesnetzagentur zusätzliche Datenerhebungs-kompetenzen im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen, die durch Postdienstleistungen verursacht werden. Bislang gibt es hierzu keinen einheitlich angewendeten und damit vergleichbaren Messstan-dard im Markt.

Vor diesem Hintergrund hat die WIK-Consult GmbH in Zusammenarbeit mit dem Wuppertal Institut für Umwelt, Energie und Klima im Auftrag der Bundesnetzagentur im Jahr 2024 in einer Studie „Nach-haltigkeit im Postsektor<sup>3</sup>“ die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf eine nachhaltige Gestaltung des Postsektors analysiert und verschiedene Handlungsoptionen für die Regulierung und Marktbeobach-tung aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die verschiedenen Standards zur Treibhausgasbilanzierung untersucht und die verschiedenen Vor- und Nachteile gegeneinander abge-wogen.

Die Studie kommt u. a. zu dem Schluss, dass Standards, die einer Transportkettensystematik folgen, besser geeignet sind als Standards mit einer Wertschöpfungskettensystematik, um die Anforderungen an die Datenerhebung zur Nachhaltigkeit im Postsektor zu erfüllen. Dabei profitieren insbesondere Ge-nauigkeit und Vergleichbarkeit von der Definition transportspezifischer Systemgrenzen und

---

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Studien/StudieNachhaltigkeit.pdf?blob=publicationFile&v=4>, online im Internet [angerufen am 04.11.2025].

Allokationsregeln. Nach der Analyse des WIK gilt der Standard DIN EN 17837 aktuell als der am besten geeignete Standard, jedoch ist er bislang nur für das Segment Pakete anwendbar. Dieser wird aber bisher von keinem Dienstleister erhoben. Ein entsprechender Standard für Briefe befindet sich derzeit in Entwicklung. Die Abdeckung anderer Postsegmente wie Kurier- oder Expressdienste ist dagegen bislang unklar. Für diese Bereiche empfiehlt die Studie den Einsatz der aktualisierten Version des Global Logistics Emissions Council (GLEC)-Standards. Für alle weiteren Fälle, insbesondere dort, wo umfassende Transparenzpflichten bestehen, wird das Greenhouse Gas Protocol (GHGP) empfohlen, da dieser Standard mit vielen Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene kompatibel ist und zahlreiche kostenlose Leitfäden zur Verfügung stehen.

Ein entscheidender Nachteil aktuell angewandter Standards ist, dass bei paralleler Nutzung verschiedener Standards potenziell inkonsistente und nicht direkt vergleichbare Ergebnisse entstehen könnten. Zudem verursacht die parallele Nutzung mehrerer Standards erhöhte Bürokratielasten, da Anpassungen und parallele Datenerhebungen notwendig sind.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass veröffentlichte Kennzahlen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und sowohl für Nutzergruppen als auch für die Politik einen Mehrwert bieten.

Die in der Studie ausgeführte Erläuterung und Bewertung der dargestellten Optionen für Messstandards liefert eine hilfreiche Diskussionsgrundlage. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Regelung zur Transparenz im Postgesetz dahingehend geändert wurde, dass die Berichterstattung nicht mehr verpflichtend, sondern lediglich auf freiwilliger Basis durchzuführen ist. Diese Anpassung erfolgte nach Fertigstellung der Studie, so dass sich die Voraussetzungen für Vorgaben zur Berichterstattung deutlich geändert haben.

Abschließend bewertet die Studie, dass eine Kombination der Standards erforderlich sein könnte, bis spezifische und umfassende Lösungen für alle Postsegmente vorliegen. Dabei empfiehlt sie eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der verwendeten Standards, um künftigen technologischen und methodischen Entwicklungen gerecht zu werden.

Das Umweltbewusstsein und das Interesse an nachhaltigen Versandoptionen nehmen bei Kundinnen und Kunden zu. Allerdings mangelt es weiterhin an transparenten, vergleichbaren und verbrauchernahen Informationen zu den Nachhaltigkeitsleistungen der anbietenden Unternehmen. Die veröffentlichten Angaben sind häufig marketingorientiert und erlauben nur eingeschränkt eine objektive Bewertung. Insbesondere Privatkundinnen und -kunden erhalten bislang nur wenige Informationen, während Geschäftskundinnen und -kunden auf Anfrage stärker adressiert werden.

Die Umstellung auf nachhaltige Fahrzeuge und Prozesse stellt für viele anbietende Unternehmen eine große Herausforderung dar. Insbesondere die Elektrifizierung der Zustellflotten ist mit hohen Investitionen, insbesondere in Ladeinfrastruktur, verbunden. Die größten Emissionsanteile entfallen weiterhin auf den Langstreckentransport, für den es bislang kaum marktreife emissionsarme Alternativen gibt.

Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsvorgaben werden von den Postdienstleistungsunternehmen unterschiedlich eingeschätzt. Während fast alle anbietenden Unternehmen von deutlichen Kostensteigerungen durch fahrzeugbezogene Anforderungen ausgehen, werden die Effekte von Transparenz- und Berichtspflichten überwiegend als geringer eingestuft. Im Wettbewerb profitieren große Anbieter, wie DP DHL, von strukturellen Vorteilen – etwa einer frühen Flottenelektrifizierung und der Möglichkeit zur Verbundzustellung –, wohingegen für kleinere und mittlere Marktteilnehmende besonderer Druck auf die Margen entsteht. Die Studie betont die Rolle der Bundesnetzagentur, Transparenz im Markt zu schaffen und damit eine Grundlage für informierte Entscheidungen von Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Politik zu bieten. Ferner ist darauf zu achten, dass Anforderungen wettbewerbsneutral ausgestaltet werden.

Eine Ausweitung der Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeitsdatenerhebung wird in der Studie empfohlen. Dabei sollte das Erhebungsverfahren schrittweise ausgestaltet und die Berichtspflichten regelmäßig überprüft und angepasst werden, um bürokratische Belastungen zu minimieren. Als Indikatoren für die Berichterstattung werden insbesondere die nationalen Treibhausgasemissionen, der Anteil nachhaltiger Fahrzeuge auf der ersten und letzten Meile sowie Angaben zu Zielen und Maßnahmen der anbietenden Unternehmen empfohlen. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass veröffentlichte Kennzahlen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und sowohl für Gruppen von Nutzenden als auch für die Politik einen Mehrwert bieten.

## 4. Verbraucherstudie Elektronische Substitution im Briefbereich

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung haben sich die Kommunikations- und Konsumgewohnheiten der Menschen grundlegend verändert. Elektronische Kommunikationsmittel haben in den vergangenen Jahren zunehmend klassische, analoge Briefsendungen ersetzt, was sich in einem anhaltenden Rückgang der Briefmengen in Deutschland widerspiegelte.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Studie beauftragt, die darauf abzielte, belastbare und differenzierte Informationen über das Ausmaß und die Muster der elektronischen Substitution klassischer Briefsendungen zu erheben. Ziel der Untersuchung war es zu erfassen, in welchem Umfang und durch welche elektronischen Kommunikationsdienste (wie E-Mail, Messenger oder Online-Plattformen) physische Briefe – sowohl im privaten Bereich als auch bei kleinen Unternehmen – ersetzt wurden. Die Studie sollte insbesondere folgende Fragen beantworten: In welchen Bereichen und für welche Arten von Briefsendungen war eine besonders starke Substitution durch elektronische Medien feststellbar oder zu erwarten? In welchen Kommunikationsbereichen wurden weiterhin klassische Briefsendungen bevorzugt? Wie unterschieden sich das Substitutionsverhalten und die Nutzungsmuster nach soziodemografischen Merkmalen wie Alter, Einkommen, Bildungsniveau und Region sowie nach unternehmensspezifischen Merkmalen wie Größe, Branche und Umsatz? Gab es Unterschiede zwischen versendeten und empfangenen Briefen und wie beeinflusste die Preisgestaltung von Briefdienstleistungen das

Substitutionsverhalten? Zudem sollten Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und zur Sensitivität gegenüber Preisänderungen ermöglicht werden.

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen wurde eine repräsentative Befragung durchgeführt, die sowohl Privatpersonen (Wohnbevölkerung ab 16 Jahren) als auch kleinere Unternehmen (ohne Rahmenverträge, Versand zu Listentarifen) einschloss.

Die Studie im Auftrag der Bundesnetzagentur zeigt einen klaren Rückgang des Briefversands bei kleinen Unternehmen sowie Verbrauchern und Verbraucherinnen, da sich viele Anliegen schneller digital erledigen lassen (E-Mail, Messenger, Online-Portale). Briefe werden vor allem deshalb noch versendet, da Originale oder ein rechtssicherer Nachweis erforderlich sind. Privatpersonen betonen zudem den persönlichen und wertschätzenden Charakter. Insofern bleibt sowohl bei den kleinen Unternehmen als auch bei den Privatpersonen ein gewisser Anteil an physischen Briefsendungen erhalten, die nicht substituiert werden. Insbesondere ältere Personen sind bei der Nutzung von elektronischen Medien zurückhaltend. Beim Postempfang dominieren Rechnungen und Werbepost, private Briefe spielen kaum noch eine Rolle. Viele Befragte können sich vorstellen, offizielle Schreiben künftig ausschließlich digital zu empfangen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die digitale Nutzung vereinfacht wird und datensichere Lösungen geschaffen werden. Eine Portoerhöhung würde das Volumen zwar weiter einschränken, jedoch rund die Hälfte der kleinen Unternehmen würde ihr Verhalten nicht ändern. Bei der Privatkundschaft ist die Auswirkung altersabhängig. Insgesamt ist laut Studie in den kommenden Jahren mit einem weiteren Rückgang des physischen Briefaufkommens zu rechnen, wobei man davon ausgehen kann, dass insbesondere in den nächsten Jahren ein bestimmter Anteil an Briefsendungen beibehalten wird.

## B Marktanalyse

Mit der Einführung des neuen Postgesetzes wurde geregelt, dass zukünftig regelmäßig (grundsätzlich alle 3 Jahre) eine Marktanalyse unabhängig von den Beschlusskammerverfahren durchzuführen ist. Das Marktanalyseverfahren besteht aus drei Schritten. Im ersten Schritt erfolgt die Definition bzw. die Abgrenzung des Marktes. Für jeden der definierten Märkte ist im zweiten Schritt ein Drei-Kriterien-Test durchzuführen, bei dem festgestellt wird, ob eine Regulierungsbedürftigkeit besteht oder nicht. Sofern der entsprechende Markt regulierungsbedürftig ist, erfolgt im dritten Schritt die Feststellung, ob für den betreffenden relevanten Markt ein (bzw. mehrere Unternehmen) über eine marktbeherrschende Stellung verfügt (verfügen) und somit den Regelungen der Abschnitte 2 (Entgeltregulierung) 3 (Zuggangsregulierung) und § 62 Satz 3 PostG unterliegt (unterliegen).

Die erste Marktanalyse muss bereits rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Maßgrößenbeschlusses 2024-2026 für die Segmente Briefe und C2X-Pakete vorliegen. Insofern arbeitet die Bundesnetzagentur intensiv an der Konzeptionierung und Umsetzung dieser Marktanalyse. Dazu werden die jeweils

größten Postdienstleister ausführlich zu ihren Angeboten, Preisen und den Wettbewerbsbedingungen befragt. Die Informationen werden ausgewertet und auf dieser Grundlage ein oder mehrere Märkte definiert, zur Feststellung der Regulierungsbedürftigkeit der Drei-Kriterien-Test durchgeführt und die relevanten regulierungsbedürftigen Märkte bezüglich der Wettbewerbsbedingungen analysiert, um festzustellen, ob ein oder mehrere Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt (verfügen). Die Festlegung durch die Präsidentenkommission ist für Juni 2026 geplant.

## C Marktzugang

Das neue Postgesetz beinhaltet wesentliche Änderungen für den Marktzutritt von Anbieter bzw. Anbieterinnen für Postdienstleistungen. Wesentlicher Zweck des neuen Verfahrens ist die Schaffung von Transparenz und die Sicherung fairer Arbeitsbedingungen in der Postbranche durch die Einhaltung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften.

Postdienstleistungen darf gemäß § 4 Abs. 1 PostG nunmehr nur erbringen, wer in das Anbieterverzeichnis eingetragen ist. Anbieter bzw. Anbieterinnen, die am Tag vor Inkrafttreten des neuen Postgesetzes (d. h. am 18. Juli 2024) über eine gültige Lizenz nach altem Gesetz verfügten, wurden von Amts wegen in das Anbieterverzeichnis eingetragen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 PostG).

Für Anbieter bzw. Anbieterinnen, die am 18. Juli 2024 nach altem Recht bei der Bundesnetzagentur gemäß § 36 PostG a. F. angezeigt waren, gilt eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 18. August 2026 für die Eintragung. Alle anderen Anbieter bzw. Anbieterinnen müssen seit dem 19. Juli 2024 vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis stellen.

Voraussetzung für die Eintragung in das Anbieterverzeichnis ist der Nachweis darüber, dass der antragstellende Anbieter bzw. Anbieterinnen über die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde verfügt. Um dies nachzuweisen, müssen die Anbieter bzw. Anbieterinnen der Bundesnetzagentur zahlreiche Unterlagen und Dokumente (z. B. ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) zur Prüfung vorlegen. Wenn alle mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen nach Eingang, ob Gründe für die Versagung der Eintragung vorliegen. Liegen keine Gründe für die Versagung der Eintragung vor, trägt die Bundesnetzagentur die Anbieter bzw. Anbieterinnen in das Anbieterverzeichnis ein.



### Vorzulegende Unterlagen und Dokumente

- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes
- Formblatt „Erklärung zu Straf- und Ermittlungsverfahren“
- Anmeldebescheinigung des gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Die Bundesnetzagentur erreichten in den ersten sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes allein gut 2.000 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis, überwiegend von Anbietern bzw. Anbieterinnen, die nicht unter die genannten Übergangsvorschriften fielen. Aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten konnte die Bundesnetzagentur die Vielzahl der Anträge allerdings nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abarbeiten. Denn jeder Antrag ist einzeln auf Vollständigkeit etc. zu prüfen. Auch muss die Bundesnetzagentur ein entsprechendes IT-Workflow- und Datenbankverfahrens erst aufbauen (s. u.).

Um in diesen Fällen einem faktischen Berufsbetätigungsverbot ohne sachlichen Grund, das eine gravierende Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit gleichkommen würde, vorzubeugen, hat die Bundesnetzagentur erstmals am 18. September 2024 eine Allgemeinverfügung erlassen (Vfg. Nr. 87/2024, Bundesnetzagentur Amtsblatt 18/2024 vom 18.09.2024). Diese erlaubt es Personen und Unternehmen, Postdienstleistungen bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Antrag vorerst vorläufig zu erbringen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung galt bis zum 30. September 2025 und wurde aufgrund des anhaltend hohen Antragseingang mit Verfügung Nr. 73/2025 vom 23. Juli 2025 bis zum 18. August 2026 verlängert.

Die Zahl der eingehenden Anträge ist nach wie vor sehr hoch. Bis zum 15. Oktober 2025 sind bereits 5.906 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Bislang konnten seit Inkrafttreten des neuen Postgesetzes insgesamt 1.413 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis positiv beschieden werden.

Die Antragsbearbeitung stellt sich aufgrund der gesetzlichen Anforderungen sowohl auf Seiten der Antragstellenden als auch behördenseitig als sehr komplex und aufwändig dar. Sie ähnelt hinsichtlich des Aufwands dem früheren Lizenzierungsverfahren. Die Bundesnetzagentur muss für die Bearbeitung der Anträge, denen zahlreiche Unterlagen beizufügen sind, umfangreichen Beratungsaufwand betreiben und ggf. bei den Antragstellenden Unterlagen nachfordern, da die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen in der Regel zunächst nicht vollständig vorliegen. Auch die Genehmigungsfiktion nach § 4 Abs. 3 PostG reduziert den Aufwand in der Praxis aus diesen Gründen nur geringfügig.

Deutlich weniger aufwändig stellt sich die Bearbeitung der Anträge denen eine Güterkraftverkehrsлицenz bzw. Gemeinschaftslizenz beigelegt ist dar, da in diesen Fällen keine weiteren Unterlagen einzureichen (§ 6 Abs. 4 PostG) sind. Insgesamt 1.014 der oben angegebenen Neueintragungen entfallen auf solche Anträge.

Derzeit muss die Bundesnetzagentur für die Einreichung und Bearbeitung der Anträge eine IT-Übergangslösung nutzen. Diese führt vor allem auf Seiten der Behörde zu vielen Medienbrüchen und manuellen Arbeitsschritten und erschwert die Arbeit zusätzlich. Parallel zur Antragsbearbeitung arbeitet die Bundesnetzagentur an der Umsetzung eines komplett neuen IT-Workflow- und Datenbankverfahrens, das auf Seiten der Behörde eine rein digitale Antragsbearbeitung ermöglicht.

Auch nach Inbetriebnahme dieses IT-Verfahrens wird die Bearbeitung der Anträge mit erheblichem Personalbedarf verbunden sein. Bis zum 18. Juli 2026 werden zwischen 10.000 und 15.000 weitere Unternehmen einen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis stellen müssen. Dabei handelt es sich um die Anbieter und Anbieterinnen, die nach altem Recht angezeigt waren, und daher noch bis zum Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist weiterhin Postdienstleistungen erbringen dürfen, ohne eingetragen zu sein.

## D Postgeheimnis und Postmarktprüfungen

*Anbieter bzw. Anbieterinnen von Postdienstleistungen sind zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Die Bundesnetzagentur führt regelmäßig entsprechende Kontrollen im Postmarkt durch und geht Beschwerden zu Verstößen gegen das Postgeheimnis nach.*

Anbieter bzw. Anbieterinnen von Postdienstleistungen sind zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflicht obliegt der Bundesnetzagentur. Hierzu führt sie zum einen Kontrollen der Unternehmen vor Ort durch. Adressaten dieser Prüfungen sind vor allem stationäre (Paketshops, Briefannahmestellen etc.) sowie mobile (Pakettransportdienste, Kurierdienste etc.) Anbieter bzw. Anbieterinnen, aber auch die Brief- und Paketzentren sowie die Zustellstützpunkte der großen Marktakteure (DP AG, DPD, Hermes, GLS usw.). Hierbei wird insbesondere die Lagerung der Sendungen sowie der Umgang mit den Daten rund um die Sendung hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Sofern bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, leitet die Bundesnetzagentur die notwendigen Maßnahmen ein, um auf deren Beseitigung hinzuwirken. In der Regel erfolgt bei festgestellten Mängeln eine Nachprüfung im Abstand von etwa sechs Wochen.

Ferner geht die Bundesnetzagentur Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Verstöße gegen das Postgeheimnis nach. In der zurückliegenden Berichtsperiode betrafen diese vor allem Falschzustellungen, ungesicherte Ablagen von Postsendungen oder die Öffnung sowie Beschädigung von Postsendungen und waren zumeist auf das einzelne Fehlverhalten der Zustellkräfte vor Ort oder auch automatisierte Sortierverfahren zurückzuführen.

Die Bundesnetzagentur hört bei Beschwerden die betreffenden Postdienstleistungsunternehmen zum Sachverhalt an und fordert diese auf, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu ergreifen. Sollten sich anschließend weitere gleichgelagerte Sachverhalte ergeben, findet in der Regel ein Treffen mit den Verantwortlichen vor Ort statt, um den Ursachen auf den Grund zu gehen und diese möglichst abzustellen.

Im zurückliegenden Zeitraum gingen überwiegend Beschwerden zur Verletzung des Postgeheimnisses ein. Weiterhin werden Zustellmängel bezüglich Postzustellaufträgen PZA bearbeitet.

#### **Verteilung der Beschwerdefälle**

Jahr	Gesamtzahl (*) in Prozent	Postgeheimnis (*) in Prozent	Einschreiben und PZA (*) in Prozent	sonstiges (*) in Prozent
2024	765 (100)	639 (83,5)	81 (10,6)	45 (5,9)
2025	347 (100)	292 (84,1)	39 (11,2)	16 (4,6)

Quelle: Bundesnetzagentur, Stand 30.06.2025

Tabelle 8: Zahlen zum Beschwerdeaufkommen

# E Beschwerdestelle für Hinweisgebende

Gemäß § 74 PostG hat die Bundesnetzagentur eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der natürliche Personen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften im Postsektor melden können. Ziel dieser Regelung ist es, den Schutz von Hinweisgebenden zu gewährleisten, Verstöße frühzeitig zu erkennen und strukturelle Missstände im Postbereich wirksam anzugehen. Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Beschwerdestelle findet sich in § 74 Absätze 1 bis 4 PostG in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

## 1. Einrichtung und Aufgaben der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle wurde organisatorisch innerhalb der Bundesnetzagentur als unabhängige und vertrauliche Meldestelle etabliert. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Entgegennahme von Hinweisen über Verstöße gegen sozial-, arbeitsrechtliche oder sektorspezifische Vorschriften im Postsektor
- Dokumentation und sichere Aufbewahrung der Meldungen in Textform, Schutz der Identität der Hinweisgebenden nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes
- Weiterleitung relevanter Hinweise an zuständige Behörden

Beratung der Hinweisgebenden durch Bereitstellung von Kontaktinformationen geeigneter Beratungsstellen.

## 2. Verfahrensweise und Datenschutz

Im Berichtszeitraum (ab Inkrafttreten des neuen Postgesetzes) wurden insgesamt 38 Hinweise in mündlicher Form (z. B. telefonisch) sowie in Textform (per E-Mail, Brief, Online-Formular) entgegengenommen (Stand 15. Oktober 2025). Die Beschwerdestelle hat sämtliche Hinweise dauerhaft abrufbar dokumentiert und in einer geschützten Umgebung gespeichert. Die weitere Verarbeitung der Hinweise erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit gemäß §§ 8, 9 und 28 HinSchG.

Die eingegangenen Hinweise wurden im Rahmen der Risikoanalyse bei der Auswahl von Unternehmen für Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PostG berücksichtigt. Sofern die Inhalte für andere Aufsichts- oder Ermittlungsbehörden relevant waren, erfolgte eine geprüfte Weitergabe unter Einhaltung der Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorgaben. Die Bundesnetzagentur hat personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Bearbeitung der Meldungen und zur Durchführung anschließender aufsichtsrechtlicher Maßnahmen notwendig war.

### 3. Herausforderungen und Ausblick

Herausforderungen bestanden teilweise in der Einordnung komplexer Sachverhalte und im Schutz der Identität von Hinweisgebenden in kleineren Betrieben. Zudem konnten aufgrund komplett anonym verfasster Beschwerden in einigen Fällen keine weiteren Untersuchungen eingeleitet werden, da keine oder nicht ausreichende Informationen zum Sachverhalt hierzu vorlagen. Die Aufgaben der Beschwerdestelle nach § 74 PostG wurden im Berichtszeitraum ordnungsgemäß erfüllt.

## F Universaldienst und Bürgereingaben

*Die Bundesnetzagentur überwacht, ob eine ausreichende und angemessene Grundversorgung mit Postdienstleistungen in Deutschland gewährleistet ist. Zudem wertet sie Bürgereingaben nach regionalen und thematischen Auffälligkeiten aus.*

### 1. Universaldienst

Die Qualität im Postbereich steht auch nach Inkrafttreten der Postgesetznovelle weiterhin im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Bundesnetzagentur überwacht, ob die DP AG als sogenannter Universaldienstanbieter die Qualitätsvorgaben zu Laufzeiten, Filialen und Briefkästen flächendeckend einhält. Zudem prüft die Bundesnetzagentur, ob die DP AG an bestimmten Orten die Grundversorgung mit einer automatisierten Station anstelle einer Filiale erfüllen darf.



## Universaldienst

Universaldienst meint eine flächendeckend angemessene und ausreichende Grundversorgung mit Postdienstleistungen. Das Postgesetz legt fest, welche grundlegenden Leistungen erbracht werden müssen und welche Qualitätskriterien dabei im Hinblick auf Laufzeiten, Filialen und Briefkästen gelten. Als Universaldienstanbieter muss sich die Deutsche Post AG an diese gesetzlichen Vorgaben halten.

### 1.1 Brieflaufzeiten

Die Briefbeförderung durch den Universaldienstanbieter DP AG unterliegt besonderen Qualitätsvorgaben: Im bundesweiten Jahresschnitt müssen mindestens 95 Prozent aller inländischer Briefsendungen an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+3) und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+4) ausgeliefert werden. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch, dass ein einzelner Brief innerhalb dieser Fristen befördert wird. Die Bundesnetzagentur überprüft die Laufzeitvorgabe für Briefsendungen durch regelmäßige Laufzeitmessungen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Standards. Bei den Laufzeitangaben wird, nach den Vorgaben der Norm DIN EN 13850, nur noch die Betriebssicht berücksichtigt. Die Laufzeitmessung beginnt dabei mit Entnahme einer Sendung aus dem Briefkasten bzw. mit der Abholung in einer Filiale.

Bis 2024 galten die Laufzeitvorgaben nach der inzwischen außer Kraft getretenen Post-Universaldienstleistungsverordnung. Hiernach waren 80 Prozent aller Einzelbriefsendungen am nächsten Werktag (E+1) und 95 Prozent innerhalb von zwei Werktagen (E+2) auszuliefern. Die DP AG hat diese Vorgaben eingehalten.

#### Brieflaufzeiten DP AG

in Prozent

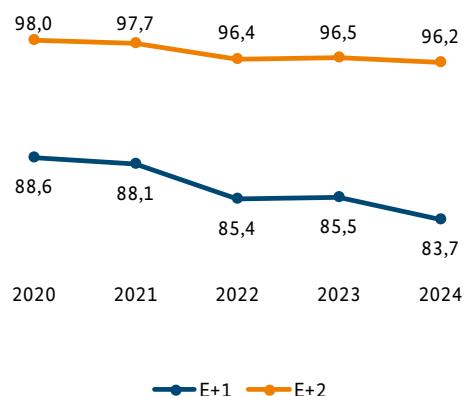


Abbildung 26: Brieflaufzeiten DP AG

## 1.2 Filialen und automatisierte Stationen

Im Rahmen des Universaldienstes müssen bundesweit mindestens 12.000 Filialen vorhanden sein. In Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern bzw. Einwohnerinnen muss es mindestens eine Filiale geben. Ab 4.000 Einwohnern bzw. Einwohnerinnen muss eine Filiale in zusammenhängend bebauten Gebieten in maximal 2.000 Metern erreichbar sein. Die DP AG betreibt über 12.000 Filialen. Überwiegend handelt es sich dabei um Partnerfilialen. Daneben gibt es Filialen, die die DP AG im Eigenbetrieb führt.

### Filialen der DP AG

in Stück

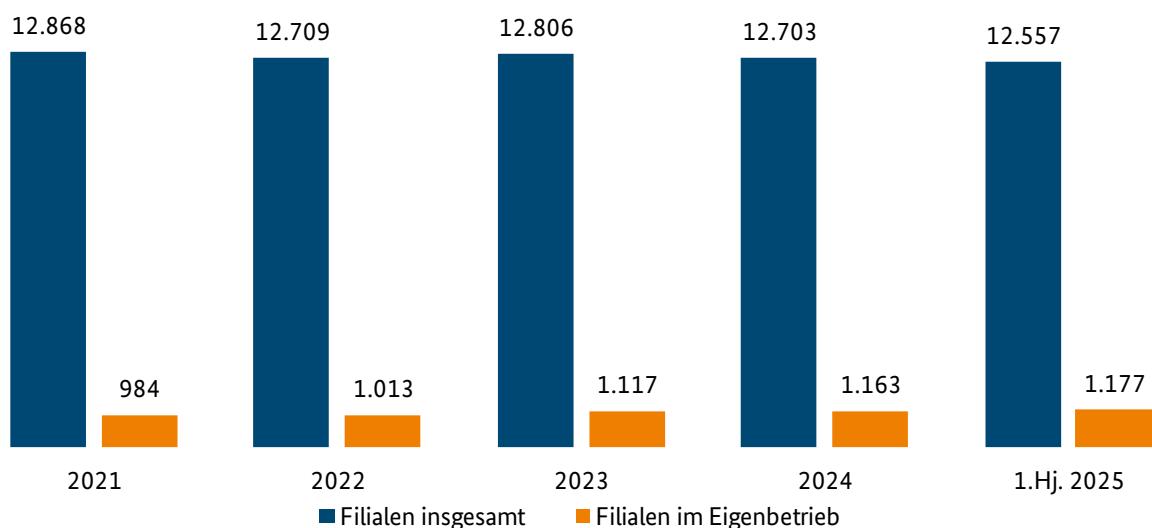


Abbildung 27: Filialen der DP AG (Stichtag: 30. Juni 2025)

Seit Inkrafttreten des neuen Postgesetzes kann die DP AG ihre Verpflichtungen zur flächendeckenden Grundversorgung in bestimmten Fällen auch mit einer automatisierten Station anstelle einer personenbetriebenen Filiale erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bundesnetzagentur die automatisierte Station im Einzelfall zugelassen hat. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Zulassungsanträge der DP AG im Benehmen mit der örtlichen Kommune.

Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen, die Möglichkeit der Einrichtung einer Filiale sowie die flächendeckend angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Filialen, insbesondere im ländlichen Raum. Bei der Einschätzung dieser Kriterien kommt der Stellungnahme der örtlichen Kommune eine besondere Bedeutung zu.

## Anzahl der Anträge auf Zulassung einer automati- sierten Station

# 504

*Seit Inkrafttreten des neuen Postgeset-  
zes bis zum 30. Juni 2025*

Bis zum 30. Juni 2025 wurden bei 504 eingegangenen Anträgen insgesamt 50 Verfahren abgeschlossen, wobei 46 automatisierte Stationen zugelassen wurden. Vier Anträge wurden seitens der DP AG zurückgenommen. Zu den noch anhängigen Anträgen gehören auch solche, deren Ablehnung die Bundesnetzagentur beabsichtigt.

### Zugelassene automatisierte Stationen nach Bundesländern in Stück

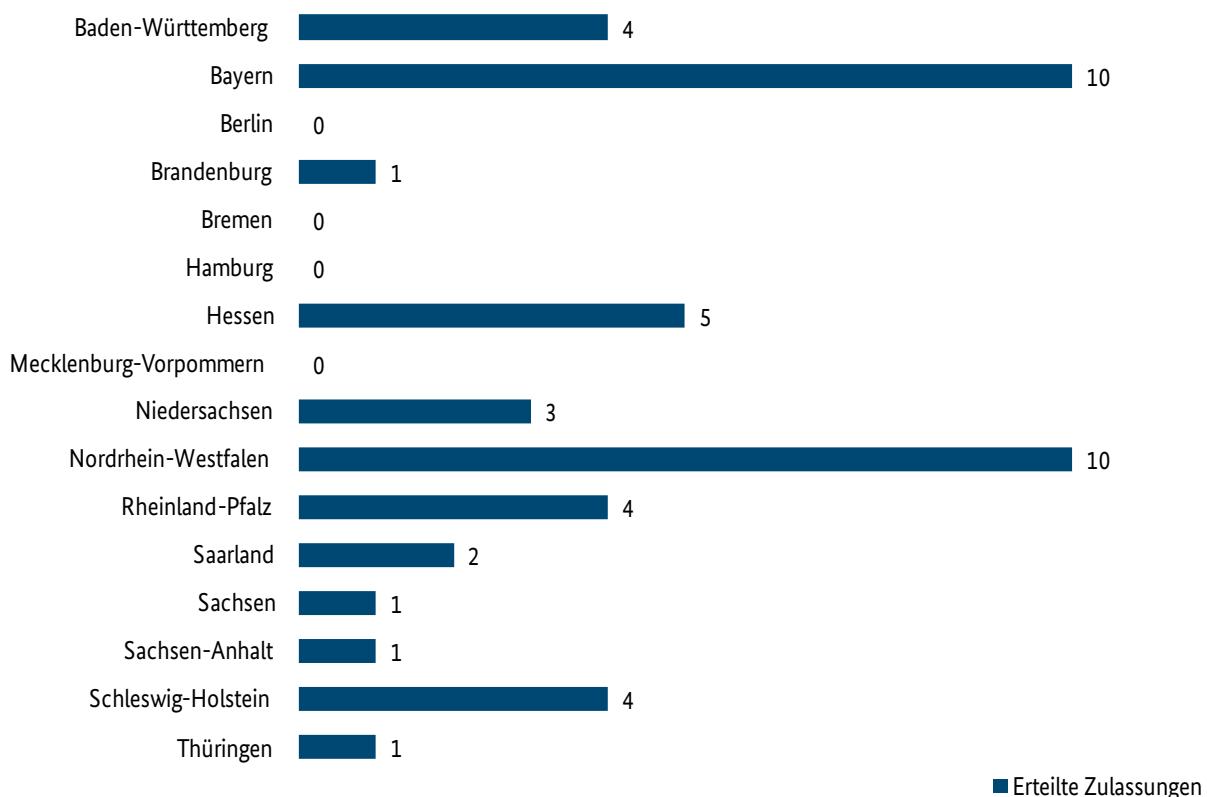


Abbildung 28: Zugelassene automatisierte Stationen nach Bundesländern (Stand: 30. Juni 2025)

### 1.3 Briefkästen

In zusammenhängend bebauten Wohngebieten darf der nächste Briefkasten des Universalienstanbieters DP AG in der Regel nicht weiter als 1.000 Meter entfernt sein. Briefkästen müssen jeden Werktag geleert werden. Für die Leerungszeiten sind die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, insbesondere der Verbraucher, zu berücksichtigen. Außerdem ist an Sonn- und Feiertagen bedarfsgerecht zu leeren.

Am 30. Juni 2025 verfügte die DP AG über ca. 108.000 Briefkästen. Die Zahlen der nachfolgenden Grafik beinhalten ausschließlich Briefkästen, die zum jeweiligen Jahresende bzw. Halbjahresende für die Kundschaft erreichbar waren. Temporär stillgelegte Briefkästen (z. B. wegen Baustellen und saisonalem Betrieb o. ä.) sind in den Angaben nicht enthalten.

#### Briefkästen der DP AG

in Stück

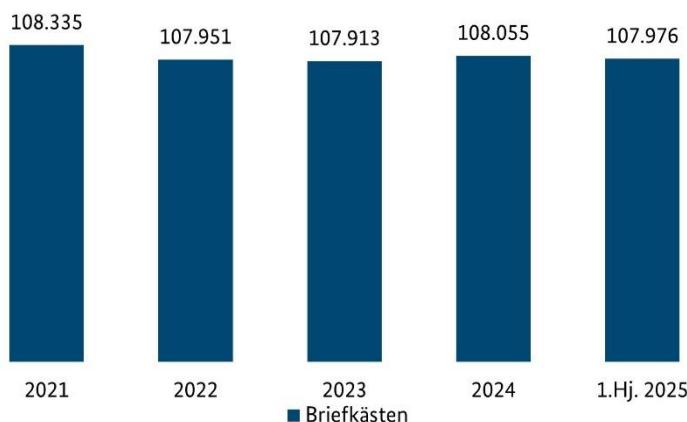


Abbildung 29: Briefkästen der DP AG (Stichtag 30. Juni 2025)

## 2. Bürgereingaben Post

Die Bundesnetzagentur misst der Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben zur Postversorgung in Deutschland eine zentrale Bedeutung bei. Die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die bei der Behörde eingehen, leisten dabei einen wichtigen Beitrag: Sie ermöglichen es, Zustellprobleme oder sonstige Verschlechterungen in der Postversorgung frühzeitig zu identifizieren und darauf zu reagieren.

### 2.1 Beschwerdeentwicklung

Die Anzahl der Beschwerden zu Postthemen bewegt sich seit 2022 auf anhaltend hohem Niveau. Gingen im Jahr 2021 noch rund 15.000 Beschwerden ein, waren es in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils deutlich über 40.000 Beschwerden. Im ersten Halbjahr 2025 hat die Bundesnetzagentur knapp 23.000 Beschwerden verzeichnet.

## Entwicklung der Beschwerdezahlen in Stück

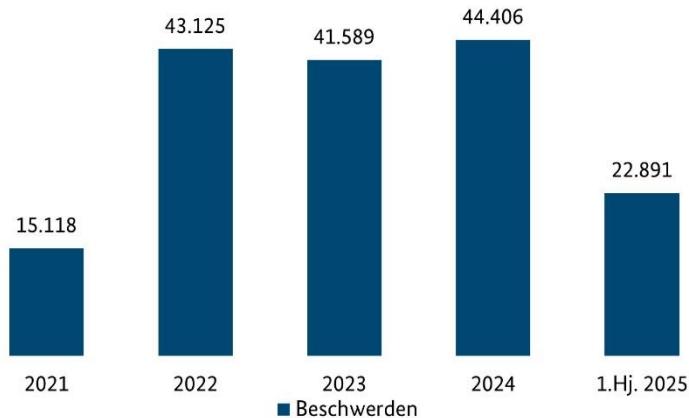


Abbildung 30: Entwicklung der Beschwerdezahlen

## 2.2 Beschwerdegründe

In den Jahren 2023 und 2024 entfielen jeweils 60 Prozent der Beschwerden auf Briefe und 32 Prozent auf Pakete. Die übrigen Beschwerden betrafen u. a. Zeitungen und Zeitschriften, stationäre Einrichtungen (Filialen) und Briefkästen.

### Beschwerdegründe nach Themen

in Prozent

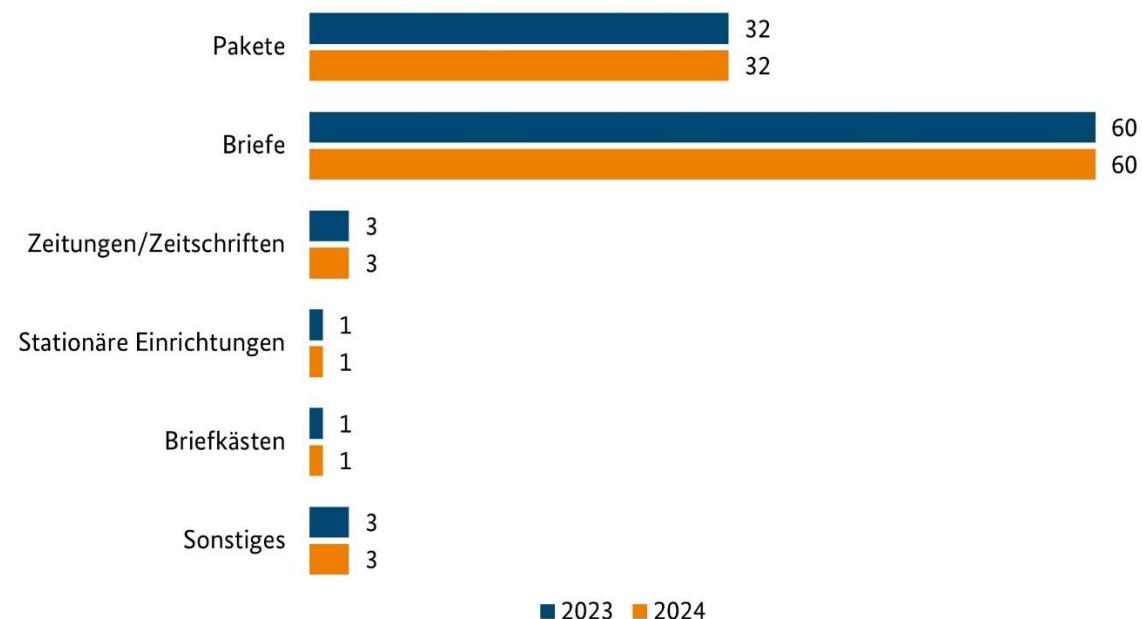


Abbildung 31: Beschwerdegründe nach Themen

## 2.2.1 Paketbereich

In den Jahren 2023 und 2024 bezogen sich die Paketbeschwerden zu über zwei Dritteln auf Zustellmängel. Bürgerinnen und Bürger kritisierten dabei insbesondere: das Unterlassen eines persönlichen Zustellversuchs, die unsichere Ablage von Sendungen (z. B. offen zugänglich im Hausflur oder vor der Tür) sowie den fehlenden Einwurf von Benachrichtigungskarten im Falle einer Nichtzustellung. Auch Hinweise auf vollständig unterbliebene Zustellungen wurden häufig gemeldet.

### Beschwerdegründe im Paketbereich

in Prozent

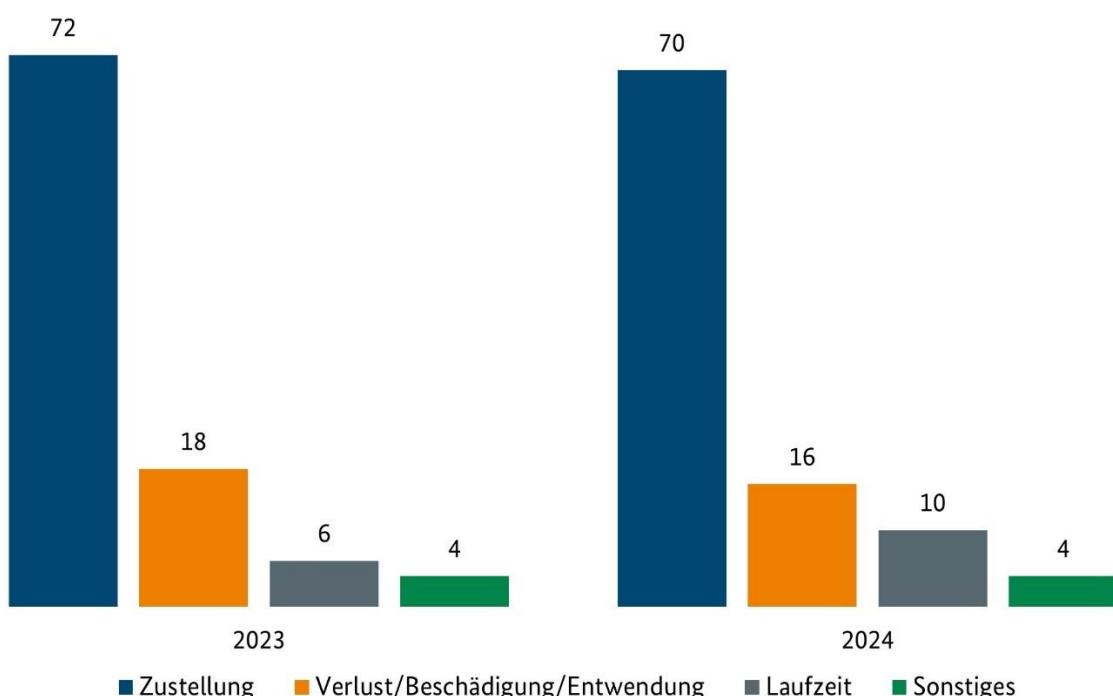


Abbildung 32: Beschwerdegründe im Paketbereich

## 2.2.2 Briefbereich

Auch im Briefbereich betrafen die Beschwerden in den Jahren 2023 und 2024 mehrheitlich Mängel bei der Zustellung. Dabei wurden insbesondere regelmäßig auftretende Zustellausfälle beanstandet. Weitere Beschwerdeanlässe waren u. a. lange Laufzeiten, der Verlust oder die Beschädigung von Sendungen sowie unzureichende Nachsendungen.

**Beschwerdegründe im Briefbereich**  
in Prozent

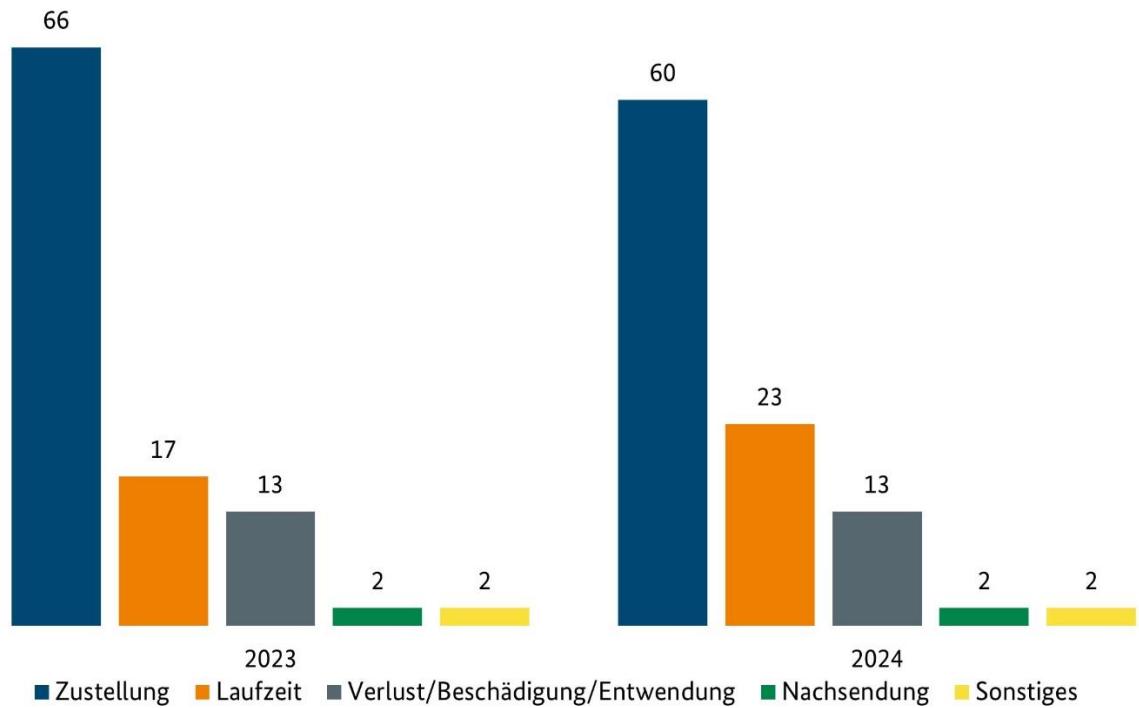


Abbildung 33: Beschwerdegründe im Briefbereich

### 2.3 Beschwerden nach Bundesländern

Die Beschwerden verteilten sich in den Jahren 2023 und 2024 wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

### Beschwerden nach Bundesländern

in Stück

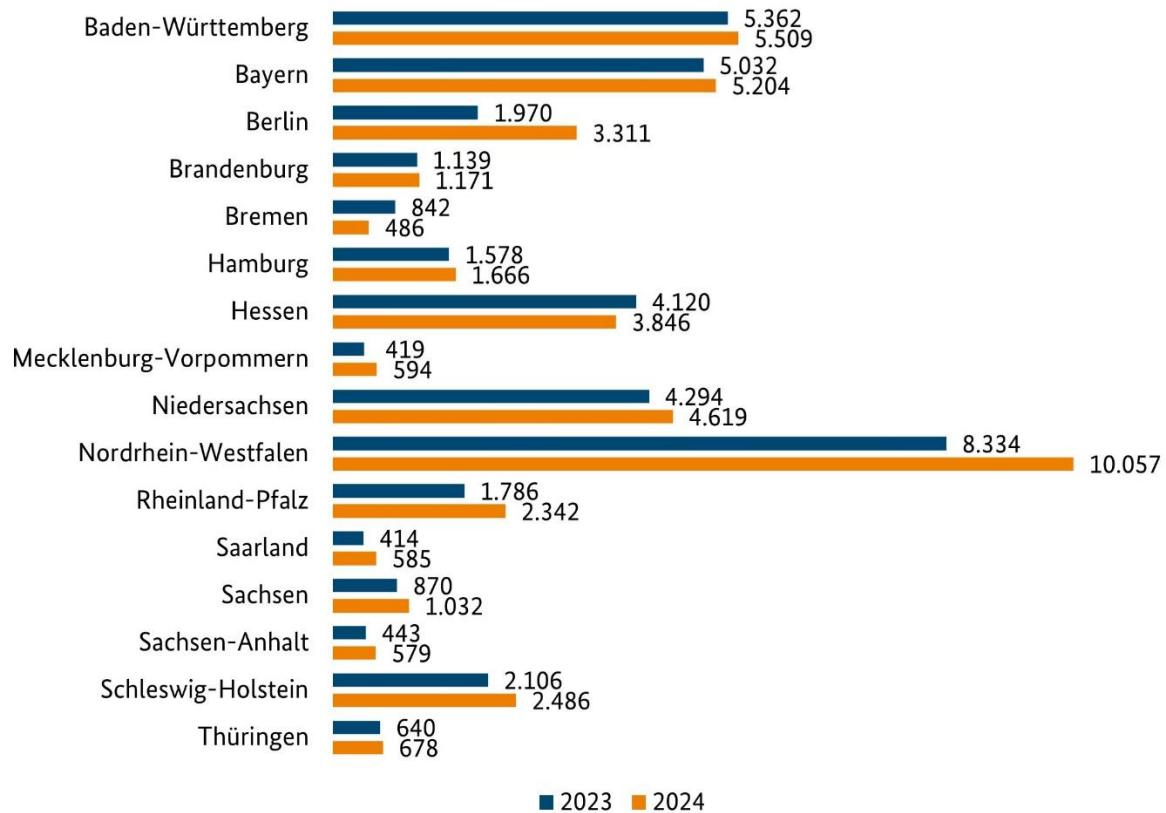


Abbildung 34: Beschwerden nach Bundesländern

### 2.4 Beschwerden nach Postunternehmen

Die Beschwerden richteten sich in den Jahren 2023 und 2024 überwiegend gegen den Marktführer DP AG.

**Beschwerden nach Postunternehmen 2023**  
in Prozent

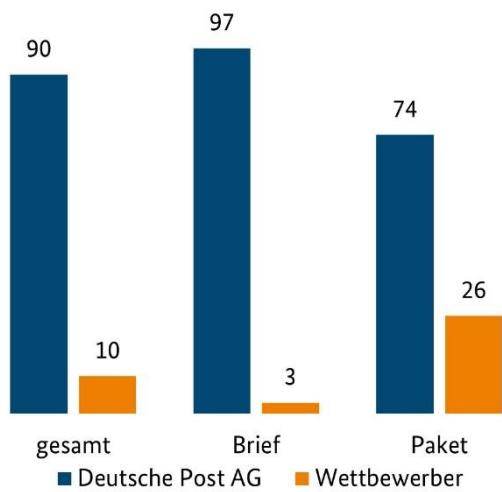


Abbildung 35: Beschwerden nach Postunternehmen 2023

**Beschwerden nach Postunternehmen 2024**  
in Prozent

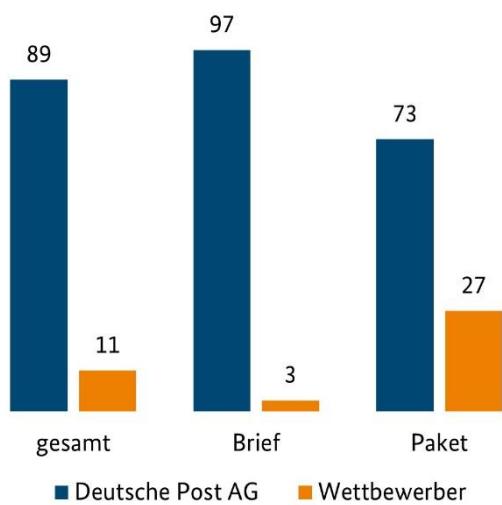


Abbildung 36: Beschwerden nach Postunternehmen 2024

### 3. Anlassprüfungen

Die Bundesnetzagentur wertet regelmäßig die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger zur Postversorgung aus. Stellt sie dabei Auffälligkeiten wie ein gehäuftes Beschwerdeaufkommen in bestimmten Regionen oder Postleitzahlgebieten fest, führt sie bei dem entsprechenden Postunternehmen eine Anlassprüfung durch. Darin fordert sie das Unternehmen auf, die gesetzlich geforderte Qualität wiederherzustellen. Das betroffene Unternehmen muss zudem erläutern, worin die Gründe für die Qualitätsmängel liegen und welche Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Die Anlassprüfungen werden fortlaufend auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

*In den Jahren 2023 und  
2024 durchgeführte  
Anlassprüfungen:*

**57**

*Betroffen waren insgesamt 84 Postleitzahlgebiete*

In den Jahren 2023 und 2024 hat die Bundesnetzagentur 57 Anlassprüfungen in 84 Postleitzahlgebieten durchgeführt. Die häufigsten Gründe für eine kurzfristige und regionale Verschlechterung der Qualität im Briefbereich waren laut den Ergebnissen der Anlassprüfungen organisatorische oder personelle Gründe, z. B. durch Umstellung auf Verbundzustellung oder Personalengpässe aufgrund eines unerwartet hohen Krankenstandes oder unerwartet hoher Sendungsmengen. Alle Anlassprüfungen betrafen die DP AG. Die betroffenen Orte verteilen sich auf das gesamte Bundesgebiet und sind sowohl ländlich als auch städtisch geprägt.

Im ersten Halbjahr 2025 hat die Bundesnetzagentur weitere acht Anlassprüfungen eingeleitet. Außerdem hat die Bundesnetzagentur die hohe Zahl der Beschwerden im Sommer 2025 zum Anlass genommen, sich von der DP AG mehrfach über die aktuelle betriebliche Lage unterrichten zu lassen. Die DP AG hat eingeräumt, dass die betriebliche Lage insbesondere in Teilen des Landes Schleswig-Holstein und der Region Berlin/Brandenburg über die Sommermonate aus verschiedenen Gründen angespannt war. Als Gegenmaßnahmen habe die DP AG in den betroffenen Gebieten zusätzliches Personal rekrutiert und örtliche Leitungskräfte bei der Standortsteuerung gezielt unterstützt. Bei Redaktionsschluss lagen noch keine Erkenntnisse dazu vor, ob die von der DP AG ergriffenen Maßnahmen eine nachhaltige Stabilisierung der Betriebslage bewirkt haben. Nach dem neuen Postgesetz kann die Bundesnetzagentur bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder andauernden Verstoß gegen Universaldienstvorgaben verbindliche Maßnahmen anordnen und ggf. Zwangsgelder androhen.

# G Schlichtungsstelle Post

*Das Interesse an einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Postbereich ist größer als je zuvor.*

## 1. Gesetzlicher Auftrag

Die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie gehört zu den von der Europäischen Kommission anerkannten Streitbeilegungsstellen im Europäischen Wirtschaftsraum. Außerdem legt das Postgesetz weitere Einzelheiten für das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Post fest. Das Verfahren und der Aufbau der Schlichtungsstelle Post sind in der Post-Schlichtungsverordnung (PostSchliV) geregelt.

## 2. Ziel der Schlichtung

Die Schlichtung dient der außergerichtlichen Streitbeilegung mit dem Ziel, eine möglichst kostengünstige und schnelle gütliche Einigung im Interesse beider Parteien zu erreichen. Durch die freiwillige Einigung der Parteien schafft die Schlichtung auf beiden Seiten eine hohe Akzeptanz der gefundenen Lösung.

## 3. Das Schlichtungsverfahren

### 3.1 Gegenstand der Schlichtung

Gegenstand der Schlichtung sind grundsätzlich Streitigkeiten von Postkundinnen und Postkunden mit einem postdienstleistenden Unternehmen über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen (§ 34 Abs. 1 PostG).

Mit der jüngsten Anpassung des Postgesetzes im Juli 2024 wurden zudem zwei bisher in der Postdienstleistungsverordnung (PDLV) geregelte schlichtungsfähige Tatbestände in diese neue Schlichtungsvorschrift im Postgesetz übertragen. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen den Anspruch auf Erbringung von Universalienleistungen nach § 15 Abs. 4 S. 1 PostG und das Diskriminierungsverbot aus § 15 Abs. 4 S. 2 PostG.

### **3.2 Antragsberechtigung und Teilnahmepflicht**

Antragsberechtigt sind sowohl die absendende als auch die empfangende Person einer Postsendung. Sofern eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die Schlichtungsstelle Post anruft, ist das postdienstleistende Unternehmen verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Im Übrigen ist die Schlichtung im Postbereich ein freiwilliges Verfahren. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

### **3.3 Schlichtungsantrag**

Das von der Schlichtungsstelle Post zur Verfügung gestellte Antragsformular fragt für das Verfahren relevante Sachverhaltsinformationen ab. Der Schlichtungsantrag kann über die Internetseite, per E-Mail, als Brief oder Fax bei der Schlichtungsstelle Post eingereicht werden. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Vorfeld erfolglos versucht hat, sich mit dem postdienstleistenden Unternehmen zu einigen. Zudem dürfen keine Sonderbedingungen für die Postsendung vereinbart worden sein. Sonderbedingungen werden von den postdienstleistenden Unternehmen regelmäßig im kommerziellen Verhandel mit ihrer Geschäftskundschaft vereinbart. Im Übrigen darf kein Ausschlussgrund für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegen. Ein Ausschlussgrund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Streitwert unter 10 Euro liegt oder ein Gerichtsverfahren bereits rechtshängig ist.

Nach Eingang des Schlichtungsantrags prüft die Schlichtungsstelle Post, ob alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, kein Ausschlussgrund gegeben und der Antrag vollständig ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag dem betroffenen postdienstleistenden Unternehmen als Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner weitergeleitet und eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt angefordert.

### **3.4 Verfahrensablauf**

Die Schlichtungsstelle Post führt das Verfahren unparteiisch und transparent. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum jeweiligen Vortrag der anderen Partei Stellung zu nehmen. Im Schlichtungsverfahren obliegt es den Parteien, die Tatsachen, Nachweise und Unterlagen, die ihr Vorbringen stützen, beizubringen. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt. Dies Möglichkeit steht nur den Gerichten zur Verfügung. Die Schlichtungsstelle Post bewertet den Sachverhalt anhand der jeweiligen Stellungnahmen und vermittelt zwischen den Parteien. In einigen Fällen kann so bereits während des schriftlichen Austausches im laufenden Verfahren eine gütliche Einigung zwischen den Parteien erreicht werden. Verbleibende Unsicherheiten werden im Rahmen des Schlichtungsverfahrens angemessen berücksichtigt und gewertet.

In einigen Fällen stellt sich im laufenden Verfahren heraus, dass ein Ablehnungsgrund gegeben ist. Die einzelnen Ablehnungsgründe sind in der Verfahrensverordnung geregelt. Liegt ein Ablehnungsgrund vor, muss das Verfahren ohne gütliche Einigung für beendet erklärt werden. Der Rechtsweg steht den Parteien selbstverständlich auch dann weiter offen.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel in Textform (per E-Mail oder Brief) durchgeführt. Eine mündliche Erörterung kann stattfinden, wenn die Schlichtungsstelle Post dies für erforderlich hält und beide Parteien zustimmen.

### 3.5 Schlichtungsvorschlag

Sobald der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist und die Schlichtungsstelle Post keine weiteren Unterlagen oder Informationen mehr benötigt, prüft die Schlichtungsstelle Post den Sachverhalt abschließend. Dabei werden die vorgebrachten Angaben und Unterlagen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage abgewogen. Kann die Schlichtungsstelle Post mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Haftung des Postdienstleisters dem Grunde nach annehmen, arbeitet sie einen Schlichtungsvorschlag aus und unterbreitet diesen den Parteien. Die Parteien sind jedoch nicht verpflichtet, den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle Post anzunehmen. Nehmen beide Parteien den Vorschlag an, kommt eine bindende Abrede zustande. Andernfalls wird das Verfahren ohne gütliche Einigung beendet.



#### Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle Post und zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Dort sind neben Angaben zu notwendigen Verfahrensvoraussetzungen auch Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) hinterlegt.

Diese Informationen und das Online-Antragsformular sind unter [bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle](https://bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle) zu finden. Die Anschrift lautet: Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Post, Referat 523, Postfach 8001, 53105 Bonn.

## 4. Auswertung der Schlichtungsanträge und -verfahren

### 4.1 Schlichtungsanträge und sonstige Eingaben

Die Schlichtungsstelle Post unterscheidet zwischen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und sonstigen Eingaben. Ein formaler Antrag liegt vor, wenn das Antragsformular ausgefüllt und an die Schlichtungsstelle Post übermittelt wurde. Im Übrigen handelt es sich um "sonstige Eingaben". Ein Schlichtungsverfahren wird in diesen Fällen nicht durchgeführt. Die Anzahl der Schlichtungsanträge und sonstigen Eingaben (Eingänge) steigt seit einigen Jahren stetig. Im Jahr 2024 erreichte die Schlichtungsstelle Post mit 4.115 Eingängen einen neuen Höchstwert. Dies entspricht einem Anstieg von 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (3.574 Eingänge). Die Zahl liegt erstmals über der 4.000er-Marke und zeigt das wachsende Interesse an einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Im ersten

Halbjahr 2025 wurden bereits 2.333 Eingänge erfasst. Es ist daher zu erwarten, dass in diesem Jahr die Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge und sonstigen Eingaben im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich steigen wird. Das Bedürfnis nach einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Postbereich ist so hoch wie nie zuvor.

#### **Schlichtungsanträge und sonstige Eingaben 2022 - 1. Halbjahr 2025**

in Stück

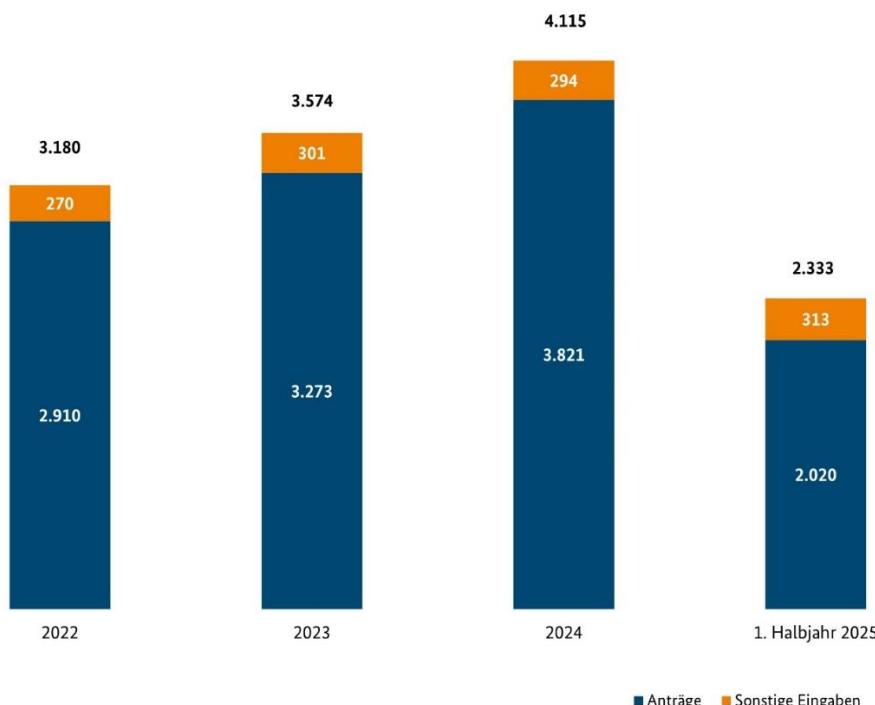


Abbildung 37: Schlichtungsanträge und sonstige Eingaben 2022 - 1. Halbjahr 2025

#### **4.2 Gründe für eine Antragstellung oder sonstige Eingabe**

Bei den Gründen für eine Antragstellung oder sonstige Eingabe wird zwischen Verlust/Entwendung und Beschädigung sowie sonstigen Gründen unterschieden. Zu diesen sonstigen Themen zählen unter anderem Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot aus § 15 Abs. 4 PostG und Verstöße gegen den Anspruch auf Erbringung von Universaldienstleistungen, aber auch alle nicht schlichtungsfähigen Sachverhalte, die von Postkundinnen und Postkunden vorgetragen werden. Von den 4.115 Eingängen im Jahr 2024 wurden 2.403 Anträge und sonstige Eingaben (etwa 58 Prozent) aufgrund von Verlust oder Entwendung der Postsendung gestellt. 844 Eingänge (etwa 21 Prozent) hatten eine Beschädigung des Sendungsinhalts zum Anlass und 868 Eingänge (etwa 21 Prozent) entfielen auf sonstige Gründe. Im ersten Halbjahr 2025 wurden von den insgesamt 2.333 Anträgen und sonstigen Eingaben 1.441 (etwa 62 Prozent) wegen Verlust oder Entwendung gestellt, 472 (etwa 20 Prozent) wegen Beschädigung und etwa 18 Prozent aus sonstigen Gründen.

**Gründe für Anträge und sonstige Eingaben 2024 - 1. Halbjahr 2025**  
in Stück

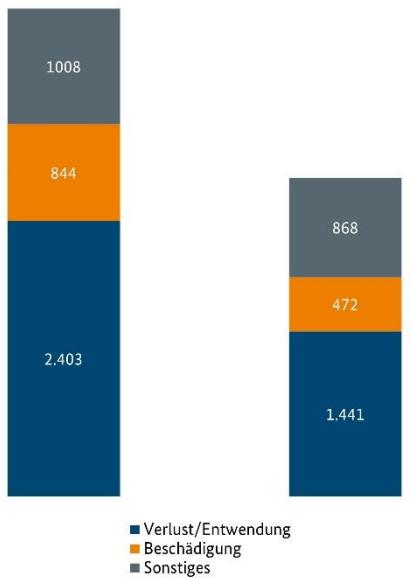


Abbildung 38: Gründe für Anträge und sonstige Eingaben 2024 - 1. Halbjahr 2025

#### 4.3 Verfahrensausgänge

In mehr als einem Drittel der Fälle, in denen ein zulässiger Antrag gestellt wurde, konnte im Berichtszeitraum eine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden. Eine Einigung wurde in diesen Fällen entweder bereits durch die Vermittlungsbemühungen der Schlichtungsstelle Post im laufenden Verfahren oder durch die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages erreicht. Die Einigungsquoten zeigen nach wie vor, dass außergerichtliche Konfliktlösung vor der Schlichtungsstelle Post funktioniert. Die Einigungsquoten belegen, dass die Vermittlungsbemühungen der Schlichtungsstelle Post in einer Vielzahl der Fälle erfolgreich sind und langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren vermieden werden können.

#### Einigungsquote 2024 - 1. Halbjahr 2025

in Prozent

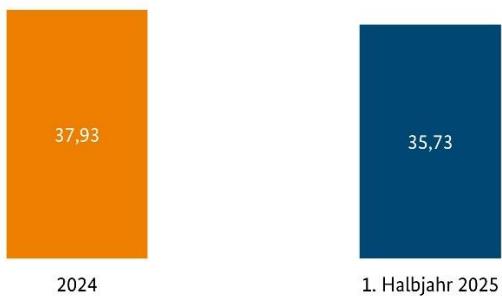


Abbildung 39: Einigungsquote 2024 - 1. Halbjahr 2025

Mit Blick auf die Gesamtzahl aller im Berichtszeitraum abschließend bearbeiteten Verfahren, inklusive der unzulässigen Anträge, macht die Einigungsquote immer noch mehr als ein Fünftel der Verfahrensausgänge aus. Ungefähr 40 Prozent der Anträge mussten abgelehnt werden, beispielsweise weil der Antrag unzulässig war oder keine Aussicht auf Erfolg hatte. In etwa vier Prozent der Fälle verweigerte die Antragsgegnerin die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, weil der Antrag nicht durch eine Verbraucherin oder einen Verbraucher gestellt wurde. In circa einem Drittel der Fälle wurde der Antrag im Berichtszeitraum zurückgenommen. Ein Antrag gilt nach der Verfahrensordnung auch dann als zurückgenommen, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist vervollständigt wird. Sofern ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet wurde, ist dieser in unter einem Prozent der Fälle von mindestens einer Partei abgelehnt worden.

#### **Ergebnis der Schlichtungsverfahren 2024 - 1. Halbjahr 2025**

in Prozent

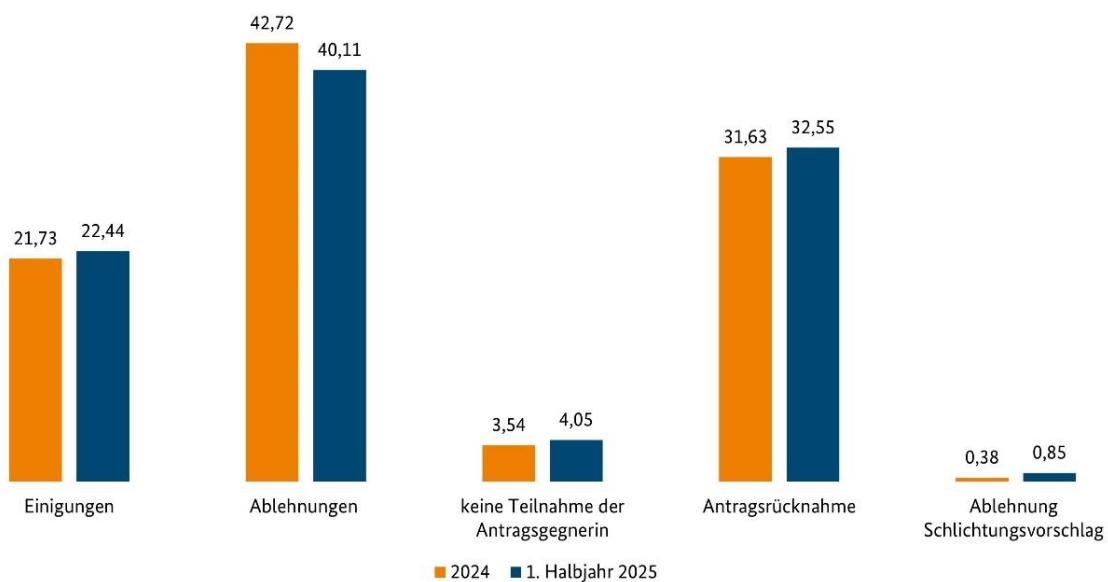


Abbildung 40: Ergebnis der Schlichtungsverfahren 2024 - 1. Halbjahr 2025

## H Normung

*In enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) wirkt die Bundesnetzagentur aktiv an der Weiterentwicklung von Normen im Postsektor mit und*

## *bringt ihre Expertise in nationale, europäische sowie internationale Gremien ein.*

Die Postmärkte befinden sich aufgrund von Innovationen bei den Dienstleistungen, dem Einsatz neuer Technologien sowie sich wandelnder Kundenbedürfnisse in einem kontinuierlichen Transformationsprozess. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, sind fortlaufende Maßnahmen im Bereich der Standardisierung und Normung erforderlich.

Die Harmonisierung technischer Verfahren stärkt die Interoperabilität von Postdienstleistungen und ermöglicht eine reibungslose Zusammenarbeit unterschiedlicher Systeme. Normen fungieren dabei als gemeinsame globale Sprache für alle Prozesse der postalischen Wertschöpfungskette und erleichtern den Zugang zu Märkten für Produkte und Dienstleistungen. Durch die Anwendung einheitlicher Standards werden nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut und der globale Handel nachhaltig gefördert.

Die digitale Transformation hat in den vergangenen Jahren eine Dynamik entfaltet, die auch im Postsektor einen steigenden Bedarf an Normen und standardisierten Prozessen hervorruft. Die Standardisierung umfasst dabei längst nicht mehr ausschließlich physische Postdienstleistungen. Der Onlinehandel verzeichnete in den vergangenen Jahren ein starkes Wachstum und ist dadurch auch zu einem zentralen Treiber der Marktentwicklung geworden. Hinzu kommen Aspekte wie zunehmende Digitalisierung und Automatisierung, die zahlreiche Prozesse unmittelbar prägen – etwa in Form kontaktloser Zustellung, elektronischer Sendungsverfolgung oder einheitlicher Datenformate und Schnittstellen für automatisierte Postdienstleistungen.

Darüber hinaus kommt dem Themenfeld Nachhaltigkeit mit seinen vielfältigen Auswirkungen auf die gesamte postalische Wertschöpfungskette eine maßgebliche Bedeutung zu.

Diese Entwicklungen machen deutlich, dass Normung und Standardisierung heute ein zentrales Instrument zur Gestaltung zukunftsfähiger Postdienstleistungen sind.



### Was sind Normen?

Normen schaffen eine gemeinsame Sprache im Welthandel. Sie erleichtern den Marktzugang und bauen Handelshemmnisse ab.

## 1. Deutsches Institut für Normung (DIN)

Auf nationaler Ebene arbeitet die Bundesnetzagentur schwerpunktmäßig in den jeweiligen Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung mit. Neben dem Normenausschuss „Postalische Dienstleistungen“, dessen Arbeitsgruppen national die Normungsaktivitäten auf europäischer Ebene spiegeln, wirkt die Bundesnetzagentur auch bei den Ausschüssen "Empfängerverfügung", "Logistik" und dem Fachbeirat der Koordinierungsstelle Logistik mit. Die einzelnen nationalen DIN-Experten nehmen regelmäßig an den entsprechenden Sitzungen auf europäischer (CEN) sowie internationaler (ISO) Ebene teil.

## 2. Europäisches Komitee für Normung (CEN)

Im Postbereich werden die innereuropäischen Standardisierungsaktivitäten durch das CEN wahrgenommen. Zuständig ist der Technische Ausschuss TC331 "Postalische Dienstleistungen", in dessen Plenumsitzungen und Arbeitsgruppen zuletzt etwa 80 Experten aus 34 europäischen Ländern mitwirkten. Hier kooperieren in relevanten Standardisierungsfragen Vertreter und Vertreterinnen von Industrie, Postunternehmen, Onlinehändlern, Verbänden und Verbraucherorganisationen wie auch Vertreter und Vertreterinnen von nationalen Ministerien und Regulierungsbehörden - so auch die Bundesnetzagentur.

Die Standardisierungsaktivitäten von CEN/TC 331 erfolgen in enger Abstimmung mit dem Standardierungsgremium des Weltpostvereins, dem "Standards Board" (siehe Kapitel II I 3 Weltpostverein). Die Zusammenarbeit zwischen beiden Gremien ist in einem "Memorandum of Understanding" bilateral geregelt. Ziele dieser Vereinbarung sind die Vermeidung von Disparitäten und damit einhergehend die gemeinsame Entwicklung von aktuell im Fokus stehenden technischen Standards.

Die Europäische Kommission erteilt in aufeinanderfolgenden Mandaten Normungsaufträge für die europäische Standardisierung von postalischen Dienstleistungen. Im Berichtszeitraum wurde die Erfüllung des Anfang 2023 formal übermittelten Auftrags (M/590) weiterhin vorangetrieben. Insgesamt waren hierbei sieben einzelne Projekte von der Europäischen Kommission aus den Bereichen Digitalisierung, Track&Trace-Anwendungen, kontaktlose Zustellung sowie Nachhaltigkeit und Umweltaspekte konkret benannt. Gemäß den Regularien ist der Normungsauftrag in einem Arbeitszyklus von 48 Monaten umzusetzen. Der gegenwärtige Zyklus endet daher 2027.

### 3. Internationale Organisation für Normung (ISO)

Auf internationaler Ebene rücken zunehmend logistikrelevante Themen auch abseits von CEN und Weltpostverein (UPU) in den Fokus. So wurden bereits bei ISO mehrere Technische Komitees und Arbeitsgruppen mit Fokus auf Logistik etabliert.

Im Technischen Komitee ISO/TC 315 „Kühlketten-Logistik“ werden Normen entwickelt, die Auswirkungen auf postalische Dienstleistungen und Logistikketten in Europa haben werden. Bei ISO/TC 344 „Innovative Logistics“ werden ebenfalls innovative Konzepte und Standards für moderne Logistiklösungen vorangetrieben.

Angesichts der globalen Relevanz von ISO-Normen ist es von entscheidender Bedeutung, diese Aktivitäten und Entwicklungen konsequent im deutschen und europäischen Interesse zu begleiten. Nur so lassen sich mögliche Divergenzen zu bestehenden Standards und Normen des Weltpostvereins sowie des Europäischen Komitees für Normung frühzeitig erkennen und vermeiden. Besonders wichtig ist dabei eine enge und koordinierte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. In beiden Gremien sind vor allem asiatische Staaten wie Japan, Volksrepublik China, Korea und Indien stark vertreten.

Die Bundesnetzagentur nimmt regelmäßig an den Plenarsitzungen sowie den nachgeordneten Arbeitsgruppen der beiden Technischen Komitees teil. Die Entsendung erfolgt dabei über die nationalen Normenausschüsse des DIN. Für das Komitee ISO/TC 315 übernimmt die Bundesnetzagentur zusätzlich die Delegationsleitung für Deutschland.

# I Internationale Zusammenarbeit

*Die Bundesnetzagentur ist auf europäischer Ebene im Regulierremium „European Regulators Group for Postal Services“ (ERGP) sowie im Europäischen Ausschuss für Regulierung Post (CERP) aktiv. Außerdem unterstützt sie auf internationaler Ebene das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), bei der Vertretung Deutschlands im Weltpostverein (WPV).*

## 1. Europäische Aktivitäten, ERGP

Die Struktur der ERGP ist in der folgenden Abbildung dargestellt. In den Jahren 2024/2025 hat sie sechs Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themenbereichen, dabei wurden die fünf regulären Arbeitsgruppen in beiden Jahren um jeweils eine Task Force ergänzt. Die Bundesnetzagentur ist in allen Arbeitsgruppen mit ihrer Expertise vertreten.

Im Jahr 2024 hat sie zusammen mit der griechischen Regulierungsbehörde EETT die Task Force for following and contributing to the EC the prospective study of the European Postal Sector geleitet. Zusammen mit der belgischen Regulierungsbehörde BIPT leitet sie 2025 die Task Force zur Erarbeitung der neuen ERGP Medium Term Strategy (MTS) 2026 - 2028. Außerdem hat sie 2025 in der Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Paketzustellung zusammen mit der polnischen Regulierungsbehörde UKE den Vorsitz innegehabt.

## ERGP Struktur

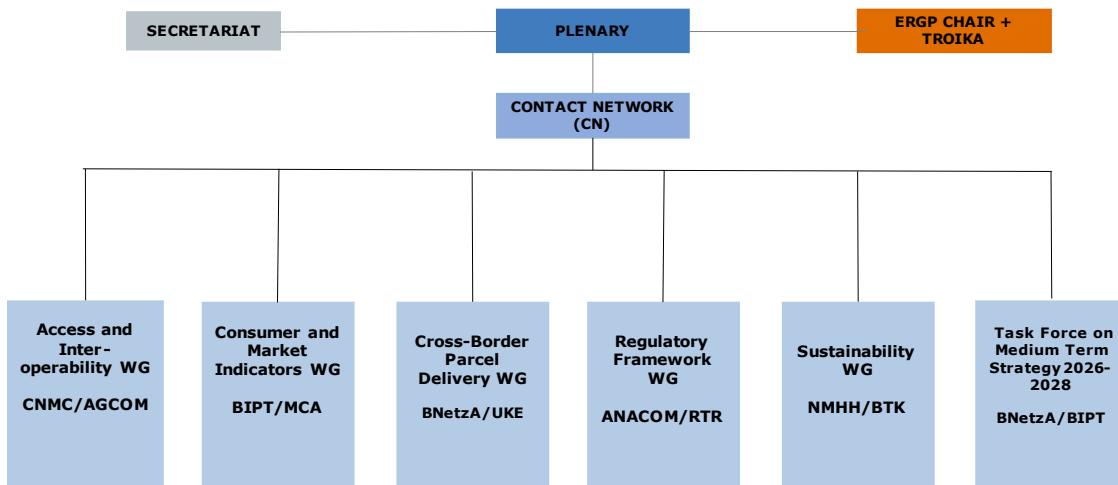


Abbildung 41: ERGP Struktur 2024/2025



### ERGP

Die Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde im Jahr 2010 mit einer Entscheidung der Europäischen Kommission gegründet. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Beratung und Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Förderung des Binnenmarktes für Postdienste. Im Fokus steht die konsequente und konsistente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck dient sie als Forum für den Austausch der Regulierungsbehörden untereinander und für die Abstimmung einheitlicher Positionen in gemeinsamen Berichten und Positionsberichten. Die ERGP setzt sich aus den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, des europäischen Wirtschaftsraums sowie der EU-Beitrittskandidaten zusammen, während die Europäische Kommission die Rolle einer Beobachterin einnimmt und das ERGP-Sekretariat zur Verfügung stellt. Nur die Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt, wobei jede Behörde eine Stimme hat.

#### 1.1 ERGP-Vollversammlungen 2024

Die erste Vollversammlung 2024 fand am 21. Juni 2024 in Wien unter der Leitung des ERGP-Vorsitzenden Dan Sjöblom von der schwedischen Regulierungsbehörde PTS statt. Es wurden das "Draft ERGP

Work Programme 2025" zur öffentlichen Konsultation und der Bericht ERGP PL I (24) 11 – Report on access to the infrastructure for the delivery of parcels verabschiedet.<sup>4</sup>

Am Vortag fand ein öffentlicher Workshop zum Thema schutzbedürftige Postnutzer (vulnerable user) statt. Dort wurde erörtert, wer heutzutage zu den schutzbedürftigen Nutzern zählt und welche Anforderungen und Bedürfnisse diese Nutzer haben, damit sie weiterhin mit adäquaten Postdienstleistungen versorgt werden können. Die wichtigsten Themen wurden aus der Perspektive der potenziell schutzbedürftigen Nutzer, der Postdienstleister und der politischen Entscheidungsträger behandelt. Die Ergebnisse sind in den ERGP-Bericht über die Bedürfnisse schutzbedürftiger Nutzer im Bereich der Postdienste eingegangen, der auf der 27. ERGP-Plenarsitzung im November 2024 verabschiedet wurde.

Die zweite Vollversammlung 2024 fand am 28 und 29. November 2024 in Stockholm statt. Auf der Vollversammlung wurde das konsultierte ERGP-Arbeitsprogramm für 2025 endgültig verabschiedet. Darin liegt der Schwerpunkt auf einem Bericht zu einem neuen Regulierungsrahmen. Weitere wichtige Themen sind die Finanzierung des Universaldienstes sowie technologische Veränderungen und Innovationen im Bereich der Nachhaltigkeit im Postsektor.

Ferner wurden die folgenden Berichte verabschiedet:

- ERGP PL II (24) 7 – ERGP Report on the needs of postal services for vulnerable users
- ERGP PL II (24) 8 – ERGP Report on postal core indicators
- ERGP PL II (24) 9 – ERGP Report on quality of service, consumer protection and consumer handling
- ERGP PL II (24) 11 – ERGP Report the regulation of end-user prices
- ERGP PL II (24) 12 – ERGP Report on exploring the possibilities to support environmental sustainability within the postal regulatory framework.

Außerdem wurde Dr. Sandra Maximiano von der portugiesischen Regulierungsbehörde ANACOM zur ERGP-Vorsitzenden 2026 gewählt.

## **1.2 ERGP Stakeholders Forum 2024**

Am 26. September 2024 fand in Brüssel das ERGP Stakeholders Forum statt. Bei diesem wurden den Interessensvertretern des Sektors der Entwurf des Arbeitsprogramms für das nachfolgende Jahr vorge stellt. Des Weiteren gab es zwei Diskussionsrunden, die sich (auch vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen zukunftsorientierten Studie zum Postsektor) mit der Zukunft

---

<sup>4</sup> Alle ERGP-Dokumente sind abrufbar unter: [https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_en).

des Postsektors und den wichtigsten Fragen der künftigen Regulierung befasst haben. Außerdem gab es eine Diskussionsrunde, in der es um Fragen der Sicherheit und Resilienz in den Postmärkten ging.

### **1.3 ERGP-Vollversammlungen 2025**

Die erste Vollversammlung 2025 fand am 2. Juli 2025 in Istanbul unter der Leitung des ERGP-Vorsitzenden Dan Sjöblom von der schwedischen Regulierungsbehörde PTS in dessen zweiter Amtszeit statt. Es wurden der Entwurf der neuen ERGP Medium Term Strategy (MTS) 2026 – 2028“ (siehe Kapitel II I 1.5 Medium Term Strategy) und das darauf basierende "Draft ERGP Work Programme 2026" erörtert und zur öffentlichen Konsultation verabschiedet.

Ferner wurden die folgenden Dokumente verabschiedet:

- ERGP PL I (25) 4 - ERGP Report on the outline of the future postal regulatory framework
- ERGP PL I (25) 19 - ERGP Report on the outcome of the public consultation on the ERGP Report on the outline of the future postal regulatory framework
- ERGP PL I (25) 8 - ERGP Report on Postal Price Indicators
- ERGP PL I (25) 11 - ERGP Report – The delivery ecosystem: value chain and new business models in the postal sector.

Am Vortag fand ein öffentlicher Workshop zum Thema “The Postal Sector in a Digital Age: Innovation & Regulation” statt. Der Workshop befasste sich mit den Auswirkungen von Digitalisierung, künstlicher Intelligenz und Automatisierung auf die Postdienste, den Chancen für Innovationen sowie den sektor-spezifischen Herausforderungen. Die Ergebnisse werden in den Bericht über technologische Veränderungen und ökologisch nachhaltige Lösungen im Postsektor einfließen, der auf der zweiten ERGP-Vollversammlung 2025 angenommen wird.

Die zweite Vollversammlung wird am 26. und 27. November 2025 in Tromsö (Norwegen) stattfinden. Dort werden die bereits zur Konsultation veröffentlichten finalen Fassungen der ERGP MTS 2026 – 2028 und des Work Programme 2026 sowie alle anderen noch aussehenden Dokumente des Arbeitsprogramms 2025 verabschiedet.

### **1.4 ERGP Stakeholders Forum 2025**

Am 14. Oktober 2025 fand in Brüssel das jährliche ERGP Stakeholders Forum statt. Bei diesem wurden den Interessensvertretern des Sektors der Entwurf der MTS 2026 - 2028 und des Arbeitsprogramms für das nachfolgende Jahr vorgestellt. Schwerpunktmäßig wurden folgende Themen im Hinblick auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Postsektors vor dem Hintergrund der neuen

Binnenmarktstrategie (Single Market Strategy, SMS)<sup>5</sup> der Europäischen Kommission erörtert: Zustelldienste – Akteure und gleiche Wettbewerbsbedingungen, Universaldienste in einem sich rasch ändernden Umfeld und die Anforderungen an den Verbraucherschutz, Herausforderungen für die grenzüberschreitenden Zustelldienste.

### **1.5 Medium Term Strategy (MTS) 2026 - 2028**

Bei Erarbeitung der neuen MTS der ERGP wurde der neuen Binnenmarktstrategie<sup>6</sup> Rechnung getragen. Bereits bei der aktuellen MTS 2023 – 2025<sup>7</sup> stand die Notwendigkeit einer Überprüfung des EU-Postrechtsrahmens und seiner Ziele im Vordergrund, um angemessen und rechtzeitig auf die Herausforderungen eines sich rasch wandelnden Postsektors reagieren zu können.



Am 21. Mai 2025 hat die Europäische Kommission ihre neue Binnenmarktstrategie (Single Market Strategy, SMS) veröffentlicht. Deren Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung von Handelshemmnissen im EU-Binnenmarkt, um mehr Handel, Investitionen und Wachstum in der EU zu ermöglichen. Die SMS enthält auch Maßnahmen zur Förderung des europäischen Dienstleistungsmarktes mit Schwerpunkt auf den Sektoren, die für Bereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung am wichtigsten sind. In diesem Zusammenhang soll auch der EU-Postrechtsrahmen reformiert werden. Ein Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen soll im vierten Quartal 2026 erfolgen.

Der Entwurf der neuen MTS 2026 – 2028 setzt auf der MTS 2023 – 2025 auf und entwickelt diese im Lichte jüngerer technologischen, marktlichen und sonstigen Veränderungen des Postsektors weiter. Die Drei-Säulen-Struktur wird um eine horizontale Achse ergänzt, mit der die zunehmende Bedeutung horizontaler Themen wie z. B. Resilienz, Sicherheit, KI und Nachhaltigkeit und ihres Einflusses auf den Postsektor aufgenommen wird. Im Fokus der ersten Säule steht die Entwicklung des künftigen Regulierungsrahmens des Postsektors. Im Mittelpunkt der zweiten Säule steht die Förderung eines wettbewerblichen dynamischen Binnenmarkts für postalische Dienste. Die dritte Säule richtet ihr Augenmerk auf die Stärkung der Rolle der Endkunden und die Sicherstellung eines Universaldienstes, der den geänderten Präferenzen der Kunden entspricht. Insgesamt spiegelt sich in den drei Säulen die größere

<sup>5</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission, [COM \(2025\) 500 final, The Single Market: our European home market in an uncertain world - A Strategy for making the Single Market simple, seamless and strong, 21 May 2025](#).

<sup>6</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission, [COM \(2025\) 500 final, The Single Market: our European home market in an uncertain world - A Strategy for making the Single Market simple, seamless and strong, 21 May 2025](#).

<sup>7</sup> [Medium-term Strategy 2023-2025](#)

Dynamik der Postmärkte, die in die angekündigte Überarbeitung des Postrechtsrahmens einfließen muss, um auch zukünftig adäquates regulatorisches Handeln sicherzustellen.

Die Struktur der MTS 2026 – 2028 stellt sich wie folgt dar:

#### **ERGP MTS 2026 - 2028**

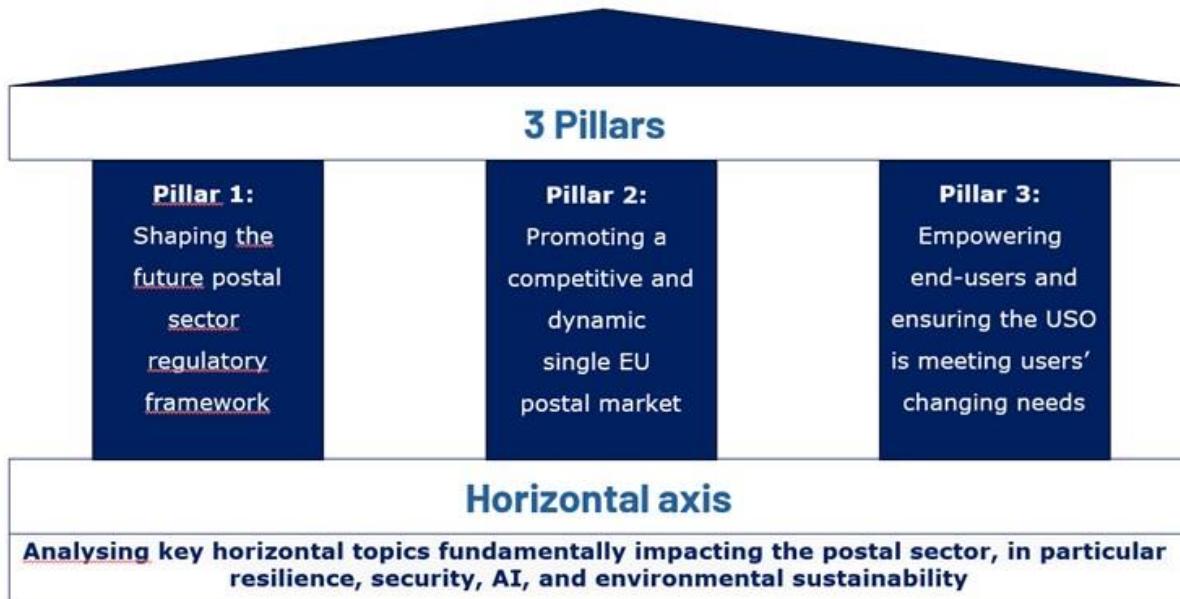


Abbildung 42: ERGP MTS 2026 - 2028

Der Entwurf der MTS 2026 – 2028 wurde vom 7. Juli bis 3. Oktober 2025 konsultiert. Die finale Fassung soll auf dem Plenary in Tromsö am 26./27. November 2025 angenommen werden.

#### **1.6 Arbeitsgruppe zum Rechtsrahmen**

Die Arbeitsgruppe zum Rechtsrahmen hat im Berichtszeitraum mit ihrem Bericht über die Skizzierung eines künftigen Postrechtsrahmen (ERGP PL I (25) 4), der im ersten Plenary 2025 angenommen wurde, erneut darauf hingewiesen, dass der aus dem Jahr 1997 stammende europäische Rechtsrahmen für die Regulierung der Postmärkte dringend novelliert werden sollte, und greift hierzu zahlreiche Vorschläge verschiedener Berichte aus den vergangenen Jahren auf.

Die Förderung des Wettbewerbs, die Weiterentwicklung des Binnenmarkts, der Schutz der Rechte und Bedürfnisse der Postnutzer sowie die Gewährleistung erschwinglicher und nachhaltiger Postdienstleistungen sollten nach Ansicht der ERGP weiterhin die grundlegenden Regulierungsziele bleiben.

Die ERGP empfiehlt unter anderem, den Mitgliedstaaten künftig mehr Flexibilität bei der Festlegung ihrer nationalen Universalienstvorgaben einzuräumen. Zudem spricht sich die ERGP dafür aus, alle

nationalen Regulierungsbehörden mit effektiven Befugnissen im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung auszustatten, um fairen Wettbewerb auf den Postmärkten zu gewährleisten.

Weitere Arbeitsthemen sind die Sicherheit und Resilienz im Postsektor. So werden unter anderem die neuen Regelungen der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 zur Cybersicherheit aufgegriffen, die nunmehr auch im Postsektor Anwendung finden. Das Thema der informationstechnischen und physischen Sicherheit der Postinfrastruktur hat nicht zuletzt aufgrund der sicherheitspolitischen Herausforderungen, vor denen Europa steht, erheblich an Bedeutung gewonnen und wird in den nächsten Jahren weiter im Fokus der ERGP stehen.

### **1.7 Arbeitsgruppe zur Nachhaltigkeit**

Aufbauend auf die Berichte der letzten Jahre, die sich mit der Analyse nachhaltiger Handlungsfelder im Postbereich befasst haben, hat die Arbeitsgruppe im Berichtszeitraum untersucht, inwieweit das bestehende postalische Regulierungsumfeld zur Förderung ökologischer Nachhaltigkeit beitragen kann sowie den rasanten Herausforderungen durch die Digitalisierung, sich wandelnde Verbraucherpräferenzen und technologische Veränderungen Postsektor begegnen kann.

Der im zweiten Plenary 2024 angenommene ERGP-Bericht 2024 (ERGP PL II (24) 12) untersucht die Möglichkeiten zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen der Postregulierung mit dem Ziel, regulatorische Hebel zu identifizieren, bestehende Zielkonflikte offenzulegen und Vorschläge für eine stärkere Integration von Umweltaspekten in die künftige Postgesetzgebung auf europäischer Ebene zu formulieren.

Ein zentrales Ergebnis des Berichts ist, dass die aktuelle Ausgestaltung des EU-Postrahmens in Teilen im Spannungsverhältnis zu ökologischen Zielen steht. Beispielsweise werden tägliche Zustellverpflichtungen, Anforderungen an flächendeckende Präsenz oder starre Qualitätsvorgaben als mögliche Hürden für umweltfreundlichere und flexiblere Zustellmodelle identifiziert. Gleichzeitig zeigt sich, dass eine Reihe von nationalen Regulierungsbehörden bereits aktiv an der Förderung nachhaltiger Maßnahmen mitwirken – etwa durch Datenerhebung, Informationsbereitstellung für Verbraucher oder durch Unterstützung innovativer Zustellkonzepte. Die Mehrheit der nationalen Regulierungsbehörden spricht sich für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Nachhaltigkeit im künftigen Regulierungsrahmen aus. Dabei werden unter anderem folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Flexibilisierung von Zustell- und Abholfrequenzen, um emissionsärmere und effizientere Logistikkonzepte zu ermöglichen
- Förderung emissionsarmer Zustellmethoden, etwa durch Anreize für E-Mobilität, alternative Zustellformen oder die Nutzung von Paketstationen
- Einführung umweltbezogener Berichts- und Transparenzpflichten für Postdienstleister, um vergleichbare Nachhaltigkeitsdaten zu schaffen
- Stärkere Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien in die Definition des Universaldienstes.

Zudem wird betont, dass umweltfreundliche Gestaltung nicht allein durch Regulierung erfolgen kann, sondern auch das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Innovationskraft der Unternehmen und die Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Sektoren entscheidend sind.

Abschließend hebt der Bericht hervor, dass ERGP auch künftig eine koordinierende Rolle einnehmen kann, um sich über bewährte Methoden auszutauschen, gemeinsame Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln und die Harmonisierung regulatorischer Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit im Postsektor voranzutreiben.

Der ERGP-Bericht zur ökologischen Nachhaltigkeit für das Jahr 2025 stellt die Maßnahmen zur Förderung der Anpassung des Postsektors an die sich wandelnde Marktdynamik sowie die digitale Transformation und die sich ändernden Nutzerbedürfnisse in den Mittelpunkt. Der Bericht soll die Bedeutung innovativer Geschäftsmodelle und neuer Technologien hervorheben und deren Potenzial zur Steigerung der Effizienz bei gleichzeitiger Verringerung der Umweltbelastung bewerten.

Dazu werden technologische Veränderungen identifiziert, die erhebliche Auswirkungen auf den Postsektor haben. Zu den wichtigsten Schwerpunkten gehören:

- Prozessautomatisierung und Digitalisierung zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz und Verringerung des ökologischen Fußabdrucks
- Die Rolle von Datenanalyse und KI bei der Optimierung der Logistik, der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen
- Integration innovativer Zustellmethoden, wie z. B. Dronendienste, mit Schwerpunkt auf der Reduzierung von Emissionen
- Die Auswirkungen dieser technologischen Fortschritte auf die Akteure im Postsektor, wobei sowohl Chancen als auch Herausforderungen identifiziert werden.

Die mögliche Integration von Brief- und Paketzustellnetzen und die Bewertung neuer technologischer Lösungen für die Postzustellung und deren Übereinstimmung mit den Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit.

Die Stärkung des Austauschs von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den verschiedenen Interessengruppen, der Wissenschaft und den Regulierungsbehörden wird weiterhin eine wichtige Priorität sein, wobei sichergestellt werden muss, dass die nationalen Regulierungsbehörden Zugang zu genauen, konsistenten und vergleichbaren Daten haben, um eine evidenzbasierte Regulierung zu unterstützen, einen fairen Wettbewerb zu fördern und die Rolle der ERGP als führende Behörde in diesem Sektor zu stärken. Der Bericht steht zur Verabschiedung im zweiten Plenary 2025 an.

## 2. CEPT<sup>8</sup> - CERP<sup>9</sup>

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) ist ein Zusammenschluss aus 46 europäischen Ländern. Unter ihrem Dach arbeiten drei eigenständige Ausschüsse, deren Vorsitzende das CEPT-Präsidium bilden. Sie hat als regionale Organisation Beobachterstatus im Weltpostverein. Postalische Fragen werden im europäischen Ausschuss für Regulierung Post (CERP) behandelt. CERP setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und Regulierungsbehörden seiner 37 Mitgliedstaaten zusammen und stellt ein Gremium für europaweite regulierungspolitische Zusammenarbeit im Postsektor dar. Die Bundesnetzagentur bringt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) ihre langjährige Erfahrung aus der Regulierungspraxis in die internationale Zusammenarbeit ein.

Die 37 CERP-Mitgliedstaaten sind in der Plenargruppe (CERP-Plenary) organisiert und halten Ausschuss-Sitzungen im jährlichen Turnus ab. Der Plenargruppe nachgeordnet sind ein Lenkungsausschuss ("Steering Group") sowie die beiden Arbeitsgruppen "UPU" und "Policy", welche sich mit Themen des Weltpostvereins und aktuellen regulierungspolitischen Aspekten befassen.

Seit Juni 2023 nimmt ein Vertreter der Bundesnetzagentur für einen dreijährigen Turnus den CERP-Vorsitz wahr und ist hierdurch auch Mitglied im CEPT-Präsidium.

---

<sup>8</sup> Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications

<sup>9</sup> Comité européen des régulateurs postaux

## Organisationsstruktur von CERP

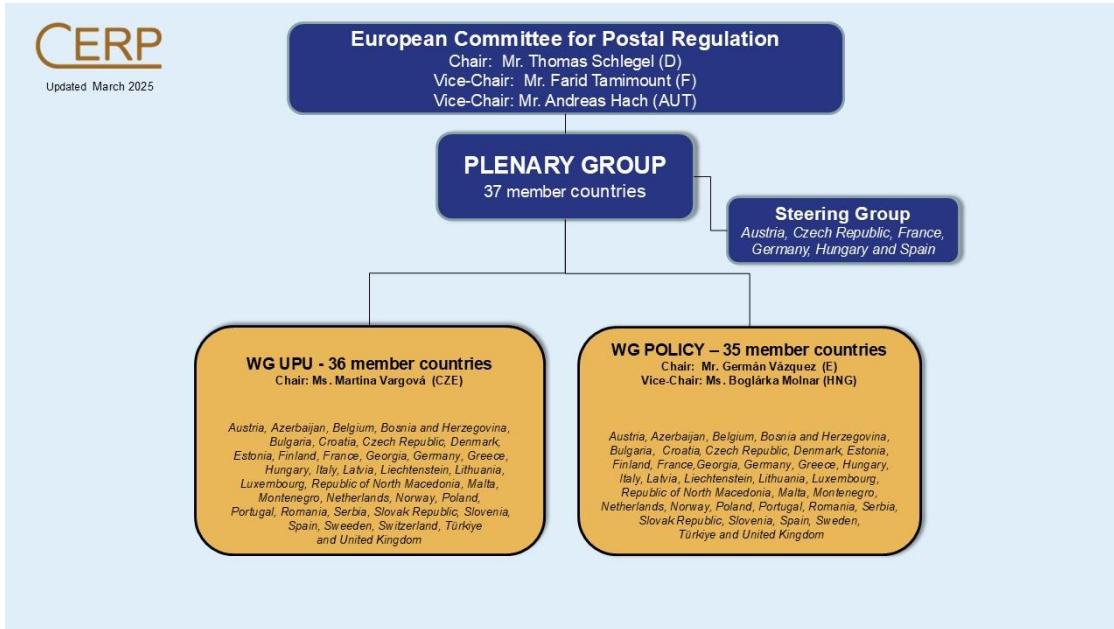


Abbildung 43: Organisationsstruktur von CERP

## 3. Weltpostverein (WPV / UPU<sup>10</sup>)

### 3.1 Organisationsstruktur

Alle vier Jahre bestimmt ein Weltpostkongress die strategische und finanzielle Ausrichtung des WPV. Zwischen zwei regulären Kongressen nimmt das Internationale Büro (IB) mit Sitz in Bern die Geschäfte des WPV wahr. Kontrolliert wird das IB durch den Verwaltungsrat (Council of Administration, CA), welcher auch im Rahmen der durch den Kongress festgelegten Budgetobergrenze über die Finanzen des IB bestimmt und aus 40 gewählten Mitgliedsländern sowie dem Gastgeberland des Kongresses besteht. Er tagt zweimal jährlich. Ebenso zweimal jährlich tagt der Postbetriebsrat (Postal Operations Council, POC) mit 48 Mitgliedern, der für betriebliche Angelegenheiten und Fragen der Standardisierung im internationalen Postverkehr zuständig ist.

Das BMWE vertritt Deutschland im WPV und wird dabei von der Bundesnetzagentur unterstützt. Zur Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten betrieblichen Rechte und Pflichten im Rahmen des WPV hat die Bundesregierung die DP AG als Betreiber benannt.

<sup>10</sup> Universal Postal Union



### **Der Weltpostverein ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen.**

Die Gründung erfolgte am 09. Oktober 1874 in Bern. Deutschland ist in besonderer Weise mit dem Weltpostverein verbunden, da Generalpostmeister Heinrich von Stephan den Anstoß für die Gründung des internationalen „Allgemeinen Postvereins“ gab.

### **3.2 Kongresszyklen**

2025 endet der aktuelle Turnus, der 2021 mit dem Kongress von Abidjan, der Hauptstadt von Côte d'Ivoire, eingeleitet wurde. Gleichzeitig wurden 2025 mit dem Kongress von Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, die Weichen für den nächsten Zyklus gestellt.

Das Führungsduo mit dem Generaldirektor Masahiko Metoki aus Japan und dem stellvertretenden Generaldirektor Marjan Osvald aus Slowenien wurde wiedergewählt. Neben der Aktualisierung der im Rahmen des WPV angebotenen Produkte, der wechselseitigen Vergütungen der benannten Betreiber und der Regeln zur Servicequalität standen zollrechtliche Neuerungen und ihre Auswirkungen auf den internationalen Postverkehr im Fokus.

## J Bericht der Beschlusskammer

*Regulierungsentscheidungen in den Bereichen Entgeltregulierung und Missbrauchsaufsicht in den Postmärkten sind wichtige Instrumente zur Förderung des Wettbewerbs und zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den Porti für den Einzelbriefversand hat die Regulierungspraxis geprägt.*

### 1. Entgeltgenehmigungen

#### 1.1 Entgeltgenehmigung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung im Sendungsformat Maxibrief“

Mit Beschluss BK5-23/034 hat die Beschlusskammer 5 den Änderungsantrag für die Beförderungsleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung im Format Maxibrief“ des DP AG-Tochterunternehmens DP EPS mit Wirkung zum 1. Januar 2024 genehmigt. Die bisherige Genehmigung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 widerrufen. Gegenüber dem Vorgängerbeschluss (BK5-23/015) ergibt sich hinsichtlich der Höhe des Entgelts eine Erhöhung um 0,10 Euro auf 2,44 Euro.

Der „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ ist eine hybride Briefdienstleistung, bei der die Übermittlung vom Absendenden zum Empfangenden teilweise elektronisch und teilweise durch physische Beförderung erfolgt. Die zu genehmigenden Entgelte betreffen jeweils nur den Teil, der auf die physische Beförderung von Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt der Kundschaft in Rechnung gestellten Entgelte dar. Hinzu kommen für den Absendenden die Kosten für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefes und anfallende Mehrwertsteuer.

Die genehmigten Entgelte berücksichtigen die zum 1. Januar 2024 neu eingetretenen Tatsachen, die zu Kostenänderungen für die Erbringung der genehmigten Dienstleistung in Anspruch genommenen Vorleistungen anderer konzernangehörender Unternehmungen ab dem 1. Januar 2024 führen. Dies ist die Steigerung der Entgelte für die Konsolidierungsleistung der Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) ab 1. Januar 2024 sowie die Absenkung der Rabatte für Teilleistungssendungen und die Erhöhung des Laufzeitrabatts bei Teilleistungssendungen der DP AG.

Die Beschlusskammer hat sich den Widerruf der Genehmigung für den Fall vorbehalten, dass sich die Entgelte oder Kosten für zur Erbringung der genehmigten Dienstleistung in Anspruch genommener

Leistungen anderer konzernangehöriger Unternehmen nach Beschlussfassung ändern oder solche Entgelte auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen abgeändert oder Rückerstattungen untersagt werden.



#### **Beschluss BK5-23/034**

Entgelt steigt um 0,10 Euro von 2,34 Euro auf 2,44 Euro für das Format Maxibrief, Änderung der Konsolidierungsleistungen, Absenkung Teilleistungsrabatte und Erhöhung Laufzeitrabatt

#### **1.2 Entgeltgenehmigung „Teilleistungszugang für das Produkt WarenSendung Briefzentrum Abgang (BZA) / Briefzentrum Eingang (BZE)“**

Mit Beschluss [BK5-25/006](#) hat die Beschlusskammer 5 den Entgeltgenehmigungsantrag für das Produkt „Teilleistungen WarenSendung BZA / BZE“ mit Wirkung zum 1. Juli 2025 genehmigt. Die Wirksamkeit endet am 31. Dezember 2026.

Hintergrund des Antrags ist die erstmalige Einführung der Entgelte für teilleistungsfähige WarenSendungen. Gem. § 54 Abs. 3 PostG besteht ein Netzzugangsanspruch von Anbietenden von Briefdienstleistungen zu Teilen der von einem Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, erbrachten Beförderungsdienstleistung im Bereich der Beförderung von WarenSendungen i. S. d. § 3 Nr. 20 PostG.

Bisher sind keine gerechtfertigten Teilleistungszugangsbegehren für WarenSendungen bei der Anstalterin eingegangen. Aus diesem Grund wurde der Antrag vorsorglich gestellt.

Der Gewichtszuschlag wurde entsprechend der wegfällenden bzw. hinzukommenden Prozesse des Grundprodukts „WarenSendungen“ angemessen berücksichtigt.



### Beschluss BK5-25/006

Entgelte werden genehmigt für TL-Warensendungen BZA 2,3436 Euro und TL-Warensendungen BZE 1,8179 Euro. Für den TL-Zugang Warensendungen BZA zwischen 1.000 Gramm und 2.000 Gramm wird ein Gewichtszuschlag von 0,78 Euro genehmigt.

Für den TL-Zugang Warensendungen BZE zwischen 1.000 Gramm und 2.000 Gramm wird ein Gewichtszuschlag von 0,60 Euro genehmigt.

### **1.3 Einstellung von zwölf Verfahren, in denen mögliche Verstöße von Entgelten für Konsolidierungsleistungen gegen das Abschlagsverbot und die Preis-Kosten-Schere untersucht wurden**

Die Bundesnetzagentur hatte am 18. Oktober 2023 zwölf Verfahren zur Überprüfung der erhobenen Entgelte für Konsolidierungsleistungen gegenüber der DP IHS eingeleitet. Die Entgelte wurden dahingehend überprüft, ob diese unerlaubte Preisabschläge enthalten (Preisdumping) bzw. eine Preis-Kosten-Schere (PKS) begründen. Die Anzahl der Verfahren orientierte sich an der Anzahl der betroffenen Dienstleistungszentren der DP IHS.

Ursächlich für die mit Beschlüssen vom 18. Februar 2023 (Az. BK5-23/020 bis BK5-23/031) erfolgten Einstellungen sind die Erhöhungen der von der Kammer als kritisch bewerteten Entgelte durch die DP IHS zum 1. Januar 2024 bzw. 1. März 2024. Da mit Durchführung der Entgeltanpassungen Anhaltspunkte für kostenunterdeckende Entgelte, die zugleich das Vorliegen einer PKS vermuten ließen, beseitigt wurden, hat die Beschlusskammer 5 die entsprechenden Verfahren eingestellt und lässt sich von der DP IHS über die erfolgten Vertragsanpassungen fortlaufend berichten.

Die Beschlusskammer hat die Einstellungsbeschlüsse zur Information der Branche und der interessierten Öffentlichkeit auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) online gestellt.



Die Beschlusskammer hat zwölf Verfahren zur Überprüfung auf Vorliegen möglicher Verstöße gegen das Abschlagsverbot und von Preis-Kosten-Schere eingeleitet. Die Verfahren wurden eingestellt, da die DP IHS die Entgelte angehoben hat.

## 1.4 Abschluss des Maßgrößenverfahrens

Mit Datum vom 19. Juli 2024 ist das neue Postgesetz in Kraft getreten. Dieses bringt einige Änderungen mit sich. Abweichend vom alten Postgesetz waren in die Entscheidung erstmals neue Produkte in die Maßgrößenregulierung aufzunehmen. Neben den Briefdienstleistungen zum Einzelsendungstarif sind nunmehr auch die Entgelte für Teilleistungen (TL) und Privatkundenpakete (sog. C2X-Pakete, „consumer-to-everyone“) in die Price-Cap-Regulierung zu genehmigen.

Die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf Entgelte für Teilleistungen (Geschäftspost) stellt künftig eine konsistente Entgeltentwicklung von Privat- und Geschäftskundenbriefen sicher. Der Gewinnzuschlag wurde auf einer neuen, breiteren Basis ermittelt. Die Gewinnmarge orientiert sich jetzt an den Umsatzrenditen der im EuroStoxx50 vertretenen Unternehmen. Er beträgt 6,56 Prozent. Zudem war für die Price-Cap-Produkte nach den Regelungen des Postgesetz ein Zusatzgewinn zu gewähren. Dieser Zuschlag beträgt bis zu 2,5 Prozent. Der Gewinnsatz liegt bei allen Price-Cap-Produkten in diesem Verfahren bei rund neun Prozent.

Der Maßgrößenentscheidung vom 11. November 2024 ging eine öffentliche Kommentierung voraus. Die beabsichtigte Entscheidung wurde am 25. September 2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde von der DP AG, dem Bundesverband Briefdienste e. V. (bbd), dem Bundesverband Paket- und Expresslogistik e. V. (BPEX), dem Bundeskartellamt und der Monopolkommission genutzt. Die eingereichten Stellungnahmen sind in die abschließende Entscheidungsfindung eingeflossen.

Der Beschluss zum Maßgrößenverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Die Preissetzungsspielräume (I-X) belaufen sich auf:

- Price-Cap-Korb Brief: 10,48 Prozent
- Price-Cap-Korb Teilleistungen: 10,48 Prozent
- Price-Cap-Korb Paket-C2X: 7,21 Prozent

Die Preissetzungsspielräume setzen sich zusammen aus der zu erwartenden Produktivitätsfortschrittsrate X (Korb Brief und Korb Teilleistungen: -7,11 Prozent, Paket C2X: -3,84 Prozent) und der gesamtwirtschaftlichen Preissteigerungsrate I (3,37 Prozent).

Auf Basis dieser Preissetzungsspielräume hat die DP AG die im Nachgang genehmigten Porti beantragt, die seit dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 gelten.



Am 11. November 2024 wurde das Maßgrößenverfahren abgeschlossen, das erstmals die Regelungen des am 19. Juli 2024 in Kraft getretenen neuen Postgesetz berücksichtigt.

Abweichend vom alten Postgesetz wurden neue Produkte in die Maßgrößenregulierung aufgenommen. Die Entscheidung umfasst Briefe zum Einzelsendungstarif, Teilleistungen (Geschäftsbriefe) sowie Pakete zum Einzelsendungstarif (Privatkundenpakete).

Für vollbezahlte Briefe und für Teilleistungen wurde ein einheitlicher Preisspielraum in Höhe von 10,48 Prozent festgelegt.

Für den Korb "Paket-C2X" wurde ein Preisspielraum von 7,21 Prozent bestimmt.

Der Maßgrößenzeitraum erstreckt sich über zwei Jahre (2025 bis 2026). Ein neues Maßgrößenverfahren wird in 2026 eingeleitet.

### 1.5 Neue Porti zum 1. Januar 2025

Die DP AG hatte am 13. November 2024 im Nachgang zur Maßgrößenentscheidung einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die Price-Cap-Dienstleistungen gestellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die DP AG über jeden Price-Cap-Korb die Vorgaben der Maßgrößenentscheidung eingehalten hat und die Entgelte zu genehmigen sind.

Zu dem Genehmigungsverfahren hatte sich der Bundesverband Briefdienste e. V. (bbd) beiladen lassen. Aufgrund der Beiladung, der damit verbundenen Gewährung einer Einsicht in die Verfahrensakte und der ggf. durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgte zunächst eine vorläufige Genehmigung der Entgelte. Eine endgültige Entscheidung erfolgte am 29. April 2025. Die vorläufig genehmigten Entgelte wurden darin bestätigt.



Die neuen Porti für Briefe und Schalterpakete sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Porti wurden aufgrund einer Beiladung zunächst vorläufig genehmigt. Eine bestätigende endgültige Entscheidung erging am 29. April 2025.

## **1.6 Herausnahme der Dienstleistung „internationaler Antwortschein“ aus der Price-Cap-Regulierung 2025-2026**

Die DP AG hat den Verkauf des Produkts mit Wirkung zum 1. Juli 2025 eingestellt. Da das Entgelt für die Leistung "internationaler Antwortschein" der Price-Cap-Regulierung unterlag, war eine formelle Aufhebung der Entgeltgenehmigung erforderlich. Die Price-Cap-Maßgrößenvorgaben lassen die Einstellung und Herausnahme eines Produkts aus dem Price-Cap-Dienstleistungskorb grundsätzlich zu. Die Bundesnetzagentur hat die Zulässigkeit und die Auswirkungen einer Herausnahme der Dienstleistung aus dem Price-Cap und die Einhaltung der mit Beschluss BK5-24/003 festgelegten Price-Cap-Bestimmungen überprüft. Die Überprüfung zeigte, dass die Price-Cap-Bestimmungen auch nach Herausnahme der Leistung eingehalten werden. Die Einstellung des Verkaufs „internationaler Antwortscheine“ führt zu keiner Beeinträchtigung des Universaldienstes ([Beschluss BK5-25/010](#) vom 6. Juni 2025).

Ein „internationaler Antwortschein“ dient der Vorauszahlung des Portos für den Versand von Briefen aus dem Ausland. Er wird üblicherweise einer Auslandsbriefsendung beigelegt, um dem Empfängenden der Sendung vorab das Porto für sein Antwortschreiben zu bezahlen. Der internationale Antwortschein kann in allen Mitgliedsländern des Weltpostvereins eingelöst werden.

Die DP AG begründet die Einstellung mit einer rückläufigen Nachfrage nach dieser Leistung. Mit der Vereinfachung des internationalen Zahlungsverkehrs und der Zunahme der digitalen Kommunikation habe der im Jahr 1906 eingeführte „internationale Antwortschein“ an Bedeutung verloren. In Deutschland werde die Leistung nur noch in sehr geringer Menge – wohl auch aus rein philatelistischen Gründen – nachgefragt. Auch international geht die Bedeutung zurück. Derzeit böten nur noch 78 der 192 Mitgliedsländer des Weltpostvereins den internationalen Antwortschein zum Verkauf an.

Nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags stellt der Verkauf „internationaler Antwortscheine“ eine freiwillige Leistung dar, vgl. Artikel 18 Abs. 3.2 des Weltpostvertrags (BGBl 2020 Teil II Nr. 21, Seite 1101). Die DP AG ist zum Verkauf nicht verpflichtet. Als benannter Betreiber bleibt sie aber auch nach einer Einstellung des Verkaufs gemäß Art. 18 Abs. 3.2 WPV verpflichtet, „internationale Antwortscheine“ anzunehmen und einzutauschen. Dieser Verpflichtung will die DP AG weiterhin vollumfänglich nachkommen.



Die DP AG hat den Verkauf „internationaler Antwortscheine“ aufgrund rückläufiger Nachfrage zum 1. Juli 2025 eingestellt. Die Dienstleistung wird aus der Price-Cap-Regulierung herausgenommen, das genehmigte Entgelt wird aufgehoben.

## 1.7 Entgeltgenehmigung für die Leistung Postzustellungsauftrag der DP AG

Die Entgelte für Postzustellungsaufträge (PZA) wurden in verschiedenen Varianten zuletzt im Jahr 2008 (unbefristet) genehmigt. Bei dem PZA handelt es sich um eine besonders qualifizierte Form der Zustellung nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln. Vor allem wird urkundlich festgehalten, wem wann wo und unter welchen Umständen das Schriftstück zugestellt wurde. Anwender des PZA sind entsprechend Behörden, Gerichte und alle weiteren (im Gesetz) benannten Stellen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2025 hatte die DP AG beantragt, die Entgelte anzupassen. Zudem hatte sie einige Änderungen hinsichtlich der Produktgestaltung bei den Vertragskundinnen und -kunden vorgenommen und die Mengenstaffeln an die aktuellen Produktionsgegebenheiten angepasst. Nach Überprüfungen der Beschlusskammer, fielen dieser Fehler in der ursprünglichen Berechnung auf. Die notwendigen Korrekturen führten zu höheren Kostenansätzen. Die DP AG nahm daraufhin den ursprünglichen Antrag zurück und beantragte mit Schreiben vom 28. März 2025 höhere Entgelte, die dieser Genehmigung nun zugrunde liegen.

PZA werden auch künftig in drei Varianten angeboten. Neben einem Grundprodukt (zum Vollpreis) werden für den Mengenversand Vertragsprodukte „PZA“ und „ePZA“ angeboten, die zukünftig zwei Entgeltstufen ab 10.000 bzw. ab 48.000 Sendungen p. a. vorsehen. Zudem wird preislich nach Klein- und Großformaten differenziert. Bei der Variante „ePZA“ erfolgt zusätzlich eine elektronische Bereitstellung der Zustelldaten.

Folgende Entgelte wurden genehmigt (Beschluss [BK5-25/008](#) vom 23. Mai 2025):

### Postzustellungsauftrag

Postzustellungsauftrag	Sendungsmenge pro Jahr	Format Klein-/Großformat	Preis in Euro
<b>Grundprodukt</b>	<b>1</b>	<b>einheitlich</b>	<b>5,62</b>
Vertragsprodukt PZA	10.000 bis 47.999	Kleinformat	4,19
	10.000 bis 47.999	Großformat	4,43
	ab 48.000	Kleinformat	4,15
	ab 48.000	Großformat	4,39
Vertragsprodukt ePZA	10.000 bis 47.999	Kleinformat	4,45
	10.000 bis 47.999	Großformat	4,69
	ab 48.000	Kleinformat	4,36
	ab 48.000	Großformat	4,60

Tabelle 9: Postzustellungsauftrag

Die genehmigten Entgelte sehen im Vergleich zu den bisherigen Tarifen deutliche Erhöhungen vor. Ursächlich hierfür sind deutlich gestiegene Wertschöpfungskosten. Die bisherigen Tarife waren knapp 17 Jahre unverändert.

Die Entgelterhöhungen fallen bei Grund- und Vertragsprodukten unterschiedlich stark aus. Im Ergebnis steigt das Entgelt für das Grundprodukt etwas weniger stark an, als die Entgelte für die Vertragsprodukte. Die Unterschiede resultieren hierbei aus der detaillierten Kostenberechnung der jeweiligen Produkte. Sie sind auf die strukturellen Unterschiede der angebotenen Produktvarianten zurückzuführen, die entsprechend zu unterschiedlichen Prozesskostenansätzen bei den Sortier-, Verkehrs- und Serviceleistungspositionen führen.

Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2026.



Die Bundesnetzagentur hat neue Entgelte für die Leistung Postzustellungsauftrag genehmigt. Die genehmigten Entgelte sehen nach einer langen Phase der Preisstabilität eine deutliche Erhöhung gegenüber den bisherigen Entgelten vor. Die Entgelte werden antragsgemäß vom 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt.

## 2. Gerichtsurteile

### 2.1 Überprüfung des Maßgrößenbeschlusses BK5-21/004 aus dem Jahr 2021

Die Klagen diverser Kundinnen und Kunden der DP AG gegen die Portoentgeltgenehmigungen für die Jahre 2022 bis 2024 (BK5-21/018) waren erfolglos.

Hervorzuheben ist die inzidente Überprüfung des Maßgrößenbeschlusses BK5-21/004 aus dem Jahr 2021, auf dem die Entgeltgenehmigungen basieren. Das Verwaltungsgericht Köln stellte fest, dass die zur Ermittlung des Gewinnzuschlags angewendete Vergleichsmarktmethode mit dem sich aus dem europäischen Recht ergebenden Grundsatz der Kostenorientierung der Preise übereinstimme. Nach der Vergleichsmarktmethode seien bei der Ermittlung des angemessenen Gewinnzuschlags insbesondere die Gewinnmargen solcher Unternehmen als Vergleich heranzuziehen, die mit dem beantragenden Unternehmen in struktureller Hinsicht vergleichbar seien. Zudem müssten die Unternehmen in anderen europäischen Ländern auf den mit dem lizenzierten Bereich vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten tätig sein. Die Bundesnetzagentur habe die Vergleichsmarktbetrachtung korrekt durchgeführt. Auch die Lastenverteilung (u. a. für den Universaldienst) nach dem Tragfähigkeitsprinzip hat das Gericht nicht beanstandet.

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem VG Köln in den Verfahren 21 K 2966/22, 21 K 1698/23, 21 K 2337/23, 21 K 2338/23 und 21 K 2342/23 fand am 12. Februar 2025 statt.

## **2.2 Klagen gegen postrechtliche Entgeltgenehmigungen können nur innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Entgeltgenehmigung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur erhoben werden**

Zwei Postkunden wehrten sich gegen das von der Bundesnetzagentur genehmigte Briefporto aus dem Jahr 2015 bzw. 2019. Die Klage haben die Postkundinnen und -kunden allerdings erst nach mehreren Jahren erhoben. Dies begründeten sie damit, zuvor keine Kenntnis von den Genehmigungen gehabt zu haben.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) können sie sich hierauf nicht berufen. Es sei Aufgabe der einzelnen Kundinnen und Kunden, sich über die Rechtmäßigkeit einer Portoerhöhung zu erkundigen, sofern sie gegen diese vorgehen wollen. Portoerhöhungen würden nicht nur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht, es werde auch in den Medien darüber berichtet. Wer sich der Kenntnisnahmemöglichkeit verschließe, werde nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts so behandelt, als hätte er Kenntnis gehabt.

BVerwG, Urteile vom 12. Juni 2024, Az. 6 C 11.22 und 6 C 12.22, zu BNetzA-Entscheidung vom 4. Dezember 2015 (Az. BK 5-15-042) und vom 11. Dezember 2019 (Az. BK5-19-013) – rechtskräftig.

## **2.3 Die Bundesnetzagentur kann nicht verpflichtet werden, über einen bereits beschiedenen Antrag neu zu bescheiden**

Das VG Köln hatte in einer Entscheidung zwar die Portogenehmigung 2019 aufgehoben. Den Antrag eines Dritten auf Neubescheidung des ursprünglichen Entgeltgenehmigungsantrags der DP AG wies das VG Köln ebenso ab wie den Antrag auf Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die DP AG zur Stellung eines neuen Entgeltgenehmigungsantrags aufzufordern. Im Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht nun bestätigt, dass dem Dritten kein entsprechender Anspruch auf Neubescheidung zu stehen. Ausgangspunkt der Entgeltgenehmigung sei der Antrag des regulierten Unternehmens, nicht der Wunsch eines Dritten.

Ferner stellte das BVerwG klar, dass die in der alten Fassung des Postgesetz normierte Vorgabe, Verträge über Postdienstleistungen seien insgesamt unwirksam, wenn es an einem genehmigten Entgelt fehle, einschränkend auszulegen sei. Nur die in dem jeweils geschlossenen Vertrag enthaltene Entgeltabrede sei bis zur Genehmigung des Entgelts schwebend unwirksam. Die Verpflichtung des regulierten Unternehmens zur Erbringung der betreffenden Postdienstleistung sei hingegen unmittelbar wirksam.

BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2024, Az. 6 C 9/22, zu BNetzA-Entscheidung vom 12. Dezember 2019 (Az. BK 5-19-013) und vom 11. Dezember 2019 (Az. BK5-19-013) – rechtskräftig.

## **2.4 E-POSTBRIEF mit klassischer Zustellung**

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen gegen zwei Entgeltgenehmigungen für die Beförderung des Produkts "E-POSTBRIEF mit klassischer Zustellung" wegen unzulässiger Rechtsausübung als

unzulässig zurückgewiesen. Die Klagebefugnis sei „erkauf“ worden, um Mängel gegen die Entgeltnehmigung der Bundesnetzagentur geltend zu machen. Das Produkt sei allein zu dem Zweck in Anspruch genommen worden, um die formalen Voraussetzungen für eine Klage zu schaffen. Daher fehle unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung das Rechtsschutzbedürfnis.

VG Köln, Urteile vom 19. Juni 2024, Az. 21 K 8546/18 zu BNetzA-Entscheidung vom 27. November 2018 (Az. BK5-18/018) und Az. 21 K 7159/19 zu BNetzA-Entscheidung vom 06. November 2019 (Az. BK5-19-025).

# *III Politische und Wissenschaftliche Begleitung*

## A Beirat

*Der Beirat begleitet die Bundesnetzagentur politisch und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwirklichung der Regulierungsziele durch Anhörungs- und Mitwirkungsrechte.*



Der Beirat bei der Bundesnetzagentur ist ein politisches Beratungsgremium mit gesetzlich definierten Aufgaben und Rechten.

Der Beirat bei der Bundesnetzagentur ist ein politisches Beratungsgremium mit gesetzlich definierten Aufgaben und Rechten. Der Beirat besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern oder Vertreterinnen des Bundesrates. Die Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesrates müssen Mitglied einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten. Die Mitglieder des Beirates und die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Am 1. Juli 2024 wurden Olaf Lies (SPD), Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung des Landes Niedersachsen, als Vorsitzender des Beirates sowie Frau Dr. Ingrid Nestle (Bündnis 90/Die Grünen), Mitglied des Deutschen Bundestages, als stellvertretende Vorsitzende in Ihren Ämtern bestätigt.

Zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung einer flächendeckenden, angemessenen und ausreichenden Grundversorgung (Universaldienst) ist der Beirat berechtigt, bei der Bundesnetzagentur Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen sowie Maßnahmen zu beantragen. Die Bundesnetzagentur informiert den Beirat regelmäßig über ihre aktuellen Aufgaben und Entscheidungen.

Der Beirat tagt sechs Mal im Jahr. Im Berichtszeitraum hat er sich im Postbereich insbesondere mit der Umsetzung des neuen Postgesetz in Deutschland beschäftigt. Das aktuelle Verzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

## B Wissenschaftliche Beratung

*Mithilfe von wissenschaftlichen Analysen der Entwicklungen auf den Postmärkten kann die Bundesnetzagentur relevante Fragen sowohl grundlegender Natur als auch hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen in ihre Regulierungsaktivitäten einbeziehen.*

### 1. WIK-Consult GmbH

Das Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) befasst sich für die Bundesnetzagentur u. a. mit der Grundlagenforschung zu regulatorischen und strategischen Fragen in Märkten, die in Netzindustrien und -infrastrukturen von Bedeutung sind. Das WIK erstellt jährlich ein Forschungs- und Arbeitsprogramm, aus dem sich die verschiedenen Vorhaben und Projekte für die Bundesnetzagentur ableiten. Das WIK erhält für die Durchführung der Vorhaben Zuwendungen von der Bundesnetzagentur.

Die Entwicklungen auf dem Postmarkt mit starken Änderungen im Verhalten der Kommunikation und Konsum der Bürgerinnen und Bürger haben auch Auswirkungen auf die Postregulierung. Das Forschungsprogramm 2024 beinhaltete die nachfolgenden zwei Vorhaben.

- **Projekt:** [Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen im internationalen Postverkehr auf die Lieferketten im E-Commerce.](#)

Bei diesem Forschungsvorhaben beschäftigte sich das WIK mit den Entwicklungen im grenzüberschreitenden Onlinehandel. Hierbei wurde untersucht, welchen Einfluss die veränderten Rahmenbedingungen im internationalen Warenverkehr auf die Lieferketten im E-Commerce haben. Insbesondere wurden die Auswirkungen auf die Veränderungen der Marktposition der nationalen Postdienstleister innerhalb der EU und der Wettbewerb auf den nationalen Zustellmärkten analysiert. Auch die Auswirkungen auf die Prozesse bei Postimporten und die Kosten im Postversand spielten eine wichtige Rolle.



### Inhalt des Vorhabens: Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen im internationalen Postverkehr auf die Lieferketten im E-Commerce

In diesem Forschungsvorhaben beschäftigte sich das WIK mit dem grenzüberschreitenden Onlinehandel, insbesondere aus China in die EU. Hierbei wurde analysiert, wie regulatorische Änderungen, technologische Fortschritte und Marktstrategien die globalen Lieferketten verändert haben und welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Rolle des traditionellen Postkanals als Versandkanal für grenzüberschreitende WarenSendungen hatte. Das WIK kam zum Ergebnis, dass zwar ein Bedeutungsverlust des Postkanals zu beobachten ist, aber dass sich der intensivere Wettbewerb unter den Zustelldienstleistern die Wettbewerbsposition der Deutschen Post nicht stark beeinträchtigen. Dies liegt an ihrer starken Wettbewerbsposition als Zustelldienstleister im deutschen Brief- und Paketmarkt sowie daran, dass sie auch über andere Konzernbereiche erfolgreich als international konsolidierendes Unternehmen agiert.

- Nachfragetrends und Auswirkungen auf den Universaldienst.

2024 befasste sich das WIK zudem mit den Entwicklungen der Nachfrage und deren Auswirkungen auf den Universaldienst. Dabei untersuchte das WIK, wie sich die Treiber für den zukünftigen Bedarf und die Nachfrage nach Brief- und Paketdiensten entwickeln. Zudem wurde betrachtet, für welche Anlässe, Nutzungsarten oder Nutzergruppen eine physische Kommunikation in Zukunft obligatorisch ist.



### **Inhalt des Vorhabens: Nachfrage-trends im deutschen Brief- und Paketmarkt und deren Auswirkungen auf den Universaldienst**

Dieses Forschungsvorhaben kam im Bereich Paket zu dem Ergebnis, dass die E-Commerce-Märkte in den Vergleichsländern Dänemark, Schweden und den Niederlanden ähnlich zu dem in Deutschland sind. Jedoch existieren dort mehr Kunden, die das Internet zum Einkaufen nutzen. Auch gibt es dort mehr Möglichkeiten für die Bezahlung und die Zustellung. Das WIK geht zukünftig von einer Zunahme der Paketmenge aus. Durch Kapazitätsengpässe bei der Sortierung und Zustellung rechnet es mit steigenden Kosten im Paketbereich, allerdings weniger stark als im Briefbereich. Auf dem deutschen Briefmarkt gehen die Sendungsmengen langsamer als in den Vergleichsländern zurück, da Deutschland noch Nachholbedarf bei der Digitalisierung im Vergleich zu den anderen betrachteten Ländern besitzt. Dennoch sind die Folgen für die Postdienstleistungsunternehmen und -nutzer spürbar. Sie resultieren in höheren Preisen und reduzierter Qualität.

Für das Jahr 2025 beinhaltet das Forschungsprogramm für den Postbereich erneut zwei Vorhaben:

- **Auswirkungen neuer Technologien auf Paketmärkte**
- **Quantitative Prognosemodelle zur Nachfrage von Briefdienstleistungen**

Jene Vorhaben werden nach dem Stand der Planungen erst zum Ende des Jahres 2025 und somit nach Veröffentlichung dieses Berichtes abgeschlossen. Alle Ergebnisse zu den Vorhaben aus dem Forschungsprogramm werden regelmäßig auf der Internetseite des WIK veröffentlicht.

## **2. Wissenschaftlicher Arbeitskreis Regulierungsfragen (WAR)**

Die Bundesnetzagentur wird regelmäßig durch den „Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Regulierungsfragen“ (WAR) beraten, § 83 PostG (§ 44 PostG a.F.). Der Arbeitskreis tagt jährlich bis zu fünfmal unter Teilnahme des Präsidiums, der Abteilungsleiter, Beschlusskammervorsitzenden sowie von Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS).

Der Arbeitskreis ist interdisziplinär zusammengesetzt und die Mitglieder werden vom Präsidenten der Behörde berufen. Sie unterstützen die Bundesnetzagentur durch ihre herausragenden rechtlichen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen, betriebswirtschaftlichen und technologischen Erfahrungen

und Kompetenzen in Fragen von allgemeiner regulierungspolitischer Bedeutung und bei der Entscheidungsfindung der Behörde.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der jeweiligen Sparten treffen sich in teils unterschiedlicher Zusammensetzung außerhalb der festgelegten Sitzungstermine, um z. B. Studien oder Stellungnahmen zu erarbeiten. Sie veröffentlichen Beiträge zu Themen, die die Aufgaben und Entscheidungen der Bundesnetzagentur betreffen. Informationen zum WAR sind auch im Internet abrufbar.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/BeiraeteAusschuesse/WAR/start.html>

# *Anhang*

# Verzeichnisse

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsätze auf den Postmärkten .....	13
Abbildung 2: Umsätze im Briefbereich nach Anbieterden .....	15
Abbildung 3: Sendungsmengen im Briefbereich nach Anbieterden .....	16
Abbildung 4: Umsätze inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen.....	17
Abbildung 5: Sendungsmenge inländischer Ende-zu-Ende-Briefsendungen bis 2.000 Gramm der Wettbewerbsunternehmen.....	17
Abbildung 6: Briefsendungen Wettbewerbsunternehmen nach Art der Zustellung im Jahr 2024 .....	18
Abbildung 7: Umsatz Teilleistungssendungen nach Anbieterden.....	19
Abbildung 8: Umsatz Förmliche Zustellung nach Anbieterden.....	20
Abbildung 9: Sendungsmenge Förmliche Zustellung nach Anbieterden .....	20
Abbildung 10: Sendungsmengenanteile nach Auftraggebenden im Briefbereich im Jahr 2024.....	22
Abbildung 11: Umsätze in den KEP-Märkten nach Segmenten .....	24
Abbildung 12: Sendungsmengenentwicklung Paket und Express .....	25
Abbildung 13: Verteilung der Paketumsätze nach Inland/Ausland.....	26
Abbildung 14: Verteilung der Paketmengen nach Inland/Ausland.....	26
Abbildung 15: Paketmarkt B2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p .....	27
Abbildung 16: Paketmarkt C2X-Umsätze und -Sendungsmengen 2021-2025p .....	28
Abbildung 17: Umsatzanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024 .....	29
Abbildung 18: Sendungsmengenanteile Expressbereich nach In- und Ausland im Jahr 2024.....	30
Abbildung 19: Zugangs- und Zustellpunkte im KEP-Bereich im Jahr 2024.....	31
Abbildung 20: Beschäftigte in den Postmärkten im Jahr 2024, Stichtag 30. Juni 2024 .....	32
Abbildung 21: Preisentwicklung Verbraucherpreise und Briefpreise der DP AG .....	33
Abbildung 22: Entwicklung der Umsatzverteilung Briefbereich und Paketbereich.....	36
Abbildung 23: Sendungsmengenanteile Paketdienstleistungsunternehmen 2024 (Inland und grenzüberschreitend) .....	42

Abbildung 24: Netzstruktur im Postsektor .....	43
Abbildung 25: Teilleistungskette .....	45
Abbildung 26: Brieflaufzeiten DP AG .....	61
Abbildung 27: Filialen der DP AG (Stichtag: 30. Juni 2025).....	61
Abbildung 28: Zugelassene automatisierte Stationen nach Bundesländern (Stand: 30. Juni 2025).....	62
Abbildung 29: Briefkästen der DP AG (Stichtag 30. Juni 2025).....	63
Abbildung 30: Entwicklung der Beschwerdezahlen .....	64
Abbildung 31: Beschwerdegründe nach Themen .....	64
Abbildung 32: Beschwerdegründe im Paketbereich.....	65
Abbildung 33: Beschwerdegründe im Briefbereich .....	66
Abbildung 34: Beschwerden nach Bundesländern.....	67
Abbildung 35: Beschwerden nach Postunternehmen 2023 .....	68
Abbildung 36: Beschwerden nach Postunternehmen 2024 .....	68
Abbildung 37: Schlichtungsanträge und sonstige Eingaben 2022 - 1. Halbjahr 2025.....	73
Abbildung 38: Gründe für Anträge und sonstige Eingaben 2024 - 1. Halbjahr 2025 .....	74
Abbildung 39: Einigungsquote 2024 - 1. Halbjahr 2025.....	74
Abbildung 40: Ergebnis der Schlichtungsverfahren 2024 - 1. Halbjahr 2025 .....	75
Abbildung 41: ERGP Struktur 2024/2025 .....	80
Abbildung 42: ERGP MTS 2026 - 2028 .....	84
Abbildung 43: Organisationsstruktur von CERP .....	88

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Briefpreise DP AG 2014-2025 .....	32
Tabelle 2: Übersicht durchschnittliche Preise für den Standardbrief in Europa (Mittelwerte) .....	34
Tabelle 3: Umsatzanteile Briefbereich nach Anbietenden .....	37
Tabelle 4: Sendungsmengenanteile im Briefbereich nach Anbietenden .....	38
Tabelle 5: Teilleistungssendungen nach Einlieferung .....	38
Tabelle 6: Umsatzverteilung der Wettbewerbsunternehmen .....	39
Tabelle 7: TL-Entgelte Großverbrauchende .....	46
Tabelle 8: Zahlen zum Beschwerdeaufkommen .....	57
Tabelle 9: Postzustellungsauftrag .....	96

## *Abkürzungsverzeichnis*

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG	Arbeitsgruppe
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anacom	Autoridade Nacional de Comunicações
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B2B	Business to Business
B2C	Business to Customer
BBD	Bundesverband Briefdienste e. V.
BdKEP	Bundesverband der Kurier- und Expressdienste
bevh	Bundesverband E-Commerce und Versandhandel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIEK	Bundesverband Paket und Expresslogistik
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIPT	Regulierungsbehörde Belgien
BK	Beschlusskammer
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMDS	Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung

BPEX	Bundesverband Paket- und Expresslogistik e.V.
BS	Betriebssicht
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
bzw.	beziehungsweise
C2X	consumer-to-everyone
ca.	circa
CA	Council of Administration
CEN	European Committee for Standardisation
CEPT	European Conference of Postal and Telecommunications Administrations
CERP	European Committee for Postal Regulation
CNMC	Regulierungsbehörde Spanien
CO2	Kohlendioxid
DE	Deutschland
d. h.	das heißt
DE-Mail	

ein auf E-Mail-Technik beruhendes, hiervon aber technisch getrenntes Kommunikationsmittel zur „sicheren, vertraulichen und nachweisbaren“ Kommunikation im Internet

DIN	Deutsches Institut für Normung
DMA	Digital Markets Act
DP AG	Deutsche Post Aktiengesellschaft
DP DHL	Deutsche Post DHL
DPD	Dynamic Parcel Distribution
DPD	Deutscher Paket Dienst
DP EPS	Deutsche Post E-Post Solutions GmbH
DP IHS	Deutsche Post InHaus Services GmbH
DSA	Digital Services Act
E+1	Einwurftag + 1 Werktag
E+X	Einwurftag + x Werkstage
E-Mail	elektronische Post
E-Postbrief	elektronischer Postbrief
EETT	Regulierungsbehörde Griechenland
EFTA	European Free Trade Association
EN	Europäische Norm
ERGP	European Regulators Group for Postal Services
ERGP PL	European Regulators Group for Postal Services Plenary
ES	Spanien

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
€	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions
g.	Gramm
gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GHG Protocol	Greenhouse Gas Protocol
GLS	General Logistics Systems
GLEC	Global Logistics Emissions Council
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hj.	Halbjahr
IB	Internationales Büro
ISO	International Organization for Standardisation
IT	Informationstechnik
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit

KeL	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung
KEP	Kurier-Express-Paket
KI	Künstliche Intelligenz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MTS	Medium Term Strategy
NMHH	Regulierungsbehörde Ungarn
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
p	Prognosewert
P2	Zweite Post
PaketVO	Paketverordnung
PDEF	Parcel Delivery Environmental Footprint
PDLV	Postdienstleistungsverordnung
PEntgV	Post-Entgeltregulierungsverordnung
PKS	Preis-Kosten-Schere
POC	Postal Operations Council
PO	Portugal
PostG	Postgesetz
PostSchliV	Post-Schlichtungsverordnung
PSD	Postdienste-Richtlinie

PUDLV	Post-Universaldienstleistungsverordnung
PZA	Postzustellungsauftrag
ePZA	elektronische Postzustellungsaufträge
RRT	Regulierungsbehörde Litauen
RTR	Regulierungsbehörde Österreich
MCA	Regulierungsbehörde Malta
S.	Seite
S.	Satz
s. a.	siehe auch
SAC	Standardization Administration of China
SBP	Strategic Business Plan (strategischer Geschäftsplan)
SMS	Short Message Service
SN	Sachsen
sog.	Sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TC	Technical Committee
TC ESI	Technical Committee Electronic Signatures
TL	Teilleistungen
TNT	Thomas Nationwide Transport
u. a.	unter anderem
UKE	Regulierungsbehörde Polen

UPS	United Parcel Service
UPU	United Postal Union
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	Vergleiche
VS	Verbrauchersicht
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAR	Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen
WIK	Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste
WG	Working Group
WPV	Weltpostverein
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraph

## Impressum

### **Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

### **Stand**

November 2025

### **Druck**

MKL Druck GmbH & Co. KG  
Graf-Zeppelin-Ring 52, 48346 Ostbevern

### **Bildnachweis**

Cover / [andresr] via Getty Images

### **Text**

*315 / Referat für Ökonomische und rechtliche  
Grundsatzfragen der Regulierung der Postmärkte;  
Marktbeobachtung und Marktabgrenzung  
Postbereich*

### **Bezugsquelle / Ansprechpartner**

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
[bundesnetzagentur.de](http://bundesnetzagentur.de)





**bundesnetzagentur.de**



[x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)



[social.bund.de/@bnetza](https://social.bund.de/@bnetza)



[youtube.com/BNetzA](https://youtube.com/BNetzA)